

Gründlicher
Unterricht

Und
DEMONSTRATION
Daß

Die im Erz-Stift Trier gefessene und begi-
tete von Adel je- und allezeit denen Römischen Kayseren
und Königen von Kaysern CAROLO Magno biß auff
jetzt allerglorigwürdigst Regierende Römische Kayserl.
Majestät als ihrem alleinigem allerhöchsten Oberhaupt
immediate subject gewesen/und in der bekentlichen
Possession noch seye:

Wie solches

Durch gnugsambe mit vorgesezten Summariis
erleuterte Probatorialia à numero 1. biß 16.
erwiesen
Sambt
angehengtem Indice

*H. H. E.
Beißel v.
Jannier
1715*

Gedruckt
Im Jahr 1714.



Sist auß den alten Historien bekannt / daß
 zu Zeiten Käysers Caroli Magni und nach-
 gefolgten Römischen Käyserei der Status
 Imperii nicht / wie jezto / gewesen / sondern
 die Proceres zwar auß denen Rittern und
 von Adel bestellet worden / dergestalt jedoch / daß alle im
 Römischen Reich gefessene Leuthe den Römischen Käyserei
 allein und immediatè zugehört haben; Da nund das Teutsche
 Reich nach und nach erweitert worden / und die Römische
 Käyserei deme nach solches in verschiedene Provincias außge-
 theilet / so haben sie darüber die Proceres Imperii (die sich
 auch im Krieg meritirt gemacht) zu Landrichter gesezet /
 welche Graffen / Burggraffen / Marggraffen / Land-
 graffen genennet / zumahlen das Wort Graff in der
 alten teutschen Sprach ein Richter heisset / auch diese officia
 jeweilen denen Bischöffen und Geistlichen auffgetragen
 worden seynd / ohne daß so wohl diese / als jene dardurch
 über die in ihren Distrieten eingessene etwas anderst als
 bloß das Richteramt überkommen hätten / sondern nicht
 destoweniger die Unterthanen denen Römischen Käyserei
 ohne Mittel zugehörig geblieben / und obzwar / da nach
 und nach gedachte Comites Güter acquirirt / sich dardurch
 mach-

mächtig gemacht / sofort die Römische Kärsere auß Furcht / es möchten diese Comites auff die Souverenität gedencken / und sich der Röm. Kärserlichen Subjection entziehen / ex necessitate politica veranlasset worden / obgedachten Comitibus sowohl geist- als weltlichen Standes das Graffen- oder Richter- Ampt über die Landschafften / denen sie vorgefetzt gewesen / jure feudi zu übergeben ; So ist doch abermahlen ihnen anderst nichts zugewachsen / als daß diese Aempter gleichsam Erb worden / das supremum Dominium aber / das Jus Appellationis und Collectionis ist denen Kärseren geblieben / und auß diesen Feudatariis seynd die dermahlige Status Imperii entstanden :

Als nun nachgehends zuweilen von denen Römischen Kärseren die Römer- Monathen oder Subsidia von denen Ständen des Reichs gefordert worden / haben die Status dero Contingent auß ihren eigenen Cammer- Renthen hergegeben / solches aber von denen in ihren Gerichtzwang eingeseffenen nicht repetiren dörfen / zumahlen sie von denen- selben nichts als die Frohn- Dienste gehabt / biß nachgehends / da die Römer- Monathen offters gefordert / auch die Status injuria temporum die Zahlung auß dem Ihrigen allein zu thun / außser Stand kommen / solche Monathen auff die übrige Reichs- Unterthanen extendirt und diese mit in die gemeine Reichs- Steuern gezogen worden seynd / und da diesserhalb verschiedene Irr- und Unordnungen entstanden / indeme man jedesmahlen auff denen Unions- Tügen / bey welchen die Eingeseffene einer jeden Provintz erschienen / sich über das quantum / welches ein jeder beyzutragen hatte / vergleichen müssen / so hat man zwar offters auff Einrichtung einer Reichs- Matricul gedacht / selbige ist auch offtmahlen vorgenommen worden / niemahlen aber in eine rechte Ordnung

nung kommen / biß endlich Anno 1521. diejenige gemacht worden / welche annoch im Römischen Reich üblich und gebraucht wird / woraus moderna differentia Statuum Imperii & Statuum Provincialium entstanden ist.

Nun ist auch bekannt / daß die Ritterschafft in Schwaben / Francken und am Rheinstrom niemahlen denen alten Teutschen oder Fränckischen Königen unterthänig gewesen / daherodann auch also frey geblieben / daß sie die Landrichtere sine Comites, welche auß denen Rittern genommen / für ihre Obrigkeit niemahlen gehabt / sondern nachdeme Teutschland nur einen König Carolum Magnum, deme auch hernach die Römische Cron auffgesetzt / erkennt / und der Reichs Adels nach geendigtem Krieg in denen Anno Christi 777. zu Paderborn gehaltenen Comitii von allerhöchstgedachten Königlichen Mund dimittirt und perpetuò privilegiert / obwohlen sie auch damahlen niemand anderen als der alleinigen Königlichen jurisdiction adscribiret gewesen / in diesem formalibus : Ite Milites mei , vos Heroës vocabimini, Socii Regum, Judices criminum, vivite posthac laboris expertes, consulite Regibus publico nomine, fovete Orphanis , juvate pufillos , consilio circumdate Principes , ab his victum & vestitum & stipendium petite , si quis negaverit, inglorius esto, si quis injuriam vobis intulerit , reum se Majestatis agnoscat, vos autem cavete , ne tantum decus , tantumque privilegium justo bellorum labore partum quovis vitio maculetis, ne , quod largimur vobis in Gloriam , reduntet in poenam , quam de vobis sumendam , si forte excefferitis, NB. Nobis & Successoribus nostris Regibus perpetuò reservamus; Also ist auch obgedachte Ritterschafft keinen anderem als Ihro Röm. Käyserlichen Majestät immediate unterwürffig geblieben / welche über diese ihre Ritterschafft jederzeit allein

zu judiciren gehabt / und von deroselben die also genannte subsidia Charitativa empfangen / daher / als denen Comitibus ihre Praefecturae jure feudi eingegeben / dieselbe darauß über den Adel keine jurisdiction pretendiren können / weilien sie solche vorhero nicht gehabt / sofort die Ritterschafft praesumptionem juris vor sich / und wann ein Status Imperii deren exemption pretendirt / alsdann gnugsame Proben justi & legitimi tituli vorzubringen hat.

In dieser ohnmittelbaren Freyheit hat die Rheinische Reichs-Ritterschafft ihren Districtum beständig von dem Hagenauer Forst biß an den Erz-Stift Cöllen / und von Aschaffenburg biß an das Land zu Bergen ein- und anderseits conservirt / ist auch biß auff die heutige Stund annoch in possession dieses Districtus ; Deme aber ohnangesehen / daß obgedachter District der Rheinischen Ritterschafft von Rånser Carolo Quinto mehrmahlen beschrieben worden / und also die immedietät der im Erz-Stift Trier gefessenen Ritterschafft gnugsam geblieben ist / haben wohlgedachte Erz-Stifts geist- und weltliche Stände Anno 1577. sich angemasset / denen darin gefessenen und begüteten von Adel am Rånserlichen Cammer-Gericht zu Speyer quaestionem status zu moviren und zu pretendiren / daß besagter Adel nicht immediat, sondern dem Erz-Stift Trier subject seye / und zwar auß diesen Ursachen / daß die von Adel auff denen außgeschriebenen Landtügen erschienen / dieselbe und dero Unterthanen zu den gemeinen Anlagen mit contribuir / sie auch bey dem Churfürstlichen Hoff-Gericht passivè conveniirt wären / und die regierende Churfürsten in ihren Schreiben und memorialien ihre Landsherren genennet hätten.

Es

Es ist aber an Seiten obgedachten Adelichen mit besse-
 ren Jug vorgestellt / was gestalten sie nit allein Krafft
 der von Käyseren Carolo Magno und vorhero hergebrachter
 Freyheit allezeit immediat gewesen / sondern auch die nach-
 gefolgte Römischen Käysere sie in solcher qualität erkennt /
 inmassen Käyser Carl der Fünffte / unter welchen obge-
 dachte Matricula de Anno 1521. auffgerichtet / die Ritter-
 schafft in vorgemelten Districtu, mithin auch den Trierischen
 Adel Theils im = Theils explicite beschrieben / und von
 demselben die Charitativa empfangen / auch Käyser Ferdi-
 nandus und Maximilianus Secundus ein solches continuiret /
 und respective gegen die Morosos ihre monitoria sowohl von
 dero Reichs-Hoffraht als Käyserl. Cammer-Bericht ema-
 niren lassen / weniger nit bekannt / daß die im Erz-Stift
 Trier gefessene und begütete von Adel se und allezeit / und
 so viel Rheinische Ritter-Tage gehalten worden / dar-
 auff nicht allein von ihren Ritter-Käthen / sondern auch
 von denen Käyseren und dero Commissarien selbst beschrie-
 ben und erschienen / auch Ritter-Käthe und Einnehmer
 unter denen Reichs-Ritterschafften gewesen / und dafür
 geachtet worden / wie solches auß der Beylag sub num. 1.
 abzunehmen / also / daß nebst obgedachten titulum, auch ohn-
 gezweiffelte possessionem Immedietatis ante processum in ca-
 mera Imperiali institutum die im Erz-Stift Trier gefessene
 von Adel für und für gehabt / darinn sie auch non obstante
 processu Camerali biß auff die heutige Stund sich erhalten /
 inmassen durante modo dicto processu Käyser Rudolphus
 Secundus, obschon derselbe von dem verfangenem process
 vi adjuncti sub num. 2. Wissenschaftt gehabt / dennoch die
 Rheinische Ritterschafft in ihrem Districtu von dem Hage-
 nauer Forst biß an den Erz-Stift Cöllen / und von

Num. 1.

Num. 2.

- Aischaffenburg bis an das Land zu Bergen / mithin auch die
 Trierische Ritterschafft in ihrer possessione immedietatis con-
 servirt / wie solches auß denen bestätigten und extendirten
 Kayslerlichen allergrnädigsten Privilegien, darvon auß so vie-
 Num. 3. len zur Nachricht nur eins sub num. 3. hierbey kommet /
 auch darnach denen Römischen Kaysleren uno continuo bis
 auff die jetzt allerglorwürdigst regierende Kayslerliche Ma-
 jestät mit Erstattung deren Charitativem und anderen erfor-
 derten actibus possessoris fortgefahren / ja so gar die Chur-
 fürsten zu Trier / höchstseel. Gedächtniß selbst diese wohl
 und titulo hergebrachte immedietät erkennt / da Churfürst
 Num. 4. Johann Anno 1594. laut der Unlag sub num. 4. bey den
 übrigen Churfürsten des Rheins selbst angezeigt / daß die
 Ritter in dero Erz-Stift ihre Güter ohne dero Erz-Stift-
 lichen Dependenz besizeten ; auß anliegenden Revers de
 Num. 5. Anno 1622. sub num. 5. auch klar zu ersehen / daß Chur-
 fürst Lotharius sampt damahligen Thum-Capitul vorge-
 dachte kentliche possession mit Hand und Siegel agnoscirt/
 deme Churfürst Philips Christoph nit allein damahlen als
 Thum-Probst unterschrieben / sondern auch in seiner Chur-
 fürstlichen Regierung Anno 1625. auff dem Land-Tag zu
 Trier sich darzu ebenmäßig erklärt / Churfürst Carl Caspar
 durch Verstattung der execution Morosorum / wie sub
 Num. 6. num. 6to zu ersehen / und Churfürst Johann Hugo dardurch
 besagte possession agnoscirt / als deroselben von Ihro Kayslerl.
 Majestät Leopoldo allerhöchstseligsten Andenckens das Nie-
 der-Rheinische Reichs-Ritterschafftliche Charitativum an-
 gewiesen / und höchstgeneldter Churfürst Johann Hugo dar-
 anff durch Dero annoch lebenden Canzlern Herrn von
 Sohlern mit dem Trierischen Adel als jetzgedachter Nie-
 der-Rheinischen Reichs-Ritterschafft Mitgliedern tractiren/
 und

und *Ihro dero* contingent am *Käyserlichen Charitativo* zahlen lassen. vid. num. 7. Wie dann auch weniger nicht dem von *Elz* zu *Rübenach* in vim privilegii *Cæsarei* das *jus retractus* bey *dero* *Ehurfürstlichen* Regierung zu *Ehrenbreitstein* würcklich zugesprochen worden / laut num. 8. und dergleichen *actuum possessoriorum*, fals nöthig / mehr angebracht werden können.

Num. 7:

Num. 8:

Damit aber auch deren Landständen Unbefugsamkeit in *petitorio* erhellen möge / so ist zu fordern auß obigem bekannt / wie daß zu Anfang des *Römischen* auff die *Teutsche* Könige devolvirten Reichs die *Ritterschafft* absonderlich die *Schwäbische* / *Fränckische* und *Rheinische* / keinen andern Stand und *Ehurfürsten* des Reichs subject / sondern je und allezeit denen *Römischen* *Käysern* immediate unterworfen gewesen / immassen auß denen *publicisten* ohnwiderspöchlich / daß das *Käyserliche Patrimonium* im Reich annoch in der *Ritterschafft* allein übrig / und *Ihro Käyserlichen* *Majestät* vorbehalten sey / also klar und ohne zweiffel ist / daß / à principio anzurechnen / die *Ehurfürsten* zu *Trier* die *Ritterschafft* unter ihrer *Subjection* nicht gehabt / sondern solche *Ihro Käyserlichen* *Majestät* allein zugehört habe; Wann nun aber auß solcher *Käyserlichen* *immediaten* *Subjection* die *Ritterschafft* entzogen wäre / müste darzu gegen *Ihro Käyserliche* *Majestät* und das gesampfte *Reichs-Ritter-Corpus* ein in *Rechten* *fundirter titulus* vorgebracht werden / daran es aber denen *Landständen* annoch gefehlet: Dann obzwar die *Trierische* von *Adel* auß denen *Land-Tägen* erschienen seyn sollen / so wäre jedoch darauß keiner in *rechten* bestehender *titulus* zu erzwingen / zumahlen ante erectionem *Matriculae* keine eigentliche *Land-Stände* / noch eigentliche *Land-Täge* gewesen /

wesen / und ist auch sonst nicht probirt / daß die von Adel
 als Land: Stände erschienen / geschlossen / oder unterschrie-
 ben / dann die Erscheinung nicht genug / sondern auch er-
 fordert wird / daß der Ausbleibende / Krafft der territorial
 Jurisdiction zum Erscheinen wider Willen gezwungen wer-
 den möge / hingegen die verfertigte und bishero zum Vor-
 schein gekommene vermeynte Land: Tags: Abschiede nichts
 anderst mit sich führen / als daß vormahlen die benach-
 barte oder eingeseßene Graffen / Freyen und Ritter / theils
 als Vafallen des Erz: Stiffts / theils als Nachbarn mit
 denen Land: Ständen des gemeinen intereffe sich freywillig
 vereiniget und verglichen / folglich solche Abschiede keine
 Landtags: sondern Conföderations und Unions- Tags: Ab-
 schiede eigentlich gewesen / darvon hier einer de Anno 1456.
 sub num. 9. beygelegt wird / dergleichen de Anno 1501. und
 sonst mehrere auffgerichtet worden / und vorhanden
 seynd / darauß notanter zu ersehen / daß bey solchen Tagen
 auch der Graff von Ragenellenbogen und Diez / der Graff
 zu Wied und Isenburg / der Herr von Binnenburg und
 Biellstein ic. mit einigen Trierischen Adlichen erschienen
 seyn / denen man jedoch an Seiten der Trierischen Land:
 Ständen keine quaestionem Status dermahlen movirt / son-
 dern dieselbe notorie immediati in Comitii Imperii ihre vo-
 ta führen / also dann hierauß erfolgen muß / daß gleich wie
 jetztgedachte Graffen und Herren durch ihre Comparition
 auff denen Unions- Tagen dem Erz: Stifft Trier / wie die
 Ritterschafft in Schwaben und Francken / auch der Graff
 zu Waldeck *vid. Gräffl. Waldeckische Ehrerrettung*
part. 1. cap. 20. durch ihre vormahlige Erscheinung auff
 solche Versammlungen sich nicht subject gemacht / also auch
 die von Adel ihrer immedietar nicht begeben haben / sondern
 daß

Num. 9.

daß dieselbe sambtlich als vafalli in verbis: Daß wir und andere Manne / Getreuen / und Untersassen desselben Stifts 2c. die Städte und Flecken aber als Untersassen auff den Union- und Vereinigungs-Tägen erschienen seyn / also hat es auch mit denen übrigen Landtags- oder Unions-Abschieden seine Beschaffenheit / daß die von Adel niemahlen darauff als Lands-Untersassen / sondern wann selbige erschienen / jederzeit als Vafallen und Nachbarn zur Abhandlung wegen des gemeinen Wesens confederatione licita inter vicinos, ad servandam pacem publicam, motu proprio, spontanea honestate feudalis vinculi, jure familiaritatis, voluntate libera, nullo jure superioritatis sich eingefunden haben.

Und ob zwar in dem Vereinigungs-Recess de Anno 1501. hierbey sub num. 10. gelegt / ihrer drey Stände gedacht werden / so ist jedoch ein solches nicht anderst zu verstehen / als daß die im Erz-Stift Trier (nicht daß sie sondern allein in territorio seyn) befindliche drey Reichs-Stände / nemlich die Graffen / die Ritterschafft / und das Erz-Stift an sich selbst mit einander sich vereinbaret haben / dann / gleichwie die Trierischen Land-Stände nicht glauben / daß die Graffen von Layenellenbogen / Diez / Jesenburg / Westenburg / Kuncel 2c. Trierische Land-Stände jemahlen gewesen / obschon dieselbe in denen Vereinigungs-Recessen unter die drey Stände gezählet werden / also können auch die dabey sich vereinigende von Adel dafür nicht gehalten werden / bevorab da die contenta in außtrucklichen Worten bezeugen / daß sie als Manne und Getreue darbey sich eingefunden haben / allermassen auch *D. Burge-*
meister de Stat. Equest. zwölffter Satz cap. 27. von der

Num. 10.

B

Frän

Fränckischen Ritterschafft bezeuget / daß selbige vormahlen von ihrem Lehn-Herren mit dem Titul eines Stands beehret worden.

Zudeme ist auch zu bemerken / daß an Seiten der Land-Ständen sustinirt werden wolle / ihrer drey zu seyn / nemlich der Clerus, die Städte und Pflügen / und dann die Ritterschafft / wann man nun aber obgedachte Vereinigungs-Recefs ganz zu durchlesen die Mühe nehmen will / so wird man darinn nicht finden / daß die Clerisey auch darbey erschienen / welches jedoch nohtwendig hätte seyn müssen / wosern die drey vermeynte Land-Stände sich vereiniget hätten / hingegen aber auch offenbar ist / daß weilen der Clerus bey der Vereinigung nit gewesen / also auch die drey sich vereinigende Stände Status Imperii Vasalli in- aber nit de Territorio gewesen / zu geschweigen / daß vor auffgerichteter Reichs-Matricul de Anno 1521. die Status provinciales ihre eigentliche Subsistentz noch nicht gehabt / und also von dem jezigen Zustand auff den vorigen und vice versa von dem vorigen auff den jezigen nicht zu argumentiren ist.

Weiters werden auch die Chur-Trierischen Land-Stände niemahlen anweisen können / wo die von Adel als Lands-Unterthanen zu den gemeinen Anlagen jemahlen concurrirt haben / sondern wann ein solches geschehen / hat es dabey keine andere Beschaffenheit / als Anno 1622. Inhalts beygelegten Reverfus Churfürsten Lotharii, daß nemlich zu Erhaltung des gemeinē Wesens eine nachbarliche ohnpræjudicirliche Beysteuer gegeben worden / hingegē zeigt anliegender Land-Tags-Abschied sub num. 11. als An. 1544. die zwen Status Provinciales die Türckē-Steuer entrichtet / die Ritterschafft aber auff den Reichs-Abschied zu Spener *vid. Rec. Imp. de dict. ann. S. demnach* 33. welcher der Gemeiner
Rit-

Ritterschafft des Reichs die Türckē-Steur nicht auffgelegt / sich bezogen/ jedoch aber denen Adelichen in Denen Churfürstthumben Mäynz und Pfaltz sich zu conformiren erbotten/ daß hierauß die immediatät destomehr bestätigt werde/ als die zwey Lands-Stände keinen dritten erkennt/ auff der Ritterschafft Vorbringen acquiescirt/ und dieselbe gleich den Adel im Erz-Stift Mäynz und der Chur-Pfaltz für ohnmittelbar geachtet haben.

Eben wenig wird denen Gegentheilen patrociniren/ daß zuweilen ein oder ander an dem Chur-Trierischen Hoff-Gericht sich hat besprechen lassen / dann ex antiquitate bekant / daß/ ehe und bevor das Käyserliche Cammer-Gericht fundirt / und der Käyserliche Reichs-Hofrath einen locum fixum gehabt / die litigirende Partheyen bey denen Bischöffen als Geistlichen vel per modum compromissi vel per modum prorogationis, vel ratione officii, vel ratione feodalitatis, ihr Recht/ auch Vormünder genommen / welches auch in dem gemeinen Justinianischen Rechten geschehen können/ ohne/ daß darauß eine Jurisdictio territorialis erzwingen werden mag / wiewohlen erweißlich in Francken vor Zeiten die von Adel bey denen Bischöffen zu Recht gestanden / ohne daß selbiger Ritterschafft quaestio status dieserthalben movirt werde / wie dann auch in Francken in denen Fürstlichen Cansleyen verschiedene praesudicia seyn werden / daß die Adliche dabey / quamvis incompetenter, convenirt / und destoweniger nicht pro immediatis gehalten worden/gleich wie die Chur-Pfaltz die Jurisdictionem indistinctam über die Adliche Vasallos pretendirt / und dannoch ihnen die Immediatät nicht in Zweifel ziehet / deme aber die Käyserliche Majest. außdrücklich widerspricht / laut der

Num. 12.

Num. 13.

Anlag sub num. 12. immassen auch durch anliegende Käyserl. Privilegium sub num. 13. generaliter alle/ folgiam auch die am Churfürstl. Trierischen Hoff-Gericht gegen die Adliche extra casum compromissi, prorogationis, officii, feudalitatis & similium vorgenommene cognitiones annullirt und cassirt/ zumahlen auch vorhin Anno 1592. Käyser Rudolphus Secundus dero Käyserlichem Cammer-Gericht rescribirt/ die Adliche gegen die Mächtigere zu manuteniren/ und die exceptiones subjectionis ratione vorgedachten Gerichts-Zwangs nicht leichtlich zu attendiren *Gylm. Tom. 3. Symphor. verb. Nobilitas.* & quamvis per vim Potentiorum aliqui Nobiles coram iudicio aulico trevirensi conventi ob inopiam sumptuum, aliasque difficultates vel maxime suo detrimento transegissent, vel per Advocatos ut plurimum Domino Territorii juramento aliasve magis addictos non satis defensi profus acquievissent, hujusmodi tamen actus particulares communi ordini Equestri præjudicare nequeunt, quilibet enim suo juri renunciare potest, non alieno, & actus singulares non nocent universitati, si nomine & autoritate universitatis non sunt gesti *l. 9. §. si defensor. 4. ff. de interr. act. l. non debet ff. de R. J. & Cap. non debet eod. in 6.* minus autem sacra Cæsareæ Majestati, ejusve jurisdictioni præjudicium afferre possunt.

Es hat zwarn auch die güldne Bulla tit. 11. das kein Graff/ Freyherr/ Edel/ Ritter Lehen-Dinst/ oder Burgleuth noch andere Persohnen/ so den Stifften/ Kirchen und Gottshäusern zu Mayntz/ Cöllen oder Trier zuständig und unterworffen / auff eines Klägers Anhalten / auff ihren Landen/ Gebiethen und Gränzen solcher Stiffter zu einem andern Gericht/

richt / als deren Stifften Mäyntz / Cöllen oder Trier geladen werden sollen / allein durch dieses vermenynte argument wird nimium adeoque nihil erwiesen / dann gleich wie auß der güldenen Bulla der Erz-Stift Mäyntz über die Graffen / Freyen und Edelleuthe keine Jurisdiction pratendiren kan / noch will / also ist solche auff den Adel im Erz-Stift Trier nicht zu inferiren / sondern besagter tit. 11. aur. Bull. nur dahin zu verstehen / daß keiner / So gemeldten Erz-Stiffteren mit Lehen / Dienst oder Burgmanschafft zuständig oder der sonst ein Unterthan ist / in Lehen-Dienst oder der Unterthanen Sachen an außländische Gericht / besonders aber an das Kaysersl. Rothweilische Hoff-Gericht gezogen werden solle / wie solches bey dem Ostermanno ad d. tit. 11. aur. Bullæ, und anderen ad hunc tit. schreibenden DD. zu lesen / gar nicht aber ist darauß zu schliessen / daß extra causas feudales & officii die Adelige vor dem Chur-Trierischen Hoff- oder andern Gerichten conveniirt werden können / da extra dictas causas der Adel dem Erz-Stift nicht zuständig / noch unterthänig / wie in specie der berühmte D. Goddæus in suo resp. juris de restitutione Baronie Vallendar controversa inter Dn. Archiepiscopum Trevirensensem & Comitem in Sayn Wittgenstein n. 370. auch behauptet in verbis : indubitatum esse dicitur in Diocesi Trevirensi non habere locum die Land-sasserey / quam sibi alii Principes in Nobilitatem suam, eorumque castra, territoria & homines vindicant : quod & probabile est, nam Nobilitas Sveviæ, Franconiæ & superioris tractus Rheni, censetur illius subjectionis nescia, & comparatur liberis Imperialibus Civitatibus quoad sua castra & territoria Gail. 2. observ. 62. n. 21. Wehner. in observ. suis

B 3

pract.

„pract. verb. Ritterschafft/ Adel / & verb. Stände des
„Reichs.

Man findet zwar in besagten *tit. II. aur. Bulle*: Daß
Graffen/ Freyherrn/ Edlen/ Lehen Herren/ Dienst-
man / Rittern/ Knechten / Bürgeren / Baueren/ o-
der einer andern Persohn/ so den Stifffern Maynz/
Cöllen oder Trier unterthan / oder NB. in solchen
Bistumben wohnhafftig / von einigen Urthelen de-
ren Erz-Bischöffen / oder von ihren weltlichen Ge-
richten gegeben / zu einem anderen Gericht zu *appel-
liren* / keineswegs gebühren noch frey stehen soll / so
lang in ermeldten Erz-Bischöffen Gerichten ih-
nen NB. den Klägeren das Recht mitgetheilte und
nicht versagt wird: Allein / dieser *paffus* redet nur von
den Klägeren / der vorige aber von den Beklagten / da der
Graff/Freyherr / oder Edler nicht wohl aber als Kläger bey
den Chur-Trierischen Gerichten zu stehen schuldig ist / *cum
actor Rei forum sequi teneatur*, also unter diesen und vori-
gen ein grosser Unterscheid / auch Notanter in dem letzteren
die Wort: oder in solchem Bistumben wohn-
hafftig / bengezet / und darauß abzunehmen / daß die
im Erz-Stift Trier wohnende Adelige keine Untertha-
nen oder de-sondern nur in territorio seyen / *cum vocula vel
sit disjunctiva*, und daß diese in territorio trevirensi wohnen-
de Edellenthe bey denen Chur-Trierischen Gerichten Klä-
ger seyn / nicht aber kompetenter beklagt werden können.

Inmassen dann auch das Käyserliche Cammer-Ge-
richt selbst solches erkennet / da von demselben denen im
Erz-Stift Trier geseßenen von Adel / angesehen sie
alle als Freye von Adel Ihro Käyserl. Maje-
stat

stāt und Dero Reich ohne Mittel zugethan
 Vormunder confirmirt und verordnet / auch dieselbe passivē
 darzu constituiret worden / und ist nicht allein auß anlie-
 genden urkund sub num. 14. ersichtlich / daß solches vor an-
 gefangenen Proceß würcklich geschehen / sondern auch auß
 der Beylag num. 15. zu sehen / daß es durante jetztgedach-
 te von Adel von hochgedachtem Cammer- Gericht zu dem
 Vormunds- Ampt so gar obrigkeitlich gezwungen und an-
 gehalten / auch respectivē absolvirt worden / welches cessan-
 te immedietate vel saltem ejus quasi possessione nicht gesche-
 hen mögen / *vid. Blum. proc. Cam. tit. 42. n. 11.* Hingegen
 aber wird an Seiten deren Land- Ständen nicht dargethan
 werden können / daß einer von Adel von dem Churfürstl.
 Trierischen Hoff- Gericht oder der Regierung zum Vor-
 munds- Ampt jemahlen gezwungen werden mögen oder
 können / daherodann / wann schon von selbigen tutoris da-
 tio & confirmatio facta erwiesen werden könte / darauff dan-
 noch keine Jurisdiction zu nehmen / nisi per modum volun-
 tariae ex Christiana Charitate factae prorogationis & non co-
 actae propriae oblationis / darauff gegen das gesampte Rit-
 ter- Corpus oder Ihro Kaysersl. Majestät und des Reichs
 hohe Jurisdiction weder eine Possession weder ein Praejudici-
 um gezogen werden könte / zumahlen nicht allein der Kays-
 serliche Reichs- Hoffrath / sondern auch das Kaysersliche
 Cammer- Gericht sogleich von Anfang dessen fundation die
 immediate Jurisdiction über den Trierischen Adel exercirt /
 und solche bis auff gegenwärtige Zeit ohnverrücket continuirt /
 die Trierische von Adel in causis simplicis quarelae & man-
 dati citirt / ihnen Mandata auff die Pfandungs- Constituti-
 on, so gar auch gegen Chur- Trier selbst erkennt / die von
 denen Churfürstlichen Hoff- und officialat- Gerichtern nicht
 tiglich

Num. 14.

Num. 15.

tiglich angelegte Arresta und Anmassungen cassirt / deren Edelleuten errichtete Contractus confirmirt / und Citationes ex leg. diffamari ihnen mitgetheilt / welche Actus alle offenfahbare Merckzeichen der immedietät sind / wie darüber *Ord. Cam. p. 2. tit. 1. §. 1. tit. 27. 22. & 25. Blum. Proc. cam. tit. 42. n. 18.* zu sehen.

Num. 16.

So gar auch das Chur-Trierische Hoff-Gericht durch seinen modum procedendi die immedietät des Adels selbst erkennet / da selbiges gegen einen von Adel nicht wie gegen einen Unterthanen per modum citationis, sondern als gegen einen unter der Trierischen Jurisdiction nicht sehenden extraneum sub pretextu der Land-Ordnung sub num. 16. obwohlen gegen die ertheilte allergnädigste Käyserliche Privilegia de non arrestando, und gemeine Rechte Verfahren / dann in besagter Land-Ordnung die Arresta nur wider die außwendige / nicht aber wider die Landsassen zugelassen werden wollen / mithin contra Nobiles tanquam extraneos arrestum, quamvis nulliter, decernendo die anmaßliche prä-tendirte Subjection von dem Hoff-Gericht selbst diffirt wird:

Und wann auch endlich ein oder ander von Adel ihre Lehenherren die regierende Churfürsten ihre Lands-Herren genennet / so kan aber auß solchen titulis honoris keine sub-jectio territorialis erzwungen werden / wie solches der *Knipsch. de Nobilit. lib. 1. cap. 11. n. 257. & seqq.* mit vielen *allegationibus* weitläufftig deducirt / vielweniger aber kan solches der Käyserlichen Majestät und dem gesambten Ritter-Corpori präjudiciren.

Auß welchem allem dann gnugsam erhellet / daß die im Erz-Stift Trier geseffene von Adel nicht allein in kentlicher von vielen Seculis wohlhergebrachter possessione imme-dieta-

dietatis seyn / sondern auch sich allzeit darin manutentirt ha-
 ben / das Petitorium anben für gedachte von Adel offen-
 bahr und von denen klagenden Land-Ständen selbiges nicht
 enervirt worden / ja / welches pro Coronide zu notis-
 ren / nie auch mit dem geringsten Schein erwiesen wer-
 den können / daß die Trierische Ritterschafft jemahlen de-
 nen regierenden Churfürsten gehuldiget / so jedoch ein es-
 sentiale der subjection ist / absonderlich ahn Orth und Ende /
 wo solche von denen Unterthanen / wie im Erz-Stift
 Trier von geist- und weltlichen Geschicht / eingenommen
 wird / ein folglich hierauß nichts anderst abzunehmen / als
 daß oftgedachte Ritterschafft bey ihrer immediatät von
 rechtswegen werde gehandhabt werden / um de-ohngezweif-
 felter / da ihre libertät / als von unfürdencklicher Zeit her-
 gebracht / bereits tempore erectionis matriculæ durch

Käyseren Carolum V. allernädigst
 erkennt worden.



Solgen die Beylagen.

Beylag Num. I. a.

Summaria.

1. **W**Eilen auff dem Anno 1546. nacher Regenspurg außgeschrie-
benen Reichs-Tag Jhro Käyserl. Majestät Carolus Quin-
tus zwaren in eigener allerhöchster Person / der Ständen des Reichs
aber gar wenig / wie Jhro Majestät in dem *Recess. Imp. de dict. ann.*
s. wir haben uns 3. sehr doliren / mithin auch auff solcher Reichs-Ver-
sammlung der Ritterschafft und Adel des Reichs / wiewohlen selbige
laut dieser Beylag darauff beschriben / der weniger Theil erschienen /
so lassen Jhre Käyserliche Majestät die Ritterschafft und Adel des
Reichs des Gezirck am Rhein- Strohm und **Westerwald** / ein-
solgich auch die im Erz-Stift Erier / Zeitwährenden Reichs-Tags
auff ein convent nacher Mäynß beruffen.

2. Darauß dann erhellet / daß wohlgedachte Ritterschafft jeder-
zeit Status Imperii gewesen / und annoch seye / in verbis: alle Stän-
de / und sonderlich den Adel des Reichs 2c. wie Sie
dann auch deswegen in Capitulatione des allersformwürdigst regieren-
den Käysers Caroli Sexti art. 1. 3. 8. 11. 14 15. 18. 19. 21. 23. 27. &c. un-
ter den Worten / **Stände des Reichs** / allezeit mit begriffen ist / inmaß-
sen dieselbe pro statu Imperii zu achten / die auff die Reichs-Conventen
von der Käyserlichen Majestät beruffen worden / wie solches so wohl
längst vorhin geschehen / als auch die Ritterschafft darauff würcklich
erschieden / und man es *ex aurea bulla in princip.* nicht allein / sondern
auch notanter **auff dem Landfrieden zu Worms de Anno 1495. s.**
fin. ersehen kan in deutlichen Worten: Hierbey sind gewesen un-
sere liebe andächtige Neven / Oheimen / Schwäger und
Getreue / Churfürsten / Fürsten / und Botschafften / Pre-
laten / Grafen / Herren Ritterschafft / und der Stätt Ge-
sandten in treffentlicher Anzahl / und wiewohlen nachgehends nicht
außtrücklich exprimirt worden / daß die Ritterschafft auff den Reichs-
Con-

Conventen erschienen / so findet man jedoch Theils auß dieser Beylag / daß Sie nicht desto weniger Sich darauff eingefunden / in verbis: der weniger Theil der Ritterschafft und Adel des Reichs auß solcher Reichs-Versammlung erschienen 2c. Theils auß denen Subscriptionibus der nachgefolgten Reichs-Abchieden / daß ein Graff sich Nahmens der Graffen und Herren (worunter die Ritterschafft begriffen / wie hiernächst ad adjunctum sub num. 10. angewiesen werden soll) Krafft Vollmacht sich unterschrieben / biß ein jeder Graff und Herr continuirt entweder selbst auß dem Reichs-Convent zu erscheinen / oder seinen absonderlichen Gesandten zu schicken / die Ritterschafft um Erspahrung der Kosten proprio motu, *quamvis juxta hoc adjunctum citata*, darvon geblieben / dardurch aber keinesweges inferirt werden kan / quod per hoc deserint status imperii esse, *vid. Befold. de ord. Eq. concl. fin. Et in thes. verb. Ritterschafft Schilt. 7. Publ. lib. 1. tit. 22. §. 5. probatur enim quis esse status imperii, si sessionem & votum in consilio Imperii sine contradictione habuerit, sive citatus ad Comitria Imperialia ut Status sive Consors Imperii acceptaverit citationes & edicta Imperatoris, etiamsi taceat & non compareat, Maul. de Statib. Imper. cap. 2. num. 6 Et 7.*

3. Die Reichs-Ritterschafft / wie in dieser Beylag gedacht / und insonderheit die im Westerwald / sofort die im Erz-Stift Trier hat reiste Elogio Imperatoris Caroli Quinti sich allerweg bey den vorherigen Römischen Käyseren und Königen mit sonderbahren Treuen gehalten / darero dann erhellet / daß wohlbesagte Trierische Ritterschafft ante Imperatorem Carolum Quintum von unfürdencklicher / auch je und allezeit in ohnwidersprechlicher possession immedietatis seye.

Carl von Gottes Gnaden Röm. Käyser
zu allen Zeiten Mehrer des Reichs.

Wohlgebohrner und lieben Getreuen 2c.

Wiewohl wir von Anfang unser Käyserl. Regierung
biß auß diese gegenwärtige Stund nichts höhers ge-
sucht /

sucht / noch begehrt / dann Fried und Einigkeit im heiligen
 Reich zwischen desselben Gliedern / Ständen und Zugehö-
 rigen zu fürdern und zu pflanzen / und alle gewaltige
 Handlungen / Empörung und Aufruhr im heil. Reich
 zu fürkommen und zu verhüten / wie dann alle unsere hier-
 vor gepflogene Handlung sollich unser gnädig vätterlich
 Gemüth und Neigung klärlich anzeigen und zu erkennen
 geben / und uns dergleichen keineswegs versehen / daß je-
 mandes seye / der das Gegenspiel von uns außgeben solte /
 so gelangt uns aber glaublich an / welchemassen (über
 daß wir des nechstverschienenen fünff und vierzigsten Jahrs
 der minderer Zahl bey vielen (wiewohl mit Ungrund) an-
 getragen worden / als ob wir damahls in trefflicher Rü-
 stung und Werbung stünden / und des Vorhabens wären /
 bey Anregen etlicher fremden Potentaten und denselben zu
 gefallen Krieg und Aufruhr im heiligen Reich teutscher
 Nation fürzunehmen / welches sich gleichwohl im Werck an-
 derst befunden hat) so unterstehen sich jezto etliche auffrüh-
 rische Personen / muthwilliger bößhafter Weiß / durch
 erdichtete falsche Brieff und Schmah-Schriffthen und in
 ander mehr Weg uns mit Unwahrheit bey männiglich ein-
 zubilden / als ob wir noch mehr Unrahts im heiligen Reich
 teutscher Nation anzustiften / die jetzt gemeldt teutsch Nation
 und derselben Glieder / Stände und Unterthanen und für-
 nemlich den löbl. Adel und Ritterschafft zu ver-
 trücken / und Ihrer herbrachten Privilegien
 und Freyheiten zu entsetzen geneigt seyn solten / ab wel-
 chem unwahrhaftigen unerfindlichen Antragen wir nit
 unbillig ein hohes Mißfallen tragen können / auch darauß
 anderst nicht befunden / oder abnehmen / dann daß solche
 leicht.

leichtfertige Schrifften und Angeben allein dahin gericht
 uns bey allen Ständen zu verohnunglimpffen und die
 selben/ und sonderlich den Adel und gemeine Rit- 2.
 terschafft/ die sich bißhero allwege bey Römischen 3.
 Kaysern und Königen unseren Vorfahren
 (löblichen Gedächtnuß) auch uns und dem heiligen
 Reich mit sonderen Treuen gehalten/ abwendig
 zu machen/ und zu Auffruhr und Empörung zu reizen/
 und wiewohl wir uns fürgenommen/ auff diesen unsern
 angehenden Reichs-Tag gemeinen Ständen dieser Sachen
 halben/ so viel die Nothdurfft erfordert/ mit guten bestän-
 digen Grund solchen Bericht zu thuu/ daß sich verhoffent-
 lich ein jeder ersättigen lassen und unser Unschuld schein-
 barlich erfinden solle/ Dieweil aber der weniger
 Theil der Ritterschafft und Adel des Reichs
 auff solcher Reichs-Versammlung erschienen/
 so haben wir vor gut angesehen/ die Graffen/ Her-
 ren/ Ritterschafft und Adel in den Bezircken teut-
 scher Nation geseßen/ damit Sie obberührter Sachen Gele-
 genheit und unser Unschuld/ auch dabey unser gnädig Ge-
 müth un Meynung/ daß wir alles/ was zu Erhaltung Frie-
 dens/ Rechten und Einigkeit im heiligen Reich/ und Ver-
 hütung Kriegs-Empörung dienen mag/ mit größten Fleiß
 zu fürderen und alle Stände/ und sonderlich den
 Adel des Reichs bey seinen Freyheiten und Herkom-
 men zu erhalten mit Gnaden geneigt seyn/ gründlich spüh-
 ren und befinden möchten/ uff gelegene Zeit und Wahlstatt
 zu beschreiben und zu erforderen/ und ihme solches alles

wie ob stehet / sampt unseren gnädigen Willen und Nei-
 gung weiter zu eröffnen und anzuzeigen / und haben dem-
 nach Euch zu solcher Beschreibung und Erforderung
 der Graffen / Herren / Ritterschafft und Adels
 des Gezircken am Rheinstrohm und Wester-
 wald an unsere Statt zu thun / fürgenommen und ver-
 ordnet / und befehlen Euch darauff ernstlich und wollen/
 geben Euch dessen auch unseren vollkommenen Gewalt
 und Macht / daß Ihr in unsern Nahmen und von unser-
 wegen alle obberührte Graffen / Herren / Ritter-
 schafft und vom Adel am Rheinstrohm und
 Westerwald uff schier künfftigen Sonntag Jubilate den
 16. Tag des Monats May zu Abend in eigener Person
 zu Wäynz gewislich einzukommen / und zu erscheinen be-
 schreibet / und erfürdert / zu welchem Tag wir unsere statt-
 liche Rätthen und Commissarien auch schicken und abfertigen
 wollen / unseren Bericht und Unschuld angeregter Sachen
 halben darzuthun / auch darneben unseren gnädigen Wil-
 len und Neigung / so wir Ihnen / und gemeinen Adel des
 heiligen Reichs teutscher Nation billig tragen / und den-
 selben bey seiner Würden und Freyheiten zu erhalten / als
 Römischer Käyser beschirmer / Liebhaber und Fürderer
 desselben Adels gnädiglich geneigt / alles ferner anzuzeigen/
 wie sie dann von denselben unseren Commissarien weiter ver-
 nehmen werden / und Euch hierinn gehorsamlich erhaltet
 und beweiset / und das nicht zu lassen / noch anstellet in kein
 Weiß / das wollen wir uns bey Euch also zu geschehen / end-
 lich versehen / und Ihr thut daran unseren gefälligen und
 ernstlichen Willen / und Meynung. Wir haben auch die
 andere

andere vom Adel und Ritterschafft in anderen des Reichs
Erantz und Bezircken geseffen / gleichermassen uff andere
Wahlstatt beschreiben und erfordern lassen / daß wir Euch
hierbey und gnädiger Meynung anzuzeigen nicht unterlas-
sen wollen. Geben in unser und des Reichs Statt Re-
genspurg am 13. Tage des Monaths Aprilis Anno im 46ten/
unseres Käyserthum im 26ten.

Carolus

*Ad Mandatum Caesaree & Catholicae
Majestatis Proprium.*

Joh. Obernburger.

Denen Wohlgebohrnen und unseren und des Reichs lieben Ge-
treuen Wlhelmen Graffen zu Nassau / **Johann Hilgen
von Lorch** und Johansen von Sickingen sammentlich und
sonderlich.

Bevlag Num. 1. b.

Summarium.

Kaiser Carl der Fünffte / unter Dero Regierung die Reichs Ma-
trricula de Anno 1521. gemacht / beschreiben die Rheinische Reichs-
Ritterschafft von dem Hagenauer Forst und der Saar bis an den Erz-
Stift Cöllen / und auff der andern Seiten des Rheins die Reichs Rit-
terschafft in der Wetterau und Westerwald / bis an das Land von Ber-
gen / ein solglich auch die Ritterschafft im Erz-Stift Trier / welche in
behden Terminis notoriè eingeschlossen / auff den Ritter-Tag zu Worms
de Anno 1547.

Carl

Carl von Gottes Gnaden ꝛc.

Sebe Getreue / wir haben unseren und des Reichs lieben Getreuen Johann Brendel von Homburg Burggraff zu Friedberg in der Wetterau / Hartman von Cronenburg den Aelteren / und Friedrich von Flersheim den Jüngerem unseren Commiffarien von einer Hülff zu unseren jüngsten Euch / und dann des Käyserlichen Bundes / den wir im heiligen Reich auffzurichten in Übung stehen / und anderer Sachen halber mit Euch zu handeln ꝛc.

Und ist darauff unseres gnädiges ernstliches Begehren / an Euch / Ihr wollet Genante in ihren Anbringen / Werbung und Handlung samptlich und sonderlich auch dieserhalb / gleich uns selbstem / gänglich und vollkommentlich Glauben geben. Geben in unser und des Reichs Statt Augspurg am 4ten Octobris Anno 1547.

Carolus

*Ad Mandatum Cesareæ & Catholicæ
Majestatis proprium.*

Obernburger.

Inscriptio.

Unseren und des Reichs lieben Getreuen N. gemeinen Ritterschafft und Adel des Rheinischen Crönnes unterhalb den Hagenauer Forst und der Saar bis an den Erzstift Collen / desgleichen unseren und des Reichs Burg Friedberg / derselben Burgmann / und Ritterschafft in der Wetterau und Westerwald bis an das Land von Bergen / so auff schier künfftigen Tag Simonis & Juda zu Wormbs versamlet seyn werden.

Beys

Benlag Num. 1. c.

Summaria.

1. Unser Carl der Fünffte beschreibet die Rheinische Reichs Ritterschafft abermahlen in ihrem Districtu, und zwar daß die Trierische Ritterschafft darinn nicht allein implicite,

2. Sondern auch explicite, in verbis: im **Ergz Stifte Trier und darum gessen** 2c. exprimirt und begriffen ist/und weile nun allerhöchstgedachter Kayser hieroben in der Benlag num. 1. a. außdrücklich bezeuget / daß die Reichs-Ritterschafft / worunter Ihre Maiestat auch die Trierische zehlen / allemweg bey denen vorherigen Römischen Kayseren und Königen mit sonderbahren Treuen gehalten / so ist auch kein zweifel / daß wohlgedachte Trierische Ritterschafft auch in unfürdencklicher possession immedietatis ante Imperatorem Carolum Quintum gewesen seye.

Carl von Gottes Gnaden Röm. Kayser zu allen Zeiten Mehrer des Reichs 2c.

Lieben Getreuen.

Wir haben unsere Commissarien, die wir in jüngst verwichenen sieben und vierzigsten Jahr der geringeren Zahl zu gemeiner Ritterschafft und Adel des Rheinischen Erayses unterhalb dem Hagenauer Forst und der Saar biß anden Ergz-Stift Collen/ desgleichen in der Wetterau und Westerwaldt biß an das Land zu Bergen mit Instruction und Befelch / daß sie sich der schweren erlittenen Kriegs-Kosten halber/ so wir dem heiligen Reich teutscher Nation und sonderlich auch gemeiner teutschen Ritterschafft und Adel zu Ehren/ Nutz und Wohlfahrt in nächstvorgangener Kriegs-

D

Ubun-

Übungen uffgewendet / gegen uns gleich anderen in eine leidliche Hülff mit begeben wolten / verordnet haben ic.

Das wollen wir Uns bey Euch gänglich unabschläg- lich versehen / und ihr thuet daran unsern gefälligen ernst- lichen Willen. Geben in unser und des Reichs- Statt Augspurg den 17ten Tag Monaths Junii Anno im 48. un- seren Käyserthum im 28ten.

Carolus

*Ad Mandatum Cesareæ & Catholicæ
Majestatis proprium.*

Joh. Obernburger. subf.

Unseren und des Reichs lieben Getreuen N. der Ritterschafft und Adel des Rheinischen und Westerwaldischen Crayß im Erz- Stiffe Trier und darum gessen.

Beylag Num. 1. d.

Summarium.

Kayser Ferdinandus Primus rescribirt Philipsen Cragen von Scharf- fenstein / alle und jede seine Mitverwandten der gemeiner Ritter- schafft und Adels uff der Mosel / und also die im Erz- Stiffe Trier ge- sessene von Adel auff den Reichs Ritter- Convent zu Worms den 3. Septembris 1564. zu beschreiben / auch selbst darauff zu erscheinen.

Ferdinand von Gottes Gnaden / Er- wehlter Römischer Käyser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs ic.

Lieben Getreuen:

Nachdem wir bey gemeiner Ritterschafft und A- del auff der Mosel Euch Sachen / daran uns / dem H. Reich

Reich und Ihnen selbst / und Ihr jeden insonderheit trefflich und viel gelegen / zu werben und anzubringen und zu verrichten haben / Euch aber bey derselben Ritter schafft vor anderen wohl angesehen wissen und erkennen / so ist demnach unser gnädig Besinnen und Begehren an Euch / Ihr wollet alle und jede Ewere Mit-Verwandten vom Adel auff der Mosel auff Nativitatis Mariæ den 8. Septembris schiers künfftig in unser und des Reichs Statt Wormbs selbst eigener Person oder im Fall ehehafter Verhinderung durch ihre gevollmächtigte Gewalthaber zu erscheinen / beschreiben und erfordern / und mit allem Fleiß nit außzubleiben ersuchen / und damit sie wissen mögen / warum es zu thun / Ihr jedem insonderheit Copen von diesem unserem Schreiben einschliessen und übersenden / und für euer Person selbst auch auff obbestimbten Tag zu Wormbs erscheinen / und unser Commiffarien, So wir auff obbestimbter Zeit daselbsthin mit nothdürfftiger instruction und Befehl abzufertigen bedacht / Werbung und Unbringens erwarten / und Euch hierinnen willfährig und gehorsamb / und endlich dermassen erzeigen / wie unser sonder gnädig Vertrauen zu Euch stehet / daran thut Ihr unseren gefälligen Willen und Meynung in Gnaden gegen Euch zu erkennen. Geben in unser Statt Wien den 16. Tag Julii Anno im vier und sechzigsten / unser Reiche des Röm. im vier und dreyzigsten und der anderen im 38ten.

Ferdinand.

*Ad Mandatum Cesareæ
Majestatis Proprium.*

Vt. Joh. Bapt. Weber. D.

Haller MP.

D 2

Unser

Unseren und des Reichs lieben Betreuen Philipfen Crazen von Scharffenstein und Tiburtien Bechtold von Giersheim sampt und sondrlich.

Beylag Num. I. e.

Summarium.

Kunser Maximilianus Secundus rescribirt Philipfen Crazen von Scharffenstein / alle und jede seine Mitverwandten der gemeinen Ritterschafft und Adels uff der Mosel auff den Reichs-Ritter-Convent zu Wormbs oder zu Speyer den 16. Octobris 1564. zu beschreiben / auch selbst darauff zu erscheinen / und erhellet solchemnach / daß die im Erz-Stift Trier geseffene und begütete Ritterschafft sowohl anre Imperatorem Carolum Quintum , juxta proprium ejus Elogium den vorherigen Käyseren je- und allezeit immediate zugethan / als auch darnach von allerhöchstgedachten Käyseren Carolo Quinto , Ferdinando Primo & Maximiliano Secundo darfür gehalten / und wird aus folgenden Beylagen bekant werden / daß Käyser Rudolphus Secundus und die Nachfolgere am Reich besagte Ritterschafft dabey manutenirt haben.

Maximilianus der Ander von Gottes Gnaden / Erwählter Röm. Käyser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs zc.

Lieben Betreuen : Nachdem weyland der Durchleuchtigst Fürst und Herr Ferdinand Römischer Käyser unser geliebter Herr und Vatter hochlöblichen Gedächtnuß Euch gnädiglich ersuchet / daß Ihr den Adel uff der Mosel uff einen bestimmten Tag in unser und des Reichs-Statt Wormbs zusammen beschreiben wolten / etliche mündliche Werbungen und Anbringen / so Ihre L. und Käyserliche Majestät ihren Commissarien bey gemelten Adel zu thun
auffer

aufferlegt und befohlen / anzuhören / und aber solliche Zusammen-Beschreibung vielleicht aus der Ursachen biß dahero verblieben / daß mittler Zeit gedachter weyland unser geliebter Herr und Vatter nach den Willen des allmächtigen mit Tod abgangen / wir aber solche Werbung / als daran uns und dem heil. Reich auch gemeldetem Adel selbst merklich und viel gelegen / bey jezbenannten Adel nochmahlen anbringen zulassen / für ein Nothdurfft angesehen und deshalb unsere und des Reichs liebe Getreue Georgen Speten von Salzburg und Hans Christoph Behlin von Fricthenhausen zu Illerthissen mit Credentz und Instruction an mehrgedachten Adel abzufertigen / entlich entschlossen und bedacht seynd / so ist demnach unser gnädig Besinnen und Begehren an Euch / Ihr wollet alle und jede Euzere Mitverwandten von Adel auff der Mosel uff Galli den 16ten Octobr. schier künfftig in unsere und des Reichs-Statt Wormbs oder / da es desselben Zeit der Sterb-lauff daselbst / wie jez / unsicher seyn würde / alsdann zu unser und des Reichs-Statt Speyer / selbst eigener Person / oder / im Fall ehehaffter Verhinderung / durch ihre vollmächtige Gewalthaber zu erscheinen beschreiben und erfordern und mit allem Fleiß nicht aussen zu bleiben ersuchen und für Euer Person selbst auff obbestimten Tag erscheinen und unserer Commissarien Werbung und Anbringens erwarten / und Euch hierin willfährig und endlich dermassen zu erzeigen / wie unser sonder gnädig Vertrauen zu euch stehet / daran thut ihr unseren gefälligen / angenehmen gnädigen Willen und Meynung in Gnaden gegen Euch zu erkennen. Geben in unser Statt Wien / den 27. Aug. Anno im LXIII. unsere Reiche des Römischen im

anderen / des Hungarischen im ersten und des Bönischen
im 16ten.

Maximilian.

Vt. Johann Bapt. Weber D.

*Ad Mandatum Domini Electi
Imperatoris proprium.*

Haller. MP.

Unseren und des Reichs lieben Getreuen **Philips Crazen von
Scharffenstein** und **Liburten Dechtolden von Glersheim.**

Beylag Num. 1. f.

Summarium.

DEs Anno 1542. auff dem Reichs. Tag zu Speyer unter allen Stän-
den des Reichs der gemeine Pfenning bewilligt worden / und
laut s. dieweil aber beschwerlich 2c. des Reichs Abschieds die
Ritterschafft und Adel des Reichs / welche in gedahten spho unter an-
deren Ständen gezehlet / ihnen gleich gehalten / und den Reichs. Stät-
ten / wie in Reccessibus Imperii passim, vorgesehet werden / ihre Einneh-
mer benennet hatten / denen der von Brambach und der von Walder-
dorff die Anlag / obwohlen dero Mitverwandten Sich gehorsamblich
bezeuget / nit erlegt / So lasset Ferdinandus Primus Römischer König
und Statthalter des Reichs ein in s. würde Sich aber jemand 2c.
dicht. *Recess. Imp.* gegen die Stände des Reichs beliebte monitorium
auch gegen besagte von Brambach und von Walderdorff sub dato
Wien den 19. Octobris 1542. ergehen / und seynd dahero dieselbe nicht
pro Statibus Provincialibus Trevirensibus, sondern pro Statibus Impe-
rii immediatis von ohndenklichen Zeiten geachtet worden.

Fer-

Ferdinandus von Gottes Gnaden/ Röm.
König/ zu allen Zeiten Mehrer des Reichs.

Jeber Betreuer / als wir an Statt und im Nahmen / der
Römischen Käyserlichen Majestät unsers lieben Bru-
ders / und für uns selbst als Römischer König mit den
freyen Ritterschafften und Adel am Rhein-
strom / auch in Francken / Schwaben / Elssaß und
Ringau durch unsere insonderheit darzu verordnete Com-
missarien handeln / und bey denselben Ansuchung thun las-
sen / daß Sie Sich von Ihren und ihren Unterthanen Ver-
mögen in die hoch nothwendige bewilligt gemeine Türcken-
Hülff / doch ihren habenden Freyheiten ganz ohnvorgreiff-
lich / begeben wolten / und wir darauff von denselben un-
seren Commissarien vor langen Bericht empfangen / daß
sie bemelte Ritterschafften und Adel in solche gemeine Tür-
cken-Hülff gehorsamlich bewilliget und eingelassen haben /
wie dann das Geld von Ihrem und Ihrer Unterthanen
Vermögen vor guter Zeit eingebracht und zu Händen
der verordneten Einnehmern überantwortet wor-
den / so werden wir jedoch jezo erinnert und bericht / wie Du
auff unserer verordneten Commissarien beschreiben / und
dieser Sachen an dich außgangen / nit erschienen / auch bis-
her von Dir und deinen Unterthanen Vermögen in obbe-
melte gemeine bewilligte Türcken-Hülff neben anderen
Ritterschafften und Adel nichts überantwortet wor-
den / welches wir von vorgedachter Käyserlichen Majestät
wegen / und für uns selbst gegen dir nit unbillig Beschwer
und

und Wißfallen tragen / angesehen des hoch-nothwendigen
 Christlichen Wercks / darzu solches Hülf-Geld verwendet
 und gebraucht wird / davon sich billiger Weiß niemand ab-
 sondern soll / noch mag / sondern ein jeglicher Christlichen
 Nahmens und Glaubens und dann zu Beschirmung seines
 selbst Vatterlandes / Weib / Kind / Haab und Güter / sein
 Vermögen unverweigert darstellen solle / demnach so ersu-
 chen wir dich im Nahmen obvermelter Käyserlichen Maje-
 stät ernstlich befehlend / und für uns selbst gnädiglich be-
 gehrend / daß du dich in diesem gemeinen Christlichen Werck
 neben anderen deinen Mitverwandten von
 der Ritterschafft und Adel / auch gehorsamlich hal-
 test / die Anlag des gemeinen Pfennings von dein und dei-
 ner Unterthanen Vermögen nach Ausweisung des Spey-
 erischen Reichs-Abschieds ohn alles Verlängern thuest / das
 Geld einbringest / und folgendes dasselbe zu gemeiner Rit-
 terschafft und Adel verordneten Einnehmern
 Handen gen Oppenheim überlieferst / und dich hierin fer-
 nernicht ungehorsamlich erzeigest / noch anderen zu Un-
 gehorsam Ursach geben wollest / daran thust du Käyser-
 licher Majestät und uns neben dem / daß solches / wie ob-
 stehet / ein Christlich Werck ist / welches gemeine Christen-
 heit ganzer teutscher Nation, auch dir selbst / und den dei-
 nen zur Sicherheit / Wohlfahrt / Nutz und Gutem ge-
 reicht / annehmigs und gehorsam gefallen / so würdest du
 solcher deiner gehorsamen Bewilligung halben / daß dir
 dieselb künfftiglich an deinen Freyheiten unverleslich seyn
 solle / neben anderen deinen Mitverwandten
 durch unsere gefertigte schadlos Brieff gnugsame Fürse-
 hung

hung haben. Geben in unser Statt Wien den 19. Tag Octobr. Anno vierzig und zwey und unser Reich des Röm. im zwölfften und der anderen in 16ten.

Ferdinand.

*Ad Mandatum Domini
Regis Proprium.*

Singer D. Vicecancellarius.

H. Nennen Subl.

Unserem und des Reichs lieben Getreuen Endresen von Brambach
Amptmann zu Dieß.

**Ferdinand von Gottes Gnaden / Röm.
König / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs.**

Jeber Getreuer / als wir an Statt und im Nahmen der
Römischen Käyserlichen Majestät unsers lieben Bru-
ders und Herren ꝛc. sunt iidem termini, qui in precedenti
monitorio.

Geben in unser Statt Wien den 19. Tag Octobris Anno
42. unserer Reiche des Römischen im zwölfften und der an-
deren im 16ten.

Ferdinandus.

*Ad Mandatum Domini Regis
Proprium.*

Singer D. Vicecancellarius.

H. Nenner.

Unserem und des Reichs lieben Getreuen Philipffen von Wallen-
dorff zu Limburg.

Ⓔ

Bey:

Bevlag Num. 1. g.

Summarium.

Des Anno 1547. & 1548. die Rheinische Reichs: Ritterschafft auff denen Ritter: Tagen zu Wormbs Ihro Käyserlichen Majestät einen freyen Reuter Dienst bewilliget / und dann die von Brambach / von Monreal und von Merloch im Erz: Stifte Trier gefessen besagte bewilligte Reuter: Dienste nicht enerrichtet / so wird das in *Recessu Imperii de Anno 1548. §. und damit wir* 102. gegen die ohnmittelbare Stände des Reichs veralgichene Fiscalische Monitorium am Käyserlichen Cammer: Gericht sub Imperatore Ferdinando Primo Anno 1560. besagten morosis insinuirt / und erh:let also auß dieser und vorigen Bevlagungen / daß die Trierische Ritterschafft von allen Römischen Käyseren successivè ante Processum in Camera Imperiali cœptum in possessione ihrer Immedietät manutenirt worden / deß gleichen auch von den nachgefolgten Käyseren unâ ferie usque ad Modernum gloriosissimum Imperatorem geschehen zu seyn / auß denen Bevlagungen hier unter bekant werden wird.

Wir Ferdinand von Gottes Gnaden / Erwählter Römischer Käyser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / in Germanien / zu Hungern / Böhheim / Dalmatien / Croatien / und Slavonien König ic. Infant in Hispanien / Erz: Herzog zu Oesterreich / Herzog zu Burgund / Steyer / Cärndter / Krain und Württemberg ic. Graff zu Tyroll ic.

Enmbieten unserem und des Reichs lieben Getreuen **Meffriden von Brambach** unsere Gnad und alles Gute: lieber Getreuer: unserem Käyserlichen Cammer: Gericht hat der ehrsam unser und des Reichs lieber
Getreue

Getreuer Jacob Hüchel / der Rechten Lehrer / und unser
 Kayserslichen Kammer Procurator Fiscal Ampts-halben klag-
 gend fürgebracht / wie sich gemeine Ritterschafft und
 Adel des Rheinischen und Wetterauischen Bezircks in ver-
 gangenen sieben und acht und vierzigsten Jahr
 der weniger Zahl von der Gebuhr Christi unsers lieben
 H. Erren zu zehlen / wensland der vorigen Kayserslichen Maje-
 stät unsern lieben Brudern und Herren / hoch-löblichen
 Gedächtnuß / uff der Zeit durch gedachte Ihre Majestät
 verordnete Commissarien an sie die Ritterschafft geschene
 Erforderen / und Beschreibung eines freyen Reuter-
 Diensts mit vierhundert Pferden / uff drey oder im Fall
 der Noth auch den vierdten Monath uff ihren eigenen Kö-
 sten zu leisten und mit Geld zu unterhalten / auß guter
 wohlbedachtlicher Bewegung und derselben Kayserslichen
 Majestät zu unterthänigsten Ehren / auch damit sie bey
 ihren alten Adlichen Freyheiten und Herkom-
 men bleiben / dabey geschüzet und geschirmet werden
 mögten / bewilliget und zugesagt / auch zu Vollenstreckung
 ihres Zusagens darauff in gemelten sieben und vierzig-
 sten Jahr zu Wormbs auff *Simonis & Jude* der H.
 Apostel Tag einen Ritter-Tag gehalten / an welchem
 gemelte Ritterschafft und Adel einen gemeinen Anschlag
 uff Ihr und Ihrer Unterthanen Gefäll und
 Güter verordnet / dergleichen auch folgendes auff einen
 anderen in gerührter Statt Worms uff *Simonis & Jude*
 bemelts acht und vierzigsten Jahrs gehaltenen

Ritter-Tag zu völliger / und stattlich Leistung ihres vor-
 rigen gemachten Anschlags sich ferners mit einander ent-
 schlossen / auch gewilliget und zugesaget haben / daß nem-
 lich ein jeder unter Ihnen denen von der Ritterschafft und
 Adel je von hundert Gulden jährlich Gefäll und Nutzung
 zehen Gulden darüber oder darunter nach Anzahl eines je-
 den Vermögens / für sich entrichten und bezahlen / auch
 das gebühlich Antheil seines Anschlags in damahl seiner
 benannten Zeit in den Stätten Oppenheim oder Friedberg
 den daselbst verordneten Innehmern bey Edelmanns Glau-
 ben getreulich zu erlegen und zu lieffern schuldig seyn sol-
 len 2c. Alles vermög der Abschied und Recess uff ermel-
 ten zweyen Ritter-Tagen solch Bewilligung halber uffge-
 richt / wiewohl auch etliche von ermelter Ritterschafft und
 Adel des Rheinischen und Wetterauischen Bezircks solche
 Ihre bewilligte Anlagen vorlängst an gebührenden Orthen
 gehorsamlich erlägt / und ferner vor dieser Zeit an diejeni-
 gen berührter Ritterschafft und Adels des Rheinischen
 und Wetterauischen Crayses / so bißhero an Be-
 zahlung und Erlegung Ihres angebührenden Theils säu-
 mig und nachlässig gewest / von den Hauptleuten und Aus-
 schüssen vielgemelter Ritterschafft und Adels ernstliche
 Vermahnungs-Brieff mit Erinnerung Ihrer Bewilligung
 und Zusag aufgangen / in welchen dieselbe und jeder sonder-
 lich zum höchsten ersucht und ermahnet worden seyn / nach-
 mahls Ihre schuldige Anlagen zu solchen bewilligten Reu-
 ter-Dienst zu entrichten / und mit angehengter Betrohung /
 wo sie hierinnen länger säumig seyn würden / alsdann ge-
 melter Kayserslichen Majestät Sie mit Ihren Nahmen ver-
 zeichnet zu überschicken / daß Sie doch solches alles nicht ge-
 ach-

achtet haben / sondern seyn biß hieher ander Zahlung säu-
 mig verblieben / derowegen dann Gemelte vom Ausschuß
 von wegen gemeiner Ritterschafft und Adels obbemeltes
 Bezircks damit hierinnen Gleichheit gehalten / und einer
 nit mehr dann der ander beschwert würde /
 nit unbillig verursacht worden / die Nahmen aller deren
 von Adel / so ihr Gebühruß zum bewilligten Reuter-Dienst
 zum Theil oder gar nicht erlagt / weland der vorigen
 Käyserlichen Majestät unseren lieben Bruder und Herren/
 milder und seeligen Gedächtnuß / darzu uns auch jezigen
 Römischen Käyser schriftlich anzeigen / und (wie auch ge-
 schehen) zu kommen zu lassen / und wiewohl auff solches
 wir (als deren uns vielgedachte gemeine Ritterschafft und
 Adels berürts Bezircks solchen zugesagten Reuter-Dienst
 zu einer Hülf gegen gemeiner Christenheit Erbfeind den
 Türcken folgen zu lassen / gehorsamlich bewilliget) an al-
 le und jede verzeichnete ungehorsame und nicht erlegende
 im acht und funffzigsten auch jüngsthin verschiedenen neun
 und funffzigsten Jahr ernstlich beschreiben / und Befelch
 außgehen zu lassen / die ihnen auch durch berührts unsers
 Cammer-Gerichts geschworne Botten zu kommen und ge-
 antwort worden seynd / darinn dann denselben und jeden
 insonderheit befohlen und Ermahnung geschehen / Ihre
 und eines jeden außständige gebührende Anlagen in den
 geordneten Leg-Stätten innerhalb zweyen Monathen à da-
 to desselben Schreibens anzugehen zu entrichten / und zu
 bezahlen / und Ihme unserem Cammer-Gerichts Fiscalen in
 bestimmter Zeit Inhalt erst angeregten unseren Käyserli-
 chen Schreiben die empfangene Urkund und quitantien be-
 scheidener Erlägung anzubringen / und fürzulegen / mit der

angezeigten Certification und Vergewissung / daß alsdann im Fall der nit Erlägung und Fürbringung der Quittungen gegen Ihnen den Säumigen durch jenen gemelten unseren klagenden Cammer-Procurator Fiscalen zur Zahlung ihrer Anlagen / wie recht / gehandelt werden solte / daß doch abermahls solches bey Ihnen nicht verhänglich gewesen / sondern seyen nicht desto weniger Ihre Anlagen von Ihnen über unser angeregt außgangen und Ihnen zukommen Kayserslichen Schreiben und Befelch auch nach Verfließung darin bestimmter Zeit biß hieher außständig und unerlägt verblieben / auch vielweniger durch Sie einige Urkund oder Quittung ermelten unsern Fiscal fürbracht worden / derowegen derselbe unser Fiscal uff fürgelegte Kaysersliche Befelch Ihme deßhalber zukommen / zu Einbringung und Erlegung solch noch außständig bewilligter Anlage zu offtgemelten Reuter-Dienst wieder Dich / und einen jeden insonderheit / so ihre Gebührnuß noch nicht erlägt / bey berührtem unsern Cammer-Gericht unser Kayserslich Monitorial und Gebotts-Brieff zu erkennen und mitzutheilen demüthiglich angeruffen und gebetten: Wann dann nun billig und recht ist / damit dasjenig / so einmahl redlich bewilliget / würcklich erstattet und geleistet werde / auch solchemnach vielbemelten Fiscal begehrt Monitorial-Brieff erkennet worden seynd / Darum so gebieten wir Dir von Römischer Kayserslicher Macht bey poen sechs Marck-löthigen Golds in unser Kayserslichen Cammer unabläßlich zu bezahlen hiemit ernstlich und wollen / daß Du solche Deine außständige gebührende Anlag zu viel bemelten bewilligten Reuter-Dienst in sechs Wochen den nechsten nach Uberantwortung oder Verkündung

dung dieses Brieffs an den obbemelten verordneten Leg-
 Stätten als Oppenheim oder Friedberg Inhabts der-
 halben auffgerichter bewilligter Abschieden
 nachmahls gewißlich und ohne Abgang erlegest/ bezahlest/
 und entrichtest / und in solchem nicht verzülig / säumig /
 oder ungehorsam bist / als lieb Dir seye die vorbemelte
 Poen zu vermeiden / daranthuest Du unsere ernstliche
 Meynung / wir heischen und laden Dich auch von berühr-
 ter unser Käyserlichen Majestät / daß Du auff den 21ten
 Tag den nächsten nach obangesezter Zeit der sechs Wo-
 chen / deren wir dir sieben für der ersten / sieben für der an-
 dern / sieben für den dritten letzten und endlichen Gerichts-
 Tag setzen und benennen peremptoriè , oder ob derselbe
 nicht ein Gerichts-Tag seyn wird / den nechsten darnach
 selbst / oder durch Deinen vollmächtigten Anwald bey ge-
 dachten unseren Cammer-Gericht erscheimest / glaubwür-
 dige Anzeig und Beweisung zu thun / daß diesem unseren
 Käyserlichen Gebott alles seines Inhalts gehorsamlich
 nachkommen / und gelebet habest / oder wo nit / alsd an zu
 sehen und hören / Dich um Dein Saumnuß und Ungehorsam
 willen in die obbestimbte Poen verfallen seyn / mit Ur-
 theil und Recht-Sprechen / erkennen und erklären / oder
 aber in recht gegründete / und erhebliche Inreden / ob Du
 einige hättest / warum solche Erklärung nicht geschehen
 soll / fürzubringen / und darauff der Sachen auch allen ih-
 ren ferneren Gerichts-Tagen und Terminen biß nach ihren
 endlichen Beschluß / Entschied und Urtheil aufzuwarten /
 wann Du kommest und erscheimest alsdann also oder nicht /
 so würdet nicht desto minder mit vorberührter Erkändnuß
 und Erklärung / auch anderen hierin in Rechten gehan-
 delt

delt und procedirt / wie sich das ordentlicher Weiß gebühret / darnach wisse Dich zu richten. Geben in unser und des Reichs Statt Spener am 12ten Tag des Monats Februarii nach Christi unsers lieben HErrn Gebuhrt fünffzehnen hundert und im sechzigsten / unserer Reiche des Römischen im 30ten / und der anderen im 34ten Jahren.

*Ad Mandatum Domini Electi
Imperatoris proprium.*

Werner Koch D. Verwalter.

Michael Volland D. Judici Cameræ
Imperialis Protonotarius,

Monitorium

contra

Wesfriden von Brambach.

Bekundet und überantwortet worden / durch mich Görg Heimberg
ren des Käyserlichen Cammer Gerichts geschwornen Cammer
Botten uff Donnerstag nach Kiliani den 11. Tag Julii Anno
1560.

Eodem ist Mutatis Mutandis an Görgen von *Monreal*
abgangen.

Monitorium

contra

von *Monreal*.

Überantwortet durch mich Valentin Frauenberger Käyserlichen ge
schwornen Cammer Botten / uff den 19ten Tag des Monats
Julii Anno 1560,

Eodem

Eodem ist Mutatis Mutandis an Philippen von Nertloch genant Grätz abgangen.

Monitorium

contra

Philippen von Nertloch genant Grätz.

Überantwortet durch mich Valentin Frauenberger Käyserlichen geschwornen Cammers-Botten / uff den 18ten Tag des Monats Julii Anno 1560.

Beylag Num. 1. h.

Summarium.

Das die im Erz-Stifte Trier geseffene und begütete von Adel von den Käyseren selbst je- und allezeit auff die Reichs-Ritter-Tage beschrieben worden / ein solches ist durch vorige Beylagen bereits angewiesen; auß nachfolgenden aber wird bekant / daß Sie auch von den Käyserlichen Commissariis und den Ritter-Räthen dahin beruffen worden / allermassen Philipps Cratz von Scharffenstein von wohlgedachten Käyserlichen Commissarien auff den Ritter-Tag de Anno 1547. nacher Mähnz beschriben wird.

Unseren freundlichen willigen Dienst zuvor / Insonders lieber Better / Schwager und Freund.

Die Römisch Käyserliche Majestät hat vor wenig verschienenen Tagen den wohlgebohrnen Herrn Reinhardten Graffen zu Solms / und Herrn zu Wünzenberg unseren gnädigen Herren mit Befelch und Instruction, etliche Werbung bey Fürsten / Prälaten / Graffen / Herren

S

ren

ren und Ritterschafft am Rheinstrohm und in der Wetterau auch die Gemeine der Gan-Erben Häuser / daran dem heiligen Reich teutscher Nation zu Erlangung beständiger Ruhe / Friede und Einigkeit merklich gelegen / durch Sich selbst / oder seine Nachgeordnete zu thun abgefertiget / dieweil aber Ihren Gnaden solche Sache kürze der Zeit / auch anderen Verhinderung halb in eigener Person zu verrichten beschwerlich und ungelegen / haben Ihre Gnaden Uns beyde solche der Kayserslichen Majestät Geschäfte und Werbung bey denen von der Ritterschafft und Adel am Rheinstrohm und in der Wetterau und ermelter Gan-Erben Häuser in Ihrer Gnaden Nahmen zu vollenden mit Überschickung der Kayserslichen Majestät Credentz und Instruction, und in Krafft derselben nachgeordnet und untersetzet / so wir dann der Römischen Kayserslichen Majestät unterthänigst gehorsam schuldig / haben wir uns derselben Kayserslichen Majestät zu Gehorsam wohlgedacht unsern gnädigen Herren von Solms zu Willen / und gemeiner Ritterschafft zu Guten / solches Kayserslichen Befehls keines wegcs weigern sollen / darauff um mehrere Fürderung und weniger Unkosten willen die Berodneten von der Ritterschafft beschrieben / die Sach mit Ihnen berathschlaget / dieweil aber solche Sachen Ihrer Wichtigkeit halben gemeiner Ritterschafft und Adel und jedes besonder Vorwissen erfordern / so ist in Krafft angeregten unsern Befehls und Subordination von der Kayserslichen Majestät wegen unser Begehr / und für uns selbst unser freundlich Bitt / Du wollest auff schier künfftigen Montags nach dem Sonntag Cantate gegen Abend zu Mayntz ankommen / folgen

genden Dienstag des Morgens zu früher Tag-Zeit / nemlich zu sieben Uhren / neben anderen von der Ritterschafft gebührliche Antwort zu entschliessen / damit solches begehrt Gestalt wiederum an die Käyserliche Majestät gelangen / und gemeiner Ritterschafft derhalb kein Saumnüß oder Ohngrad folgen möge / daran geschicht der Käyserlichen Majestät ernstlich Befehl und Meynung / kommt gemeiner Ritterschafft zum Guten / und seynd wir es mit Willen zu verdienen geneigt / Datum uff Donnerstag nach Palmarum den 7. Tag des Monats Aprilis Anno 47.

**Johann Brendel von Homburg der
älter Käys. Maj. und des Reichs
Burggraff zu Friedberg und Bechtold von Flersheim.**

Dem Edlen und Ehren-besten Philipsen Craz von Scharffenstein unsern insonders lieben Vettern / Schwägern und guten Freund.

Beilag Num. 1. i.

Summarium.

Wie die Käyserl. Maj. Krafft dero oben sub num. 1. b. angezogenen Credenz-Schreiben die in Ihren districtu benante Rheinische Reichs-Ritterschafft uff einen Ritter-Tag zu Worms im Jahr 1547. auffm Tag Simonis & Judæ versamblet haben wollen / also werden die Herren zu Elz als Mit-Glieder besagter Ritterschafft von den in obigem Credenz-Schreiben verordneten Käyserlichen Commissarien dahin beschrieben.

§ 2

Unser

Unser Freund-willig Dienst zuvor:

Insonders lieber Vetter / Schwager und Freund. Wie-
 wohl auff jüngst-gehaltenen Tag zu Wäynz Dienstags
 nach Cantate jez-lauffenden Jahrs uff der Römischen
 Käyserlichen Majestät unsers allergnädigsten Herren der
 Zeit subordinirter und nachgesetzter Commissarien in Ihrer
 Majestät Nahmen beschehenen Anbringen / der fürhaben-
 den Bundnuß halben / durch gemeine Ritterschafft und
 Adel dieses Rheinischen Crayses der Zeit daselbst er-
 schienen bedächtlich und ursachlich berathschlaget / und in
 Schrifften verfasst worden / welchermassen die Römisch
 Käyserliche Majestät auff angeregt in Ihrer Majestät
 Nahmen gnädigst beschehen werben / unterthänig zu be-
 antworten / die auch also-bald den berührten nachgesetz-
 ten Commissarien fürter an die Käyserliche Majestät gelan-
 gen zu lassen überantwortet / und darneben zumehrer Ab-
 wendung alles Verdachts Ungehorsambs halber / so dieses
 Bezircks Ritterschafft und Adel zugeleget werden möchte/
 Verordnung geschehen / durch welche auff dismahl und
 jez noch wehrenden Reichs-Tags bey höchst-gedachter
 Käyserlichen Majestät oder derselben Commissarien gemei-
 ner Ritterschafft und Adels im Fall der Nothdurfft noch
 ferner auch mit Vermeldung Ihrer Bewegnussen und Ent-
 schuldigung geschehen sollt / wie dan ergangenen Befehl
 nach / die Sachen durch die verordnete Commissarien ge-
 meiner Ritterschafft zu guten getreulich geworden / und
 gemeiner Ritterschafft und Adel derhalb gebührlich Relati-
 on und Anzeig uff nechster Zusammenkunfft geschehen soll
 und würdet ic. So haben aber Hoch-gedachte Käyserliche
 Majestät unser allergnädigster Herr obangezogener und
anderer

anderer Sachen halber uns jeso ferner Commission ufferlägt / und Befelch / gemeiner Ritterschafft und Adel obgemeltes Crayses uff inbenante Malstatt und Tag zusammen zu beschreiben / Ihrer Majestät weitere Werbung anzuhören und darauff zu schliessen ꝛc. Alles fernern Inhalts hierinnen verschlossenen gleichlautenden Abschrift / gnädigst zukommen lassen / welche wir in aller Unterthänigkeit und mit gebührender Reverentz empfangen / und dieweil wir Ihrer Käyserlichen Majestät unterthänigst Gehorsam schuldig / auch unsers Vermögens zu leisten willig / derhalben uns berürts Käyserlichen Befehls zu weigern keineswegs gebührt hat ; Hierumb so erfordern und begehren wir in Nahmen der Römischen Käyserlichen Majestät unsers allergnädigsten Herrens in Krafft obangezogenen Befehls hiemit ganz ernstlich / unferthhalb ganz freundlich bittend / Ihr wollet selbst / oder wo Ihr durch Ehehafft verhindert / durch Euer Vollmacht auff künfftigen Frentag Sanct Simonis und Juden-Tag / so seyn wird der 28. deß Octobris gegen Abend zu Wormbs einkommen / den folgenden Sambstag zu morgen um sieben Uhren uff dem Burger-Hoff daselbst der Römischen Käyserlichen Majestät Werbung anzuhören / und mit anderen von der Ritterschafft und Adel darauff die Nothdurfft zu berathschlagen und zu schliessen / hierin nit ungehorsam erscheinen / noch außbleiben / das kommt der Käyserlichen Majestät zu gnädigen Befallen / gemeiner Ritterschafft und Adel zu Guten / und seynd wir solches für uns mit Willen zu verdienen geneigt / und nachdem uns aller von der Ritterschafft und Adel Nahmen und Geschlecht nicht bekant / solches auch anderen / Ihnen selbst und uns allen zum besten / anzuzeigen / und zu verweisen thun.

tum Montags den 26ten Tag des Monats Septembris Anno 47.

Joh. Brendel von Homburg der älter
Käyserl. Maj. und des Reichs Burg-
graff zu Friedberg / Hartman von
Cronenburg der älter / und Friedrich
von Flersheim Burggraff zu Alzey.

Dem Edlen und Ehren-vesten Johan und Jürgen Herrn zu Elz
gebrüderen / unseren insonders lieben Vetteren und Freund
sambt und sonders.

Beilag Num. 1. k.

Summaria.

1. **M**Eilen die Käyserliche Commissarii von denen im **Ergz-Stiffe**
Trier gefessenen Adlichen wiederum Anno 1543. ein
Charitativum gefordert / so beschreibet Jörg zu der Leyen besagte
Ritterschafft nacher Carden im **Ergz-Stiffe Trier**.

2. Welcher aber / als die Ritterschafft daselbst beyssammen kom-
men / cum ratificatione concludendorum, Sich des Ausbleibens ent-
schuldiget.

Meinen freundlichen Dienst allzeit zuvor/
Freundlich lieber Vetter.

1. **I**ch füge Euch guter Meynung zu wissen / daß Käyserl.
Maj. Commissarien abermahls geschrieben / daß wir die
von Adel im **Stift Trier** wiederum eine Schatzung ge-
gen Sontag Reminiscere erlügen solten / Inhalts Ihres ge-
thanen Schreibens / darauff bedüncket mich für gut ange-
sehen / dieweil Uns durch die *Commissarien* zu **Coblentz**

zu

zugefaget worden / wir sollen affter dasmahl keine Scha-
zung mehr geben / daß wir uns zusammen fügten / und
mit einander abredeten und beschlüssen / daß wir Ihnen
einträchtig Antwort geben möchten / ist derhalben mein
freundlich Begehren / Ihr wollet Euch darzu richten / daß
Ihr auff Abends zu Freytag nach Esto Mihi den 8. Tag
Martii zu Carden erscheinen und ankommen / und das Ant-
wort helffen beschliessen / und nit ausbleiben / Ich habe
auch andern meinen Bettern und sonst vom Adel im
Stift Trier geschrieben auff angestellten Tag dergleichen
zu erscheinen / verseehe mich / werdet nicht ausbleiben / Euch
sonst Dienst zu beweisen bin ich geneigt / hiemit dem All-
mächtigen befehlend. Datum Jlands Samstag nach Valen-
tini Anno 48. more Trevirensi.

Jörg Herr zu der Leyen und zu Ollbrü-
cken und zu Bröel / Ritter und Mar-
schalk.

Meinen freundlichen Dienst zu bevor / freundlich liebe
Bettern / Schwäger und gute Freund / zc.

2.
We ich Euch beschrieben habe / als heut dato zu Car-
den zu erscheinen belangend die Käyserliche Maje-
stät um Rath zu schlagen / wie man Ihnen einträchtige und
einhellige Antwort solte geben / so ist mir dißmal nicht mög-
lich dabey zu seyn / um Ursach / Euch als ich vermennet
wohlwissig / dernhalben mein Bitt / wollen mein Ausblei-
ben nit für ungut halten / das was Ihr sammentlich mit
einander unter Euch vor gut und einhellig beschliesset / dar-
an soll mir gut Gefallen seyn / so mir der Unfall gar nicht
wieder-

wiederfahren gewest / wäre ich gar nicht außgeblieben / damit ich Euch zu Dienst kan seyn / werdet Ihr mich willig befinden / Euch hiemit dem Allmächtigen. ic.

Den Edlen und Ehren besten N. jezund zu Carden Versamble-
ren meinen freundlichen lieben Vettern / Schwägern und
Freunden.

Beilag Num. 1. 1.

Summarium.

Rafft ertheilten Käyserlichen Instruction und Befelch *vid. num.*
i. c. beschreiben die Käyserliche Commissarii die im **Ertz-Stift**
Trier gefessene **Abliche** der gemeinen Hülff halber **abermahlen** auff
den 16. Septembris 1548. **nacher Coblenz** / woselbst Sie bereits den
Montag nach *Misericordias Domini* besammen gewesen waren.

Unsern freundlichen Dienst zuvor /

Insonders lieber Schwager und Freund.

Nachdem die Römische Käyserliche Majestät unser aller-
gnädigster Herr hiebevorn des verschieenen sieben
und vierzigsten Jahrs der weniger Zahl / uns vermög der-
halben insonderheit außgangener Commission allergnädigst
befohlen / daß wir die gemeine Ritterschafft und Adel des
Rheinischen Cranses unterhalb dem Hagenauer Forst
und der Saar biß an den Ertz-Stift Collen/
desgleichen in der Wetterau und Westerwald/
biß an das Land zu Bergen an gelegene Malstatt
beschreiben / bey und mit Ihnen Handlungen und Werbun-
gen der Käyserlichen beehrten Hülff und andersthalben
damahls überschickten Instruction und Credentz gemäß pflē-
gen

gen wolten / wir auch aus unterthänigsten schuldigen Gehorsam solchen habenden Befehl / so viel an uns / damahls gelebet / erstlich in gemein alle Ritterschafft und Adel in obbemelten Bezirck begriffen / so viel uns deren Nahmen bekandt und bewust gewesen / auff Simonis & Juda obberührtes Jahrs gen Wormbs / folgendes auch und insonderheit die außgebliebene von der Ritterschafft und Adel in / bey und um den Ertz-Stift Trier gefessen auff Montag nach Misericordias Domini dieß Jahrs gen Coblentz beschriben / bey denselben allen unsern habenden Käyserlichen Befehl mit gutem und getreuen Ernst und Fleiß unsers Vermögens geworben / folgendes der gemeinen Ritterschafft zu Wormbs beschehene Bewilligung / auch des Trierischen Adels gegebene Antwort ferner begehrte Erstreckung und unserer aufrichtung Ihir Käyserlichen Majestät unterthänigst und völig Anzeig / wie es uns Ihrer Majestät Instruction aufferlegt / gethan / der Zuversicht Ihre Majestät solten daran allergnädigst gesättiget gewesen seyn / haben aber Ihre Käyserlichen Majestät Uns jezund abermahls ernstlichen Befehl / was wir in derselben Ihrer Majestät Nahmen ferner bey dem Trierischen und darum gefessenen Adel / so in die gemeine Hülff berürts Bezirck noch nicht bewilliget / noch Ihre Anlagen zu dem bewilligten Reuter-Dienst erlägt haben / handeln und werben sollen / allergnädigst überschicket / und zukommen lassen : Dieweil uns dann gebühret Ihrer Käyserlichen Majestät hierin unterthänigst Gehorsam

S

sam zu leisten / so erfordern wir Euch in berührter Ihrer
 Majestät Nahmen hiemit ernstlich / unferthalb ganz freund-
 lich bittend / Ihr wollet nach Sontag Inventionis Crucis,
 so seyn wird der 16. Tag des Monats Septembris, nechst
 künfftig zu Coblentz ankommen / den folgenden Mon-
 tags morgens unser von Ihrer Majestät wegen habend
 Befelch und Werbung anhören / Euch darauff gebühlicher
 und schließlicher Antwort vergleichen / damit wir solche
 unsern habenden Befelch nach an die Käyserliche Majestät
 gelangen lassen könten / ob auch einige vom Adel
 um und bey euch gefessen / so insonderheit nit be-
 schrieben und deren Nahmen Uns unbekant /
 den wollet solches (uff angeetzten Tag zu erscheinen) an-
 zeigen / damit allenthalben Gleichheit gehalten / und einer
 für den andern nit beschwert werde / das reicht der Käyser-
 lichen Majestät zu Gehorsam und sonderen Befallen / und
 seyn wir für uns selbst / Euch Dienst und Freundschaft zu
 beweisen / geneigt. Datum den 20. des Monats Augusti
 Anno XLVIII.

Johann Brendel von Homburg der
 älter des heil Reichs Burggraff zu
 Friedberg / Hartmut von Cron-
 berg der älter / und Friedrich von
 Slersheim der jünger Burggraff
 zu Alzey / der Röm. Käyserl. Ma-
 jestät zu dieser Sachen verordnete
 Commissarien.

Dem Edken und Ehren-vesten Hans Reicharden von Elz / Ambr-
 man

man zu Schöneck unseren lieben Vettern/ Schwagern und guten Freund.

NB. Auff selbige Form seynd an die übrige im Erz-Stift Trier Geseffene vom Adel die Schreiben abgangen.

Beilag Num. 1. m.

Summarium.

Der Trierische Adel wird von denen Ritter-Räthen und Aufschuß auff den Ritter-Tag uff Simonis & Judæ 1548. nacher Wormbs beschrieben.

Unser freund-willig Dienst zuvor /
Insonders lieber Schwager und Freund.

Nachdem der Trierisch Adel/ so viel der auff jüngst- gehaltenen Tag zu Coblenz den 17. Septembris nechst erschienen sich auff beschehene Ansuchen und die Käyserliche Werbung zutwillig und gehorsamlich bewilliget haben / mit der Ritterschafft dieß Cräyß/ als zu dem Sie gehörig/ den Reuter-Dienst der Römischen Käyserlichen Majestät bewilliget helfen zu leisten / auch den gebührenden Anschlag ihres Theils zu solchen gen Oppenheim oder Friedberg zu lieffern / hat uns für gut und nöthig angesehen / auch derhalb / so zu bemelten Tag nit erschienen / Sie alle auff den angesezten Tag gen Worms uff Simonis & Judæ schierkünfftig zu beschreiben und zu ermahnen / dazwischen Ihr Gebühr zu erlegen / wie dann auch berührts Reuter-Diensts halben zu bemelter Zeit weiter Rathschlagung zu haben die Nohtdurfft erfordert ic. Diweil wir aber allhie Botten derselben Land-Art kündig nit haben mögen / so ist

Faint mirrored text from the reverse side of the page, likely bleed-through from the following page.

Euch beyde sampt und sonderlich unser freundlich Bitt /
Ihr wollen hierin so viel möglich behülfflich seyn / daß die
Brieff / an End und Ort Sie gehörig / fürderlich überant-
wort werden / auch diesem Botten ein Aufzeichnuß ma-
chen / wohin und an welche Ort / auch auff den nächsten
weg hierzu / Er einjeden Brieff lieffern und antworten sol-
le / damit in dem nichts versäumet / und die Beschriebene
Tag-Sagung bey Zeit vergewißt werden mögen / ob auch
derhalben ichts außzugeben gebühren würdet / soll auß der
gemeinen Truhen wiederum güttlich erstattet werden; Hie-
mit Gott dem Allmächtigen befohlen. Datum uff den
Dienstag den 25. Septembris Anno XLVIII.

**Hartmut von Cronberg der älter /
Jörg Cämmerer von Wormbs
genant Dalburg und andere des
Aufschuß.**

Dem Edlen und Ehren-vesten Nicolausen von Schmitteberg
Trierischen Erbschenken / und Philipsen Crazen von
Scharffenstein Ober- Ampman zu Trarbach unsern inson-
ders lieben Schwägern und Freunden / sampt und sonders auß-
zubrechen.

Beilag Num. I. n.

Summarium.

DEs Ihre Käyserliche Majestät Ferdinandus Primus sowohl / als
Maximilianus Secundus vid. supra num. I. d. & num. I. e. Tibur-
nio Bechtold von Fiersheim / und Philipsen Craz von Scharffenstein
Commission ertheilet / die Ritterschafft auff der Mosel uff den Ritter-
Tag zu Speyer den 16. Octobris 1564. zu beschreiben / so citiren jetzge-
dachte Commissarii den von Thaum gleich den übrigen auff der
Mosel wohnenden Rit. Verwandten auff gedachten Ritter-Tag.
Uns

Unsern freundlichen Dienſt jederzeit /

Edler Ehren-veſter inſonders lieber Schwager und Vetter ꝛc.

Welchergeſtalt die Käuſerliche Majeſtät unſer aller gnädigſter Herr an uns beyde aller gnädigſt Schreiben uff St. Gallen Tag den 17. Octobris ſchierkünfſtig in der Statt Speyer vor Ihrer Käuſerlichen Majeſtät verordneten Commiſſarien, ſo die beſtimbte Zeit daſelbſthın mit nothdürfftiger Inſtruction und Befelch abgefertiget / gnädigſt bedacht zu erſcheinen / und darneben gleichermaſſen geſinnen und begehren thun / alle und jede unſere Mit-Verwandten vom Adel auff der Moſel mit allem Fleiß nit außzubleiben / auff beſtimbte Zeit dahin zu beſchreiben / fürderen und zu erſcheinen / geſtalt Werbung und Anbringens zu erwarten / das habt Ihr in einliegenden Copen hoch-gedachter Käuſerlichen Majeſtät Schreibens allerunterthänigſt nach der Länge zu erſehen / und nachzuſetzen / alſo und in Krafft Käuſerlichen Befelchs iſt auch an Euch unſer freundlich Geſinnen / Ihr wollet neben anderen unſeren Mit-Verwandten vom Adel uff der Moſel / ſo gleichergeſtalt auch dahin beſchrieben ſeynd / uff obbeſtimbte Zeit den 16. Octobris ſchierskünfſtigen Monats zu Speyer inkommen / nachfolgenden Tags von den Käuſerlichen Commiſſarien, wie ob ſtehet / Ihre Werbung und Anbringen helffen anhören und aufzuwarten / daran beweist Ihr Ihre Käuſerlichen Majeſtät unſern aller gnädigſten Herrn Gehorſam / und in Krafft Käuſerlichen Befelchs thun wir beyde alſo unaußbleiblich zu Euch

§ 3

ver

verlassen / dann vor unsere Person Euch zu freundlichen
Dienst haben und geneigtum Antwort bittend. Datum
den 27. Septembris Anno 64.

Tiburtius Bechtold von Flersheim
Herr zu Flitzburg.
Philip Craz von Scharffenstein/
der Älter.

Dem Edlen und Ehren-vesten *Wilhelmen von Thaum* Amptman
daselbst unsern insonders lieben Schwagern und Bettern zu
Handen.

Beilag Num. 1. o.

Summarium.

Sir *Mall* von *Ulmen* zu *Gontorff* im *Erg-Stifte Trier*
gesehen / welcher beneben anderen von *Adel* auff dem *Mos-*
selstrom auff den *Ritter-Tag* zu *Speyer* den 16. *Octobris* 1564. bes
schrieben / entschuldiget *Sich* des *Aufbleibens* / weilen Er das *Schrei-*
ben zu spät empfangen / da Er *sonsten* der *Käyserlichen Majestät*
Befelch gern hätte wollen *gehorsam* seyn.

Meinen freundlichen willigen Dienst / was
ich jederzeit Liebs und Gutes vermag / zuvor / *Edle*
Ehren-veste / insonders freundliche liebe
Schwäger und *Better*.

Euer gethane Schreiben von wegen der *Käyserlichen Ma-*
jestät hab ich empfangen uff heut Datum den 17. *Octo-*
bris und überlesen / darin verstanden / dasz mein *Bruder*
oder ich beneben anderen von *Adel* auff dem

Mos-

Noselstrom den 16. Octobris zu Spener erscheinen sol-
ten / und daselbst der Käyserlichen Majestät verordneten
Commiffarien Anbringen erwarten / welches ich von we-
gen meines Bruders und mein gern gethan wolt haben /
und der Käyserlichen Majestät gethan Befelch gehorsam
gewesen / die weil Ich aber solch Schreiben nicht empfan-
gen habe / biß datum, wie oben gemeldet / den 17. Tag O-
ctobris, und Schreiben mit sich bringt / daß man den 16.
Octobris inkommen sollt / also ich den Brieff ein Tag dar-
nach bekommen hab / ist derhalben an Euch meine freund-
liche liebe Schwäger und Vetter mein ganz freundlich Bit-
ten und Begehren / Ihr wollet Uns hiemit entschuldiz-
get halten unsers Ausbleibens und Uns auch / wo von-
nöthen seyn wird / entschuldigen / da sich das gebühren wolt /
dann so wir den Brieff zu rechter Zeit bekommen
hätten / wolten wir der Käyserlichen Majestät
Befelch gern gehorsam seyn gewesen / solches ha-
be Ich Euch auff Euer gethane Schreiben / darin Ihr wie-
der Antwort begehrt / nicht wollen verhalten / hiemit Euch
hintwiederum in allen freundlichen Diensten zu dienen hab
Ihr Uns jederzeit willig / erkenne Gott / der Euch in lang-
würiger Gesundheit fristen will. Datum Gontorff den 17.
Octobris 1564.

Carl Müll von Ulmen.

Dem Edlen und Ehrenbesten Tiburtius Bechtold von Flersheim /
Herr zu Filzburg / und Philips Craß von Scharffenstein der
älter / meinen insonders lieben Schwägern und Vettern.

By-

Beylag Num. 1. p.

Summarium.

DEs die an der Mosel gefessene Adliche wenig auff den Ritter-
 Tag zu Speyer erscheinen/ so wird von den Ausschuffen des Rhei-
 nischen Zircks denen Niclassen von Schm dberg / Philipsen Crazen /
 und Tiburtio Bechtolden von Giersheim sub dato Speyer den 19. O-
 ctobris 1564. zugeschrieben / daß Sie mit Zuziehung Emmerichen
 von Dietz und Antonien von Elz (welche auff dem Ritter-
 Tag darzu vermocht worden) die Ritterschafft an der Mos-
 sel und im Erz: Stifte Trier gefessen / auff ein bequiem Ort
 nochmahlen beschreiben solten.

Unser freundlich und willig Dienst mit
 Vermögen alles Gutes zuvor / Edle Ehren-veste/
 besonders liebe Vetter Schwäger und
 gute Freund.

Ir hätten uns versehen / Ihr solten vermog der Kän-
 serlichen Majestät unsers allergnädigsten Herren gnä-
 digst Erforderen verschienenen 16. dieses Monats Octobris
 allhier zu Speyer / wie billig / erschienen seyn / und die
 Känserliche Werbung unterthänigst angehört haben / die-
 weil aber solches nicht beschehen / sollen wir Euch nicht ber-
 gen / daß durch Uns des Rheinischen Craß verordneten
 Ausschuff / auch Beywesende von der Ritterschafft dahin
 geschlossen / auch Uns Euch zu schreiben aufferlegt wor-
 den / daß Ihr die Ritterschafft an der Mosel und im
 Stifte Trier gefessen zum allerfürderlichsten an ein be-
 quiem Ort beschreibet / und erfordert / denselben beneben
 Emmerichen von Dietz / und Antonien von Elz
 unsern

unfern auch lieben Vettern / Schwägern und guten Freunden / so wir hierzu vermocht / der Käyserlichen Majestät Begehren / der Ritterschafft darauff erfolgte Antwort / und ergangenen Abschied / so Euch innmittels zukommen soll / vorhaltet / und mit allem Fleiß / damit demselben auch endlich gelebet / nach aller Möglichkeit handeln / und uns den Ausschusß sampt gemeiner Ritterschafft Eurer Außrichtung verständigt / die weil dann solches viel und hoehermelter Käyserlichen Majestät / auch gemeiner Ritterschafft Befelch / Will und Meynung / so begehren und bitten wir von wegen und im Nahmen obsteht / auch vor uns selbst / Ihr wollet Euch in dem gemeiner Ritterschafft zu guten ohne Beschwerden finden lassen / und die Sachen / wie obsteht / zum besten verrichten / das reicht der Käyserlichen Majestät zu sonderm Gefallen / so dann gemeiner Ritterschafft und Euch selbst zu Befürderung / und aller Wohlfahrt / wiewohl wir uns auch gar keines Abschlags versehen künften / so bitten wir doch Euer beschriebene Antwort hiebey / uns in dem gegen der Käyserlichen Majestät und sonsten zu verhalten / habt uns damit zu Dienst und Freundschaft gutwillig. Datum den 19. Octobris Anno 64.

Verordnete Ausschusß des Rheinischen
Zirks uff dato zu Spener versamlet.

Franz von Sickingen.

Friedrich von Flersheim.

Adam von Hoheneck.

Peter Nagel von Dirmstein.

Wilhelm Schlöderer von Lachen.

Johan Vogt zu Hynolstein.

h

Den

Den Edlen und Ehren-vesten Nicolausen von Schmidtberg/
Philips Crazen / und Tiburtio Bechtolden von Flers-
heim unsern besonders lieben Bette- ren Schwägern und guten
Freunden sampt und sonderß.

Beilag Num. i. q.

Summarium.

Als Emmerich von Diez und Anton von Elz laut voriger
Beilag auff dem Ritter-Tag zu Wormbs vermocht und befehlt
worden / mit Philips Craz von Scharffenstein und Tiburtio Bechtol-
den von Flersheim / die an der Mosel und im Erz-Stift Trier gefesse-
ne von Adel / welche auff besagten Ritter-Tag nit erschienen / auff ein
bequem Orth zu beruffen / so beschreiben dieselbe unterm 7. Decembris
1564. besagte Ritterschafft den 2. Jan. 1565. zu Kirberg zu erscheinen.

**Ausschreiben der Ritterschafft / zu
Kirberg zu erscheinen den 2.
Januarii Anno 65.**

1564. den siebenden Decembr.

Unsern freundlichen und willigen Dienst/
mit Vermögen alles Guten zuvor / Edle / Ehren-ve-
sie / besonders freundliche liebe Bette-
Schwäger und gute Freund.

WIr hätten Uns versehen / Ihr solt vermög Römischer
Känserlichen Majestät Unsers allergnädigsten Herrn
gnädigst Erfürderen den verschienenen sechszehenden dieß
Monats Octobr. zu Speyer erschienen seyn / und die Känserl.
Werbung unterthänigst angehört haben / diereil aber sol-
ches

ches nit beschehen / sollen wir Euch auß habenden Befehl
 nit bergen / daß darauff uns auffgelegt und befohlen wor-
 den von den Käyserlichen Commissarien und des Rheinischen
 Crantz verordneten Ausschusz/ auch Beywesenden von der
 Ritterschafft dahin endlich geschlossen / Euch noch eines zu
 beschreiben / und Beykommens auffgelegt worden / daß
 Ihr die Ritterschafft an der Mosel und im
 Stifft Trier geseßen zum allerfürderlichsten an ein be-
 quem Ort und Platz zu beschreiben / daß wir beydes aus ha-
 benden Befehl der Käyserlichen Majestät und des Adlichen
 Ausschusz halb nit umgehen / oder Euch zu verhalten ge-
 wist / neben dem wir das uff unterthänigst zu leisten schul-
 dig erkennen / demnach ist uff habenden gehörten Befelch
 an Euch Unser Begehren / Ihr wollet nit unterlassen / und
 uff Dienstag nach den heiligen Christag den 2ten gegen
 den Abend zu Kirberg (des LXV. lauffenden Jahrs)
 uff den Hundsrück erscheinen / gestalt die Verordneten der
 Käyserlichen Majestät und Ritterschafft Ausschusz anzu-
 hören und fort zu hören und schliessen helffen / wie Ihr der
 Zeit nach der Länge hören und vernehmen werdet / und
 mit nichten persöhnlich ausbleiben / sonderen gewiß zu er-
 scheinen / darmit in allen Wegen der Käyserlichen Maje-
 stät Gehorsam geleistet würde / dieweil dann solches viel-
 und hoch-ermelter Käyserlichen Majestät / auch genanter
 Ritterschafft Befelch / Will und Meynung ist / so begehren
 und bitten wir von wegen und in Nahmen / wie ob stehet /
 auch für uns selbst / Ihr wollet Euch in dem genanter Rit-
 terschafft wegen unbeschwert finden lassen / und zu dem be-
 sten die Sachen bedencken / daß reicht der Käyserl. Maje-
 stät zu sondern Gefallen / zu dem der gemeinen Ritterschafft /

und Euch selbst zu Befürderung und aller Wohlfahrt/ wie-
wohl wir uns gar keines Abschlags versehen können/ so
bitten wir doch Euer beschriebene Antwort hieben/ Uns in
dem gegen der Ränserlichen Majestät und Ritterschafft
Rheinischen Kränß sammen zu verhalten haben/ haben Uns
damit zu Dienst und Freundschafft gutwillig. Datum am
7. Decembris.

Philips Craig von Scharffenstein der älter
und
Tiburtius Bechtold von Flersheim Herr zu
Filtzburg.
Emmerich von Dietz.
Antoni von Eltz.

Beilag Num. I. r.

Summarium.

Die Gebrüdere Walpott von Bassenheim/ sampt anderen an
der Mosel und im Stifte Trier gefessenen von Adel auff
dem Ritter-Tag zu Kirberg beruffen/ antworten/ daß Sie der Käy-
serlichen Majestät Gehorsam zu leisten schuldig daselbst erschei-
nen wollen.

Unseren freundlichen und willigen Dienst
mit Vermögen alles Gutes zuvor/ Edle/ Ehren-veste/
besonders liebe Vetter/ Schwäger und
gute Freund.

Nachdem Ihr Uns auß Römischer Ränserlichen Maje-
stät Unfers allergnädigsten Herren Commissarien und
des

des Rheinischen Crayß verordneten Außschuß ufferlegten Befelch nach eines anderen Beykommens und nemlich uff Dienstag den 2ten Januarii zu Kirberg (des LXVten Jahrs) uffm Hundtsrück sampt anderen an der Mosel und im Stifft Trier gefessenen Ritterschafft zu erscheinen beschreiben thun/ gestalt die Verordneten der Käyserlichen Majestät und der Ritterschafft Außschuß anzuhören/ dieweil dann Hoch-ermelter Käyserl. Majestät wir in dem und sonst allem Gehorsam zu leisten Uns schuldig erkennen / so wollen wir zu obbenannten bestimbten Tag und Römischen Käyserlichen Majestät Befelch nach gutwillig erscheinen: Solches haben wir Euch zu begehrtter Antwort nit wollen verhalten / und habt uns damit zu Dienst und Freundschafft geneigt. Datum den 13. Decemb. Anno LXIV.

**Anthoni/ Johan und Otto Walpott
von Bassenheimb Gebrüder.**

Den Edlen und Ehrenvesten Philipsen Crahen von Scharffenstein dem ältern / und Tiburtio Bechtold von Flersheim unsern lieben Bektern/ Schwägern und guten Freunden.

Beylag Num. 1. s.

Summarium.

Der Herr von Dietz als am Nieder-Rheinischen District oder unterm Viertel Nie-Einnehmern zu Coblenz bezahlt Anthoni Herr zu Elz seine Ritter-Anlagen in die verordnete Truhe zu Coblenz.

Herr Henrich von Dietz / Johan Vogt von Hunsolfstein / und Friedrich Schenck von Schmidtberg
H 3 Ober:

Ober-Propstmann zu Trarbach / gemeiner Ritterschafft
und Adels des Rheinischen und Wetterauischen Crayß
unterm Viertels zu nachbenanter Sachen verordnete
Innehmer zu Coblenz erkennen hiemit / daß der
Edel und Ehren-veste Anthoni Herr zu Elz Sein gebühr-
liche Anlag des Reuter-Diensts der Römischen Käyserli-
chen Majestät unsern allergnädigsten Herren von gemei-
ner Ritterschafft und Adel dieses Crayß uff jüngst-gehal-
tenen Rittertag zu Maynz bewilliget / bey gutem wahren
Treuhen und Edelmans Glauben / nun zum zweyten mahl
ungezehlt / in die verordnete Truhen hieher gen Co-
blenz erlagt / überlieffert und ingeworffen hat / des zu ur-
fund haben wir dieß Bekänntuß mit Unsern Insiegel zu
End besiegelt. Datum den 6. Tag des Monats Martii
Anno 1566.

Beilag Num. 1. 1.

Summarium.

Die auff dem Ritter-Tag zu Wormbs versamblete Ritterschafft
thuet denen vorherigen Ritter-Räthen Emmerichen von
Diez / Conraden von Mezenhausen / Johan / und Friedrich
von Elz / und Anthon Walpotten von Bassenheim / annoch
weilers Johan von Hagen und Emmerich von Elz zuord-
nen / welche samptlich in dem Erz-Stift Trier geseßene Adliche seynd.

Unser freundlich Dienst zuvor / Edle / Eh-
ren-vest insonders liebe Bettern Schwäger
und gute Freund.

Nachdem die Rheinische und Wetterauische Ritterschafft
uff den 8ten Febr. dieses sezt-wehrenden 1566ten Jahrs
durch

durch der Römischen Käyserlichen Commissarien anhero in die Statt Worms beschrieben und gefürdert zusammen / alda auch wir die Anwesende gehorsamblich erschienen / und ingemein für gut angesehen worden / zu besserer und richtiger Einbringung der allhier abermahlen bewilligten 16000. Gulden (wie Ihr dieses auß allhier gemachtem Abschied und darauff begriffenen Abschreiben weiter vernehmen werden) Euch zu den hiebevorn benentten Hauptleuten und Rätthen noch jemand weiters zuzuordnen: also haben wir mit den auch Edlen und Ehren-vesten **Johannen von Hagen und Emmerichen von Elz** so viel Handlung gepflogen / daß Sie sich mit und neben Euch zu gebrauchen gutwillig zugesagt und benennen lassen / welches wir Euch dessen zu wissen und dieselbe zu Erhebung jetzt-bewilligter Anlag zu ziehen haben freundlicher Meinung nicht wollen verhalten / und seynd Euch sonst zu freundlichen Diensten geneigt. Datum Worms den 8. Febr. Anno 1567.

Ritterschafft und Adel des Rheinischen und Wetterauschen Bezucks / so allhier zu Worms versamlet.

Den Edlen und Ehren-vesten **Emmerichen von Diez** Hauptmann / **Conraden von Mezenhausen** / **Johannen von Schönberg** Herrn zu Hartelstein / **Sridrichen von Schönberg** / **Hans Reicharden von Elz** **Anthon Walpotten von Bassenheim** / und **Johan Vogten zu Hunolstein** als zugeordneten Rätthen uff dem Hundsrück und Mosel / Unfern insonders lieben Vettern Schwägern und Freunden sampt und sonders.

Bij.

Beylag Num. I. II.

Summarium.

Es vermög voriger Beylag Emmerich von Eltz und Johan von Hagen zu Ritter-Räthe und Innehmer verordnet worden / und dann Philip Grätz genant Wertloch seine Türcken-Steur in die Ritter-Truhe zu Coblenz eingeworffen / so wird von Ihnen mit Zuziehung Balthasar Newener von Montabaur sub dato Coblenz den 5. May 1567. quittirt: mithin auß dieser und vorigen Beylagerhellet / daß die im Erz-Stift Trier gessene von Adel von allen Römischen Käyseren pro immediatis geachtet / in Ihrem Districtu in- & explicitè beschrieben / auff die Ritter-Läge beruffen / und gegen dieselbe gleich wieder die übrige ohnmittelbahre Stände Monitoria außgehen lassen / anbey wohlgedachte Adliche auff den Ritter-Lägen erschienen / welche auch zu Coblenz und in anderen Erz-Stiftlichen Orten gehalten / woselbst die Ritter-Truhe gestanden / und darin von dem Trierischen Adel die Anlagen eingeworffen / auch deswegen von denen auß Ihnen bestellten Ritter-Räthen und Einnehmern quittirt worden: Es könten allenfalls mehrere Probatoria durch ganze Volumina hergebracht werden / so aber um Verhütung der Weitläuffigkeit vor dießmahl unterlassen wird.

In Emmerich von Eltz / und Johann von Hagen als verordnete Räthe und Innehmer von wegen gemeiner Ritterschafft und Adels des unteren Viertels Inhalts jüngst Wormbischen Abschieds Innehmer allhier der Truhnen zu Coblenz bekennen öffentlich mit diesem Brieff / daß uns der Edel / Ehren-vest Philip Grätz genant Wertloch vermög obgedachter Ritterschafft Abschieds des Rheinischen und Wetterau

terauischen Zirck's sein gebührend Geld - Hülf/ als nemblich 4. Gulden/ jeden Gulden zu sechzig Creutzer gerechnet der Römischen Käyserlichen Majestät wieder den Erb-Feind der Christenheit den Türcken allerunterthänigst bewilliget / zu seinem selbst Adlichen Ehren und freyen Willen gestellet / in dieser Truh gezehlet / an guter geldlicher gangbarer Münzen heut dato eingeworffen und geliebert hat/ deshalb wir die verordnete Innehmer obgenant/ Ihme dieses offene Urkund mit Unseren Ring- Pittschafften zu End dieser Quittung/ an und fürgetruickt / mitgetheilet und übergeben / und in Abwesen der anderen Mit-Verordneten haben wir gebetten den Edlen / Ehren-vesten Balthasar Newener von Montabaur neben Uns mit zu verpittschirn : Geschehen und geben zu Coblenz den 5. May Anno sunffzehen hundert sechzig und sieben.

Beilag Num. 2.

Summarium.

Syre Kayserliche Majestät Rudolphus Secundus erklären allergnädigst sub dato Wien den 23. Aprilis 1578. daß dero Käyserlich Cammer-Gerichts Fiscal der Frierischen Ritterschafft gegen des Erz Stiffts Land-Stände affliciren solle.

Der Römischen Käyserlichen Majestät Unserem allergnädigsten Herren/ist nach Nothdurfft vorbracht/was von wegen gemeiner Ritterschafft im Erz-Stift

J

Stift

Stift Trier / und allergnädigsten Assistentz gegen des
 Erz-Bischoffs Chur-Fürsten und gemeiner Land-Ständ
 daselbst wieder Sie am Käyserl. Cammer-Gericht einge-
 brachte Klagen/ auch Inhibition, so Sie zwischen Auftrags
 der Sachen unter anhangenden Recht wieder Ihre Privi-
 legien und Freyheiten nicht zu beschweren / noch zu mole-
 stiren / supplicando gesucht / und begehrt worden ist.
 Nun wissen sich gleichwohl Ihre Käyserliche Majestät noch
 gnädigt wohl zu erinnern / was wienland Ihre Käyser-
 lichen Majestät geliebter Herr und Vatter mildseeligen Gedächtnuß / und Sie selbst von der Ritterschafft in diesen und
 anderen Ihren Gravaminibus und Anliegen decretiren ha-
 ben lassen / wären auch nicht ungeneigt in den und mehre-
 ren / wie es die Nothdurfft also erfordert / gedachter Rit-
 terschafft gebetteten Massen mit Gnaden zu erscheinen/ als
 Sie den hievor in Ersuchung Hochgedachtes Churfür-
 sten auch Sachen haben / die weil aber Ihre Käyserliche
 Majestät auß berührten der Ritterschafft Theils ein-
 gekommenen suppliciren so viel vermercken / daß die Sach
 durch mehrgedachten Churfürsten und Trierischen Land-
 schafft allbereit an Ihrer Käyserlichen Majestät Cammer-
 Gericht Recht-hängig gemacht worden / und Sie die von
 der Ritterschafft sich derer Orten einzulassen erbiehtig/ und
 dann in Ihrer Majestät publicirten Cammer-Gerichts-
 Ordnung zuvor Vernehmung beschehen / was sich Ihre
 Majestät Käyserl. Cammer *Procurator Fiscal* in
 denen Fällen / da Ihre Majestät und des Reichs in-
 teresse mitlauffet / der Assistentz halben verhalten/ desglei-
 chen wo und welchergestalten gegen denjenigen / so pen-
 dente lite ichtes innoviren / oder thätlicher Weiß fürneh-
 men/

men / umb Rechtliche Hülff und Einsehung angeruffen werden solle.

So achten Ihre Käyserliche Majestät für überflüssig/ derwegen neben und über solche lautere Versehunge der Cammer:Gerichts:Ordnung Ichtes von Hoff auß zu befehlen / so dann zweiffelen mit nichten/ gedachter Ihrer Majestät Cammer Procurator Fiscal werde sich hierin in beeden angedeuten Fällen auff dero von der Ritterschafft selbst erinnern seines obliegenden Ampts und Pflichten zu verhalten wohl wissen.

Welches Ihrer Käyserlichen Majestät gedachter Ritterschafft sollicitatori in Antwort zu vernehmen melden / befohlen / und seynd sonsten dem löblichen Adel mit allen Gnaden wohl gewogen. Datum Wien unter Ihrer Käyserlichen Majestät auffgetrucktem Secret:Insiegel den 23ten Aprilis Anno im acht und siebenzigsten.

Joh. Van. Weber.
Lt. Erstenberger.

Beylag Num. 3.

Summaria.

1. **D**as von Käyser Rudolpho Secundo Anno 1605. allergnädigst ertheilte / und von Käyser Leopoldo Primo Anno 1666. confirmirte/ declarirte/ und extendirte Privilegium super jure retractus.
2. Welches mit wohlbedachtem Muth/ gutem zeitigen Rath und rechtem Wissen des in Camera Rechts:hangenden Processus nach Inhalt nechst:voriger Beylag ertheilet / mithin die Erierische Ritterschafft in ihrem Districtu von dem Hagenauer Forst bis an den Erz:Stift Coblen in Ihrer Possession immedietatis gehandhabt worden/ welches um so mehr geschehen können und müssen / quod

Privilegium lite pendente concessum valeat, si dans sciverit litem, *Innocent. ad tit. ut lit. pendent. cap. 5.* multo magis, si privilegiatus per hoc utatur suâ possessione.

3. Die frey Adlich eigene und Lehen-Güter so die Stände des Reichs bereits inhaben/ oder ins künfftig bekommen möchten/ sollen der Reichs-Ritterschafft haßfbar bleiben.

4. Die Lösung der veräußerten Güter des Adels soll ihren Agnaten/ und sonstien allen anderen ihren Gliedern zu gehörig bleiben.

5. Soll kein Privilegium, Gewonheit/ noch Statut zugegen gültig seyn.

6. Mandatum Imperatoris, una cum pœnâ 60. Marck löthigs Golds.

7. Narratio petitionis der Reichs-Ritterschafft.

8. Confirmatio des obbenannten Kayserslichen Privilegii.

9. Declaratio Privilegii, daß die Lösung einem näheren Anverwandten erlaubt/ wann die Güter einem weiter Verwandten/ oder gar einem extraneo Commembro veräußert.

10. Die ohne vorwissen der Agnaten und interessirten Directorii heimlich und unbillich vorgangene Veräußerung der Güter soll ganz unbündig und ohnverjährlich seyn.

11. Extensio Privilegii, weme denunciatio der vorhabenden Veralienirung der Ritter-Güter zu Verhütung einiger Nullität/ nothwendig zuvor geschehen/ und wann die Jahrs-Zeit der Wiederlösung anfangen soll.

12. Den Ständen des Reichs soll von den Verkauften in ihren territoriis liegenden Frey-Adels-Gütern kein zehender Pfenning gereicht werden.

13. Mandatum Imperatoris Leopoldi, mit Wiederholung der Pœn 60. Marck löthiges Golds.

I. **W**ir Leopold/ von Gottes Gnaden/ Erwählter Römischer Kaysers/ etc. etc. Bekennen öffentlich mit diesem Brieff / und thun kund allemänniglich / daß uns die Wohlgebohrne und Edle Unsere und des Reichs liebe Getreue N. Hauptmann/ Rätthe und Außschuß/ Unser
be

befreyten Reichs-Ritterschafft und Adels am Rheinstrom und in der Wetterau / auch derselben zugehörigen Orten ein Privilegium und Freyheit / damit von weyland Kaysere Rudolphem dem Andern / Unserm geliebten Herrn Vettern / Hochlöblicher Gedächtnuß Sie wegen der veränderten Adlichen Güter gnädigst begabt / und versehen worden / in glaubwürdigem Schein fürbringen lassen / so von Wort zu Wort hernach beschrieben stehet / und also lautet:

WIR Rudolph der Aunder / von Gottes Gnaden / Erwählter Römischer Kaysere / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Böhheim / Dalmatien / Croatien / und Sclavonien / ic. König / ic. Erzherzog zu Oesterreich / Herzog zu Burgund / zu Brabant / zu Steyr / zu Kärndten / zu Crain / zu Lützenburg / zu Wirtemberg / Ober- und Nieder-Schlesien / Fürst zu Schwaben / Marggraff des Heil. Römischen Reichs zu Burggau / zu Mähren / Ober- und Nieder-Lausniz / Befürsteter Graff zu Habsburg / zu Tyrol / zu Pfierdt / zu Kyburg und zu Görz / Landgraff im Elsaß / Herr auff der Windischen Marck / zu Portenau und zu Salins.

Bekennen öffentlich / und thun kund allermänniglich / daß Uns Unsere und des Reichs liebe Getreue N. Hauptleut / Råth und Außschuß Unserer befreyten Reichs-Ritterschafft und Adels am Rheinstrom und in der Wetterau / auch derselbigen zugehörigen Orten / so seinen Anfang am Sagenauer Forst gehabt / und sich auff selbiger Seiten des Rheins / biß an den Ertzstift Cölln erstrecket / auff der andern Seiten

ten aber des Rheins / des Orts gegen Mayntz
über / da der Mayn in den Rhein fleußt / anfa-
hend / und daselbsten den Mayn hinauff biß gen
Alschaffenburg / von dañen wieder herumb auff
Gelnhausen / folgendts hinüber auff den Lohn-
strom / und von jetztberührtem Strom auff
beyden Seiten den Westerwald hinab biß in
den Rhein / und allda den Rhein wiedrum hin-
auff und hinab / biß in das Land zu Bergen ge-
hend / unterthänigst zu erkennen gegeben.

Welcher massen sich bey Ihr der Ritterschafft vielfältig
zuzutragen pflege / daß etliche freye Adelige Geschlecht /
ihres Mittels / eines theils mit Tod abgehen / und außster-
ben : eines theils aber durch zugestandenem Unfall und Wi-
derwärtigkeit in Abgang und Unvermögen gereichten /
also / daß dadurch derselben Haab und Güter / entweder an
die Lehen-Herrn oder andere hoch und niedrige Stands-Per-
sonen kämen / und gelangen / oder verwendet / und auß
Ihr der Ritterschafft gemeinen Contribution und Anlagen
gleichsam gezogen würden.

Darauß dann ferner erfolgte / daß wir solches an erst-
berührten wieder den Erbfeind den Türcken / von Ihr der
Ritterschafft verwilligten Anlagen / entweder entgelten / oder
aber Sie die Ritterschafft und dieselbe Adelige Mit-
glieder / der also / wie obgehört / außgestorben oder in Abfall ge-
rathen / Angebührnuß auff sich nehmen / abtragen und er-
statten müssen.

Darauff uns mehr genante Hauptleut / Ráth und Auß-
schuß

schuß unterthänigst angeruffen und gebetten/ daß Wir Sie und der selben gefreyte Adelige Wit-Glieder / zu Fürkom-
mung jetzt angehörter und anderer mehr ihnen zustehenden
Beschwerden / mit Unserm Käyserlichen Privilegio und
Freyheit zu versehen / gnädiglich geruheten.

Deßhalben Wir angesehen / solch Ihr der Ritter schafft
und des Adels am Rheinstrom und in der Wetterau un-
terthänig ziemliche Bitt / auch die angenehme / getreue /
willige und ersprießliche Dienste / so nicht allein Ihre Vor-
Vorfordern Unsern Hochgeehrten Vorfahren im Reich/
Römischen Käysern und Königen / lobsel. Gedächtnuß /
sondern auch Sie und Ihre Adliche Mitglieder Uns / dem
Heil. Reich und Unserm löbl. Hauß Oesterreich zu mehr-
mahlen bey gegenwärtigen wieder gemeiner Christenheit
Erbsfeind den Türcken / jetzt in vierzehnen Jahren / wehren-
den offenen Krieg / unverdrossen erzeigt und bewiesen ha-
ben / dasselbige auch noch täglich thun / und hinführo nicht
weniger zu thun / unterthänigst urbietig seynd / auch wohl
thun können / mögen und sollen.

Und darum mit wohlbedachtem Muth / gutem
zeitigem Rath und rechtem Wissen / vor obernanter Unse-
rer gefreyten Reichs-Ritterschafft und Adel am Rheinstrom
und in der Wetterau gemeiniglich / auch einem jeden dersel-
ben Adlichem Mitglied insonderheit / und der selben Erben
und Nachkommen diese sonderbahre Gnad gethan / und
Freyheit gegeben / thun auch solches aus Römisch Käyser-
licher Macht und Vollkommenheit / wissentlich in Krafft
dies Brieffs.

Also und dergestalt / daß alle und jede Unsere und deß
Heil. Reichs hoch- und niedere geistlich- und weltliche Ständ/
von denselbigen Gütern / so von Alters mit der Contributi-
on

on zu der gemeinen freyen Reichs-Ritterschafft an dem Rheinstrom und in der Wetterau vertretten worden / und Sie die Ständ entweder allbereit inhaben / oder noch künfftig bekommen möchten / die gebührliche Steuer jedesmahls auff Ihr der Ritterschafft Aufschreiben / ihren verordneten Truhnen-Meistern / ohn einige Ausflucht und Wiederrede lieffern lassen / und davon weder Lehen / oder Eigen / noch auch geist- oder weltliche / so wohl ansehnliche als gemeine Güter / von Herrn-Stand oder Ritter-Personen / so entweder durch andere Ständ erkaufft oder sonst überkommen / auch die Lehen / so entweder als apert heimfallen / oder aber verwürckt / oder in andere Weg alienirt werden / gar nicht unterschieden / oder außgeschlossen seyn sollen.

4.

Über diß so setzen und wollen Wir auch / wann hinführo über kurz und lang von einem Adlichen Mitglied am Rheinstrom und in der Wetterau / ein Adlich Gut einem hohen oder niedern Stand verkaufft werden solte / daß alsdann des Verkäuffers nächste Verwandten und Agnaten / oder zum Fall dieselbe solches nicht zu thun begeherten / folgendes einem andern Mitglied aus Ihr der Ritterschafft den Abtrieb und Einstand zu thun ohne allermänniglichs Eintrag und Verhinderung frey und bevor stehen solle.

5.

Da auch schon einer oder der ander / was Würden / Stands oder Wesens der immer seye / zuwieder dieser von Uns ertheilten Freyheit / etwan ein ander Herbringen und Gewohnheit / oder auch einige Freyheit / Gerechtigkeit / Exemption, Statut, oder Ordnung fürwenden / und sich dadurch von der obgemelten Besteuerung zu gemeiner Ritterschafft / von einem oder dem andern Gut / wie auch des erst angezeigten Abtriebs und Einstands halben entschütten wolte /

wolte / so wollen wir doch / daß solches alles / wie dasselbe
 Nahmen haben möchte / dieser unser Käyserlichen Freyheit
 im wenigsten nichts derogiren oder benehmen / noch auch
 dickbenanter Ritterschafft am Rheinstrom und in der Wetterau oder selbigen Adliche Mitglieder / wie auch derselben Erben und Nachkommen in einige Weg præjudicirlich seyn solle.

Und gebieten dar auff allen und jeden Churfürsten / Fürsten / geist- und weltl. Prälaten / Graffen / Freyen / Herrn / Rittern / Knechten / Hauptleuten / Land-Vögten / Bisdomen / Vögten / Pflegern / Berwesern / Amptleuten / Schultheissen / Burgermeistern / Richtern / Räten / Bürgern / Gemeinden / und sonst allen andern Unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen / was Würden / Stands oder Wesens die seynd / ernst- und vestiglich mit diesem Brieff und wollen / daß sie vielgedachte befreyte Adeliche Ritterschafft am Rheinstrom und in der Wetterau / insgemein / auch ein jedes derselben Adliches Mitglied insonderheit / deren Erben und Nachkommen dieser Unser Ihnen mitgetheilte Freyheiten und Begnädigung / alles Ihres Inhalts freuen / geruhiglich geniessen / gebrauchen und gänzlich dabey bleiben lassen / Sie daran nicht anfechten / irren oder verhindern / in keinerley Weiß noch Weg / sondern daß Ihr alle und ein jeder insonderheit von demjenigen ihren inhabenden Gütern / so von Alters her zu gemeiner Ritterschafft contribuiret / die in Ihr der Ritterschafft Aufschreiben benente Anlag und Quotas in die gewöhnliche Ritter-Truhen jedesmahls unweiger- und unfehlbarlich entrichten und bezahlen / und sich dessen ganz und gar nicht wiedersehen / als lieb einem jeden sey Unser und des Reichs schwere Ungnad und Straff / und darzu ein Pöen / nemlich 60. Marck löthigs Golds zu vermeiden / die ein jeder / so offte er frevent-

6.

R

lich

lich hierwider thäte / Uns halb in Unser und des Reichs
 Cammer / und den andern Theil vielgedachter Ritter-
 schafft / sämbtlich oder einem jeden Mitglied insonderheit /
 auch allen ihren Erben und Nachkommen unablässlich zu
 bezahlen verfallen seyn sollen. Mit Urkund dieses Brieffs /
 besiegelt mit Unserm Käyserlichen Insiel / gegeben auff
 Unserm Königlichen Schloß zu Prag / den 9ten Tag des
 Monats Julii / nach Christi unsers lieben HErrn und
 Seeligmachers Gebuhrt / sechzehnen hundert und im fünff-
 ten / Unserer Reiche des Römischen im 30sten / des Hungari-
 schen im 33sten / und des Bömischen auch im 30sten Jah-
 re. Rudolphus, Coraduz. ad Mandatum Sac. Caf. Majest.
 proprium. An. Hannewald.

7. Und Uns darauff obbesagte Ritterschafft und Adel
 am Rheinstrom und in der Wetterau / unterthänigst an-
 geruffen und gebetten / daß wir ihnen obberührt Privile-
 gium und Freyheit alles seines Inhalts und Begriffs als
 jetzt Regierender Römischer Käyser / nicht allein zu ver-
 neueren / zu confirmiren und zu bestettigen / Innmassen
 jüngst hiervor / Weyland Unser geliebter Herr und Vate-
 rer Käyser Ferdinand der Dritte / Christmildester Gedäch-
 nuß gleichergestalt gethan hätte / sondern auch / wie her-
 nach folgt / zu extendiren / zu erklären / und zu vermehren
 gnädiglich geruheten / das haben Wir angesehen / solch ihr
 unterthänigst ziemliche Bitt / auch die angenehme / getreue /
 willige und erspriessliche Dienste / so nicht allein Ihre Vor-
 fordern / Unsern hochgeehrten Vorfahren am Reich / Rö-
 mischen Käysern und Königen / Lobseel. Gedächtnuß / son-
 dern auch Sie und Ihre Adliche Mitglieder erstberühr-
 tem Reich und Unserm Löblichen Hauß Oestereich / sowohl
 hiebevör wieder gemeiner Christenheit Erbfeind den Tür-
 cken /

cken / als auch bey denen nächsten langwübrigen im heiligen Reich continuirten offenen Kriegen / und sonst in andere mehr Weg unverdrossen erzeigt und bewiesen / und noch täglich thun / und hinfüran nicht weniger zu thun sich unterthänigst anerbieten.

Und darum mit wohlbedachtem Muth / gutem Rath und rechtem Wissen / ermelter Ritterschafft und Adel am Rheinstrom und in der Wetterau / obbestimbt Käyserlich Privilegium und Freyheit / in allen seinen Worten / Puncten / Clausulen / Articulen / Inhaltungen / Meynungen und Begreiffungen. 8.

Sampt der von Uns zu Erhaltung der Familien dabey gethane Erklärung und Erleuterung / daß nemlich in denen Fällen / wann einem weiters Verwandten oder gar extraneo, auß Mittel berühmter Ritterschafft / ein eigenthümlich Lehen / oder ander ingehabtes Gut / Gefäll / Nutzung oder Angehör / wo die gelegen / verkaufft / versezt / oder einigerley Weiß veräußert wird / den nähern Verwandten der Vorkauff / Abtrieb und Einstand bey einem solchen verkaufften und veralienirten Gut / Rhenten / Güldten / und anderen dergleichen Gerechtigkeiten / sampt deren Pertinentien / gegen Leistung der Gebühr gestattet und darbey gehandhabt werden sollen / ungehindert aller anderer Einwand und männiglichs. 9.

Wie dann ohne Vorwissen der Agnaten und Interessenten vorgangene oder heimlich und unbillig vornehmende Contract zumahl unbündig / unnachtheilig / und an der Losung ihnen / sonsten auch ein Mangel deren / andern Adelichen Mitgliedern unverjährlich seyn / und hafftbar bleiben sollen / nicht allein gnädiglich erneuert / confirmirt und bestätiget. 10.

11. Sondern auch dahin weiter extendirt / vermehrt und erleutert / im Fall einige Ritter-Güter veralienirt oder verkaufft würden / die Käufft zusorderist den nächsten Befreunden / oder da dieselben nicht einsehen wolten / dem Directorio dessenigen Orts / darunter die Güter gelegen / denuntirt / und da solches nicht geschehe / dieselbe Null und nichtig seyn / auch à dato der Denunciation die Jahr-Zeit / darinn die Wiederlösung geschehen solle / angehen und gerechnet werden solle / hätte sich aber einer oder der ander wegen Enge der Zeit zu beschweren / daß er solches gehöriger Orten suchen und anbringen möge.
12. Wir thun auch dabey von neuen statuiren und verordnen / daß ermeldte Ritterschafft denjenigen Ständen des Reichs von denen in ihren Territoriis liegenden und andern verkaufften frey Adelichen unmittelbahren Gütern / wieder ihre habende Freyheit und Exemption den zehenden Pfenning davon zu reichen nicht schuldig seyn solle.
13. Verneuern / confirmiren / erklären / erläutern / und bestättigen dasselbig alles auch hiemit von Römischer Kaiserlicher Macht / wissentlich in Krafft dieses Brieffs / was Wir Ihnen von Rechts- und Billigkeit wegen daran zu confirmiren und zu bestätten / zu extendiren und zu vermehren haben / und meynen / setzen und wollen / daß obinserirter Brieff / in allen seinen Worten / Puncten / Clausulen / Articulen / Inhaltungen / Meynung und Begreifungen ganz kräftig und mächtig seyn / und vorherührte gefreyte Reichs-Ritterschafft und Adel am Rheinstrom und in der Wetterau / sampt und sonders auch derselben Erben und Nachkommen / gänglich und geruhiglich dabey bleiben / und sich des alles würcklich gebrauchen und genießen

niesen sollen und mögen / von allermänniglich unverhindert.

Und gebieten allen und jeden Churfürsten / Fürsten / Geist- und Weltlichen Prälaten / Grafen / Freyen / Herren / Rittern / Knechten / Land-Vögten / Hauptleuten / Bizdome[n] / Vögten / Pflegern / Verwesern / Amptleuten / Schultheissen / Burgermeistern / Richtern / Räten / Bürgern / Gemeinden / und sonst allen andern Unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen / in was Würden / Stands oder Wesens die seyn / ernstlich und vestiglich mit diesem Brieff und wollen / daß Sie ernante Ritterschafft und Adel am Rheinstrom und in der Wetterau / bey obbegriffener Begnädigung und Freyheiten / auch dieser Unserer Käyserlichen Confirmation, Bestättung und Vermehrung / geruhiglich bleiben / deren gebrauch und genießen lassen / daran nicht irren oder hindern / noch darwieder nicht dringen oder beschweren / noch das jemand anders zu thun gestatten / in kein Weiß / als lieb einem jeden sey Unser und des Reichs schwere Ungnad und Straff / und darzu die Pöen in obbegriffenem Käyserlichen Privilegio bestimbt / zu vermenden / die ein jeder so offter freventlich darwider thäte / Uns halb in Unser und des Reichs Cammer / und den andern halben Theil mehrer ernanter Ritterschafft samptlich oder einem jeden Mitglied insonderheit / so hierwider beleidigt würde / auch ihren Erben und Nachkommen unnachlässlich zu bezahlen verfallen seyn solle.

Mit Urkund dieses Brieffs besiegelt mit Unserm Käyserlichen anhangenden Insiegel / der geben ist in Unserer Statt Wien den 31sten Monats-Tag Octobris, nach

Christi unsers lieben Herrn und Seligmachers Gebührt
im 1666sten / Unserer Reiche des Römischen im 9ten /
des Hungarischen im 12ten / und des Böhmischen im
11ten Jahre.

Leopold.

Vt.

**Leopold Wilhelm Graff
zu Königsegg.**

*Ad Mandatum Sacræ Cesar.
Majestatis proprium.*

Wilhelm Schröder.

Beilag Num. 4.

Summarium.

Das auff den Reichs Tag zu Augspurg Anno 1582. §. weiters/
dals wir 2c. & seqq. verordnet worden / daß in denen Cräyßen/
darinnen / wegen Ergänzung und Rectification der Reiche: Matricul,
weitere Erkundigung zu thun und einzuholen nöthig / gemeine Cräyß-
Tage anzustellen / und darauff die von etlichen Ständen angebrachte
Beschwerenüssen und Probationes untersucht werden solten / und dann
deme zusolg auff dem Chur-Rheinischen Cräyß Tag de Anno 1594.
Churfürst Johan unter anderen den Inquisitoribus einen articulum
gravatorialem des Inhalts vorgebracht / daß ein merklich Theil
Lands an dem Moselstrom anderen Fürsten / Graffen Frey-
herrn / auch Prälaten / Kirchen / Gottes-Häusern / und
vielen anderen Ritterschafft mit Eigenthum Sinsen / Ren-
then und Gülden und aller Hoheit und Obrigkeit zustän-
dig / so wird von besagten Inquisitoribus an **Ni**classen von
Schmid:

Schmidberg und etliche andere um Bericht geschrieben / wie viel dieselbe an der Mosel besitzen / umb dem Erz-Stift Trier ein solches / als darzu nicht gehörig / ad matriculam zum Last nicht anzusehen : Woraus dann erhellet / daß Churfürst Johan die Chur-Trierische Ritterschafft und dero guter exempt und von dem Erz-Stift nicht dependent selbst geachtet / und in Ihrer Possession immedietatis, non obstante lite pendente Rechtlich manutenirt habe.

Unsere freundlichen Dienst zuvor /

Edler und Ehren-veste guter Freund.

Nachdem wir vermög des jüngsten zu Augspurg auffgerichteten Reichs-Abschied / von den Hochwürdigsten Durchleuchtigsten Hochgebohrnen Fürsten und Herren / den Vier Churfürsten bey Rhein / Unseren gnädigsten Herren zu Erkundigung der einbrachten Beschwerung Ihres Erantz / darauff die Regierungs-Handlung den Reichs Anschlägen folgen solle / verordnet seyen / welcher Erkundigung wir Uns auch also / wie Uns gebührt / unterzogen / ist unter anderen von wegen Unseres gnädigsten Herren des Erz-Bischoffen zu Trier vorbracht / daß die Landschafft / Stätte / Schlösser / Flecken und Dörffer am Moselstrom gelegen / nit allein dem Erz-Stift Trier / wie darvor geachtet werden möchte / sondern ein mercklich Theil Lands an demselben Fürsten / Grafen / Herren / Prälaten auch zuständig / wie Ihr auß inliegender Copen des Articuls derwegen inbracht / ferner vernehmen werdet / dieweilen dann dieser Articul Euch auch berühren möchte / derwegen wir Eueren Berichts nothdürfftig / so haben wir obgemelten Erz-Bischoffen zu Trier geschrieben / Euch und etliche

che

che andere / so wir hierinnen zu gebrauchen haben /
 Eurer Pflicht / damit Ihr Seiner Churfürstlichen Gna-
 den verwand / so viel solchen Bericht belangt / frey und
 ledig zu stellen / Euch auch auffzulegen / Uns hierinnen auff
 Unsers Ansuchen bey rechten wahren Trauen und Glau-
 ben an eines geschwornen Eyds statt / Bericht zu thun /
 wie Ihr sonder Zweifel von Seiner Churfürstlichen
 Gnaden vernehmen werdet / derwegen zu Beforderung
 der Warheit / dem heiligen Reich zum Guten / und zu
 Erledigung der Regierungs-Handlung / ersuchen wir
 Euch hiemit freundlich bittend / Ihr wollet Uns in Schriff-
 ten unter Euerem Insiegel verschlossen / bey rechtem wah-
 ren Trauen und Glauben an eines geschwornen Eyd
 statt zu erkennen geben / wie viel Schlöffer / Flecken /
 Dörffer Zins- Geld und Nutzung auch ober und Ge-
 rechtigkeit / und dergleichen Ihr an gemelten Mo-
 selstrom haben / und Uns darbeneben verurkundet / wie
 Ihr von hochgemelten Erz-Bischöffen von Trier / Euer
 Pflicht disfalls ledig gezehlt worden seyd / zu schicken /
 und solches bey gegenwärtigen Zeiger / wo Ihr aber die-
 ses so fürderlich nit thun möget / so wollet auff wenigst in
 vierzehen Tagen den nächsten nach Uberantwortung die-
 ses Brieffs hierauff Euer schriftlich verschlossenen Ant-
 wort neben gemelten Urkund in die Trierische Cansley
 auff derselben Kösten verschaffen / von dannen sie forder
 verschlossen an Uns gelangen wird / und von Uns an ge-
 bührlich Ort : seynd wir geneigt umb Euch zu verdie-
 nen / und begehren hiervon Euere Antwort bey gegen-
 wärtigen Zeiger / Geben unter Unserer etlicher auff-
 getruck-

getrucktem Pittschieren/ deren wir andere uns gebrauchen/
auff den 25ten Tag Jan. Anno 94.

Eberhard Rüdte von Collenberg
Mäynztischer Hoffmeister.

Melchior Vogt *Secretari.*

Jacob Borgener Ziegler zu Trier.

Valentin von Ellenbach Amptmann zu
Ehrenbreitstein.

Wilhelm von Breitbach.

Johannes Averdunck *Licentiat* Richter
zu Reclingshausen.

Johann von Dienheim Amptmann zu
Creuznach. Und

Bernhard Freinschreiner *Secretari.*

Unser gnädigsten Herren Churfürsten bey Rhein
Räth zu Erkündigung eingebrachten Be-
schwerung Ihres Crayß von wegen Regie-
rung der Anschläge verordnet.

Dem Edlen und Ehren-besten Herren Nicolaus von Schmidberg/
Unsern getreuen Freund.

Articul.

Item war / daß auch Moselstrom dem Erz-Stift
Trier nicht allein / sondern ein merklich Theil Land an
demselben biß gen Trier gelegen / anderen Fürsten/
Graffen / Freyherren / auch Prälaten / Kirchen/
Gottes-Häuser / und vielen anderen Ritterschafft
mit

mit Eigenthum / Zinsen / Reuthen / und Gülden / und
 aller Hoheit und Obrigkeit zuständig / derge-
 stalt / wann das alles abgeseondert / daß ein Erz-Bi-
 schoffs Theil das allergeringste darunter befunden / und
 gleichwohl dafür gehalten würde / als ob es alles zum
 Erz-Stift gehörig / 2c.

Beylag Num. 5.

Summaria.

1. **R**everfus von Churfürsten Lothario und dem hochwürdigen
 Rhumb:Capitul zu Trier unterschrieben und gesiegelt.

2. Darin enthalten / daß Seine Churfürstliche Gnaden die im
 Erz-Stift Trier geseffene und begütete Ritter-schafft mit und neben
 derselben angehörigen Land-Ständen zu Anhörung der Proposition
 beschrieben / einfolglich die Ritter-schafft unter dero Land-Stand nit
 gehörig.

3. Sondern als ein ohnmittelbares der Käyserlichen Majestät al-
 lein zugethanes Glied sich je und allemweg von denen Land-Lägen ex-
 empt und gefreyet gehalten / auch von Ihrer Käyserlichen Majestät
 und dero Cammer: Gericht zu Speyer / auch denen Ritter-schafften
 dafür recognoscirt und erkennt.

4. Wolten jedoch zur conservation des gemeinen Wesens adeo-
 que per modum confederationis dem Erz-Stift eine freywillige Bey-
 steur thun.

5. Dargegen Seine Churfürstliche Gnaden und ein hochwürdi-
 ges Rhumb:Capitul Sich reverfieren / daß dieser freywillige Succurs
 Ihro der Ritter-schafft an dero wohlhergebrachter und bekants-
 lichen *Possession exemptionis & libertatis* nicht präjudiciren solle /
 mithin höchstgedachte Churfürstliche Gnaden die Possession der immedie-
 tät mit Hand und Siegel erkennen.

1. **U**nd und zu wissen sey jedermänniglich / Nach-
 deme der Hochwürdigst in Gott Fürst / und Herr
 Herr

Herr Lotharius Erz-Bischoff zu Trier / des heiligen Römischen Reichs durch Gallien, und des Königreichs Arelaten Erz-Canzler / und Churfürst / Administrator zu Prüm / Unser gnädigster Herr ic. wegen dieser ganz gefährlichen / und von Tag zu Tag mehr und mehr zunehmenden feindseligen Zeiten mit / und neben deroſelben angehörigen Land Ständen / die in der Chur Trier ſeßhaft / und in deroſelben begütete Ritter / und von Adel zu Anhörung der Churfürſtlichen Proposition, und Berathſchlagung der Sachen Nothdurfft gegen den 21. Februarii jüngſthin zu beſchreiben ſich gnädigſt belieben / und gefallen laſſen / aber der Trieriſche Ritterſtand als ein ohmitelbahres der Röm. Käyſerlichen Majestät allein zugethanes Glied ſich je und alle wege von ſolchen und dergleichen Land-Tägen *exempt* und gefreyt gehalten / auch darfür von allerhöchſtgedachter Käyſerlichen Majestät und Cammer-Gericht zu Speyer / auch der Rheinischen und Wetterauischen Reichs-Ritterschafft *recognoscirt* und erkennet / Dahero obwohlermelte Trieriſche Ritterſchafft in Anſehung ihrer wohlhergebrachter *Poſſeſſion Exemptionis*, auch der Käyſerlichen allergnädigſten Abmahnungs Schreiben ſich mit keinem Stand in ein *Particular-Tractation* einzulaſſen wohl befugt; Wie dem allein jedoch / dieweilen leyder mehr als zu viel in denen benachbarten Erz- und Stiffteren die Erfahrung mit ſich bringet / daß die darin domicilirte und begütete frey Adelige Reichs-Personen des Feindes gewaltthätige Verübungen ſowohl / als die eingefeſſene Unterthanen zu beſahren / und dieſe vor Augen ſchwebende Noth einen jeglichen ohne Unterſcheid perſonaliter an Leib und Gütern concerniret / und der Feind biſhero des Edlen ſo wenig / als Unedlen verſchonet / als haben Wir die Anweſende in der Chur Trier ſeßhaft und begütete ohmitel-

2.

3.

4.

telbare Reichs von Adel dieß gemein nothwendend und einem jeden concernirend Wesen reichlich berathschlaget / und endlich zu Abwendung von dem uhrakten Erz=Stift Trier / dabey diese unsere löbliche Reichs Ritterschafft wegen des hohen Thumb=Stifts Canonicaten am meisten interessirt / und zugleich Uns und Unseren Weib und Kindern / Haab und Gütern durch den feindlichen Einfall bevorstehenden äußersten Unheils und Verderbens gegen vorhöchstgedachte Seine Churfürstliche Gnaden Uns dahin in Unterthänigkeit treuherzig ohne einige Schuldigkeit freywillig erklärt und resolvirt / eine Compagnie Harquebousierer wohl muntirt mit ihren Rüstungen / einem Bandelirer / und zweyen Pistolen auff Unseren Kosten innerhalb vier oder fünff Wochen werben zu lassen / dieselbe auff sechs Monat zu besolden / und zu unterhalten / ausserhalb der Befelchhaber und Officirer / so von hochstgedachter Ihrer Churfürstlichen Gnaden bestellt / angenommen und mit gewöhnlichen Sold unterhalten werden sollen / mit diesem gleichwohl austrücklichen *Reservat*, Vorbehalt / und *Prötestation*, daß diese freywillige / und aus keiner Schuldigkeit herrührende *Particular-Oblation*, und Erbietung in keine gefährliche *Consequentz*, wie dieselbe jetzo / oder künfftig Nahmen haben / oder erdacht werden kan / gezogen / auch weder den annoch Abwesenden in der Chur=Trier sesshaft und begüteten Reichs von Adel an Ihrer *Possession vel quasi Exemptionis & libertatis* nichts präjudiciren / und mehrhöchstgedachte Seine Churfürstliche Gnaden neben dem hochwürdigen Thumb=Capitul sich gegen die Trierische befreyte Ritterschafft deswegen unter dero Hand und Siegel gnugsam reverfiren und verschreiben sollen. Wie dann

Wir *Lotharius* von Gottes Gnaden / Erz=Bischoff zu Trier /

Trier / des heiligen Römischen Reichs durch Gallien und
das Königreich Arelaten Erz: Canzler und Churfürst /
Administrator zu Prüm / und fort Thumb: Probst / De-
chant / und Capitul des hohen Thumb: Stiffs allhier
Uns *reverfieren* und verschreiben / thun auch solches hiemit /
und Krafft dieses in der allerbesten und beständigsten Form /
Maß und Weise / wie solches vermög der Rechten gesche-
hen solle / kan oder mag ; Daß Wir Ihr der Ritterschafft
Oblation und *Erklärung* anderer Gestalt nicht / als einen
freywilligen *Succurs* und Ritter: Dienst so auß keiner
Schuldigkeit sie die Anwesende von der Ritterschafft ver-
sprochen / acceptirt und angenommen haben / und dero-
wegen solches freywillig Erbietzen Ihre der Ritterschafft
an dero wohlhergebrachten und erkäntlichen *Pos-
session vel quasi Exemptionis* , & *libertatis* nicht *prajudicirlich* /
wir auch hierdurch in Ewigkeit keine *Possession* zu erzwingen
gemeynt fern ; Wir haben auch / in Betrachtung bey dieser
höchster Gefahr und Noth vorgedachte löbliche Ritter-
schafft zu dieser Assistentz und Ritter: Dienst / gleichwohl
ohne Schuldigkeit so gut und freywillig sich erklärt /
gnädigst versprochen / daß bey wärender dieser Unruhe al-
ler und jeglicher wohlgemelter Ritterschafft im Erz: Stiff
Trier / welche sich dieser particular freywilliger Assistentz
benpflichtig gemacht / oder machen werden / gelegene Hän-
fer / Höffe und Güter von den Einquartirungen dero-
selben Kriegs: Volk allergnädigst frey gehalten werden
sollen. Dessen zu Urkund haben höchst: gedachte Ihre
Churfürstliche Gnaden neben einem hochwürdigen
Thumb: Capitul, und der anwesenden Ritterschafft die-
sen Abschied mit Ihren Insiegelen / und respective Pite-
schaffen bekräftiget und mit eigenen Händen unterschrie-
ben.

ben. So geschehen in der Statt Trier den 14ten Monats Martii im Jahr 1622. Stylo communi.

(L.S.) *Lotharius Arch. E. T.*

(L.S.)
Capitul

(L.S.) Phil. Christ. Bischoff zu Speyer/Thumb-
Probst zu Trier.

(L.S.) *Hugo Thumb-Dechand zu Trier.*

(L.S.) *Johan Wilhelm Hufman von Namedy
obrist Chor-Bischoff zu Trier.*

(L.S.) *Wolff von Kesselstatt.*

(L.S.) *Dham Heinrich von Metternich Thumb-
Küster.*

(L.S.) *Damian von der Leyen.*

(L.S.) *Wilhelm von Metternich.*

(L.S.) *Franz Ludwig von Warsberg.*

(L.S.) *Johan Caspar von der Leyen.*

(L.S.) *Lotharius von Metternich.*

(L.S.) *Johan Ruprecht von Kesselstatt.*

Beilag Num. 6.

Summarium.

Hurfürst Carl Caspar läst die im Erz Stifte Trier geseffene Adliche Mitglieder auff Anweisung des ohnmittelbahren Nieder-Rheinischen Reichs-Ritterschafftlichen Directorii wegen dero in die Reichs-Ritterschafftliche Cassam schuldige Anlagen exequiren.

Carl Caspar 2c.

Wuser lieber Getreuer / Nachdem Jhro Känserliche Majestät Unser allergnädigster Herr / auff unterthänigstes

stes Bitten der Unter-Rheinischer Ritterschafft an Uns ein Käyserlich Commission de dato Grätz den 20ten Juli nächstverwichenen Jahres allergnädigst dahin ertheilet / daß Wir dieselige Ritter-Glieder / so von Directoren / Hauptmann und Rätchen benennet werden sollen / zu Abtragung Ihrer rückständigen Contingentien an den Ritter-Steuren durch schleunige Executions-Mittel anhalten sollen / Wir auch solcher Käyserlichen Commission Uns laut des Monitorii patents, so wir an alle Ritter-Glieder des Nieder-Rheinischen Cränyses abgeben / gehorsamst unternommen; Als committiren und befehlen Wir Dir hienit gnädig und ernstlich / daß Du auff beschehendes Ansuchen der vorbedeuteter Ritter-Directoren Hauptleuten und Rätchen / die Morosos, so Sie benennen werden / durch gnugsame und von denselben erforderte Mannschafft schleunig exequirest / und zu Abtragung Ihrer Schuldigkeit anhaltest / daran verrichdest Du / was zu Vollstreckung Unserer auffhabender Käyserlichen Commission gereicht / und Wir seynd Dir dabey in Gnaden wohl gewogen. Trier den 8. Februarii 1661.

Carl Caspar A. E. T.

An den Generalen auff Ehrenbreitstein.

Bevlag Num. 7. a.

Summarium.

Sehre Käyserliche Majestät Leopoldus rescribiren an die Nieder-Rheinische Reichs-Ritterschafft sub dato Wien den 3. Novembr. 1677. mit allergnädigsten Begehren / daß Sie statt eines Käyserlichen Charitativi mit Ihrer Churfürstlichen Gnaden zu Trier Johan Hugo an Platz der würcklichen Quantirung eines leidentlichen Stück Gelds Sich vergleichen mochten.

Leo.

Leopold von Gottes Gnaden/ Erwähl-
ter Römischer Kayser/ zu allen Zeiten
Mehrere des Reichs.

Wohlgebohrne/ Edle/ liebe Getreue. Es bedarff kei-
ner weitläufftigen Ausführung/ sondern ist Euch als
Benachbarten von selbst bekant/ in was für verderbli-
chen Zustand der Erz-Stift Trier durch gegenwärtige
schwere Kriegs-Läufften gesetzt worden/ und wie viel he-
rentgegen dem gesampten heiligen Römischen Reich dar-
an gelegen seye/ daß selbiger nicht gar denen feindlichen
Französischen Vergwaltigungen unterwürffig gemacht/
wohl aber aller Möglichkeit nach wieder dergleichen besor-
gende Anfälle/ kräftiglich beschützet werde/ damit nun
selbiges Churfürstens Lieb. die zu diesem Ende auff
den Beinen haltende Mannschafft in Ermangelung der
benöthigten Subsistentz-Mitteln/ welche Sie auß besagtem
dero anvertrauten Erz-Stift ohne anderwärtige Zuthu-
ungen allein zu bestreiten nicht vermögen/ auß einander
gehen zu lassen nicht gezwungen werden.

Also haben wir Jhro um dieser und sonst mehr er-
heblicher Ursachen Willen/ einige Ort zu Beyhülffs-Quar-
tiren anweisen wollen/ an Euch gnädigst begehrend/ daß
nicht weniger Jhr Eures Orts/ bey diesem allgemeinen
Mitleiden concurriret/ und mit Jhrer Lieb. Euch der
würcklichen Einquartirung halber/ oder an deren statt
auff Reichung eines leidentlichen Stück Gelds/ vergleichet/
damit dieselbe in Unterhaltung der benöthigten Miliz de-
sto füglichere gefolgen können.

Dessen/ ohne daß es zu Euerer selbst eigener Sicher-
heit

heit gereicht / versehen wir uns gnädigst / und verbleiben
 Euch sampt und sonders mit Käyserl. Gnaden wohl ge-
 wogen. Geben in Unser Statt Wien den dritten No-
 vembri Anno sechzehn hundert sieben und siebenzig/
 Unserer Reiche des Römischen im zwanzigsten / des Hun-
 garischen im drey und zwanzigsten / und des Böhmischem
 im zwen und zwanzigsten.

Leopoldus.

Vt.

Leopold Wilhelm Graff
 zu Königsegg.

*Ad Mandatum Sacrae Caesar.
 Majestatis proprium.*

Wilhelm Schröder.

Denen Wohl Edelgebohrnen und Edlen Unsern und des Reichs
 lieben Getreuen N. gefreuter Reichs-Ritterschafft und
 Adels des Nieder Rheinischen Irchs.

Bevlag Num. 7. b.

Summarium.

Des Ihre Käyserliche Majestät Leopoldus betwogen worden / Chur-
 fürsten Johan Hugo neben anderen Quartieren auch die Nieder-
 Rheinische Reichs-Ritterschafft zu assigniren / so beschreiben Ihre
 Churfürstliche Gnaden die im Erz Stfft Trier geseffene Adliche als
 zu den Nieder-Rheinischen Ritter Crayß gehörig / um mit Thro we-
 gen solcher Quartier zu tractiren.

M

Copia

Copia Schreibens Ihrer Churfürstl. Gnaden Johan Hugonis zu Trier /
an Freyherrn von Breitbach sub dato Ehren-
breitstein den 4ten Novemb. 1677.

Wohlgebohrner / Edler und Unser lieber besonder und
Getreuer: Hierbey hat Er zu erschen / welchergestal-
ten die Römisch Käyserliche Majestät bewogen worden /
Uns neben anderen Quartieren / auch die Nieder-Rhein-
sche Ritterschafft zuzulegen / und selbige damit an Uns
zu verweisen / gleich wir nun nicht zweiffeln / Ihr wer-
det sothane Käyserliche allergnädigste Verordnung Euch
allergehorsamst zu bequemen kein Anstand noch Be-
schwerlichkeit machen / also haben wir auch Euch darab ge-
genwärtige Notification, und zugleich das gnädigste Ge-
sinnen thun wollen / Ihr möchtet jemanden von Euren-
wegen zu Uns anhero erstens abordnen / welcher mit gnug-
samer Vollmacht versehen / sich mit Uns höchstgedachter
Käyserlichen Quartier Anweisung halber der Gebühr se-
ze / und dießfals behörige Richtigkeit mache; dessen Uns
dann also gnädigst versehen / verbleiben Euch zu Gnaden
jederzeit wohl beygethan / Geben in Unser Bestung Eh-
renbreitstein / den 4ten Novembris 1677.

Johan Hugo A. E. T.

(L.S.)

An die übrige im Erz-Stift Trier gefessene von Abel seynd derglei-
chen Schreiben abgangen.

Wey-

Beilag Num. 7. c.

Summaria.

1. Nachdem / wie die vorige Beilag zeigt / Ihre Churfürstliche Gnaden zu Trier Johan-Hugo denen Adlichen in dero Erzstift gefessenen Mitgliedern in particulari das assignirte Kaiserliche Charitativum abgefordert / und darauff auch dem gesampften Nieder-Rheinischen zu Coblenz sendenden Reichs-Ritterschafftlichen Directorio in concreto dergleichen Anforderungs-Schreiben zu gedach'tem Coblenz zustellen lassen / so überschicket dasselbe solches Anforderungs-Schreiben dem General-Directorio zu Friedberg.
2. Welches die Churfürstliche Forderung vorher erwarten will.

Reichs- Wohl- auch Hoch-Edelgebohrne/
Hochgeehrte Herren Bettere Dheim und
Schwägere / *ic.*

Denselben haben wir hiemit ohnverhalten wollen / was gestalten Uns heut diesen Morgen Ihre Churfürstliche Gnaden zu Trier ein Kaiserlich allergnädigst versiegeltes Schreiben vorgezeigt / und eine Copie darvon zugestellt / des Inhalts / daß die ganze Rheinische Ritterschafft zu dero Winter-Quartier Jhro assignirt worden / dahero gnädigst verlangend / daß man sich diesertwegen bey Jhro einsünden / und einen Vergleich treffen möge. Wann dann Sie Jhres Orts biß hiehin am Rheinstrom das Directorium löblich geführet / als haben wir das Original nicht erbrechen wollen / immassen unseren Hochgeehrten Herrn Bettern Dheimen und Schwägern mit diesem Churfürstlichen Einspenniger zugeschickt wird / und werden Sie solches den Herren Ober-Rheinischen / den auch durch ein

M 2

Chur-

Churfürstlichen expressum dieß per copiam intimirt wird / zu communiciren sich gefallen lassen.

Und wollen wir derselben in hoc passu reifflichen Sentiment und Gutachten mit nächsten erwarten. Die Wir damit Göttlichen Schutz wohl ergeben und verbleiben. Coblenz den 13ten Novembris 1677.

Denen Reichs Frey- Wohl- auch Hoch- Edelgebohrnen Herren Hauptmann/ Rätben und Aufschuß des heiligen Reichs Frey- er ohnmittelbahrer Ritterschafft am Mittel-Rheinstrom in der Wetterau und zugehörigen Diter. 2c.

2. Reichs Frey Wohl- und Hoch- Edelgebohrne sonders Hochgeehrte / freundlich vielgeliebte Herren Better / Dheimbe und Schwägere.

Ihrer Churfürstlichen Gnaden zu Trier an Uns gnädigst abgelassenes sampt den inliegenden höchst-respectirlichen Käyserlichen Rescript sowohl / als auch Unserer Hochgeehrten Herrn Betteren / Dheimben und Schwägern an uns abgegangenes Schreiben seynd Uns mit einander von einem Chur-Trierischen Reuter heut nachmittag wohl gelieffert worden / worauß Wir mehrern Inhalts ersehen / welchergestalt die Römische Käyserliche Majestät Unser allergnädigster Käyser und Herr / höchst-gedachter Ihrer Churfürstlichen Gnaden zu Trier die ganze Rheinische Ritterschafft zu einigen Beyhülff der Winter-Quartier assignirt haben ; Wie nun unsere allerunterthänigste Devotion erfordert / der Römisch Käyserlichen Majestät hierin allen schuldigsten Gehorsam und Respect zu erweisen /

sen / also werden Wir auch mehr-höchstgedachter Ihrer Churfürstlichen Gnaden hierin mit einem Vertrag an Hand gehen müssen / und deswegen nit unterlassen / auff bestimmte Zeit jemanden / auß Unsern Mitteln mit Vollmacht und Instruction an dieselbe abzuschicken; Nachdem wir aber ratione quanti Unser Sentiment noch zur Zeit nicht eröffnen können / ehe und bevor Churfürstlicher Trierischer Seiten die Forderung an Geld geschehen ist; Als stünde solche zuforderist zu vernehmen / und hätte dann die Rheinische Reichs-Ritterschafft Ihre Erklärung prævia deliberatione darauff zu thun / denen Herrn Ober-Rheinischen werden wir mit morgender Post auch hiervon part geben / und haben inmittelst Unsern hochgeehrten Herrn Vettern / Oheimben und Schwägern dieses zur Nachricht Dienstfreundlich ohnverhalten wollen; Uns allerseits hiemit Gottes Schutzes treulich empfehlen. Geben Burg Fridberg den 16. Novembris 1677.

Hauptmann / Rätthe und Ausschusß
der Reichs freyen ohnmittelbahren
Ritterschafft dießseits Rheins in der
Wetterau und zugehörigen Orten.

Denen Reichs Frey Wohl- und Hoch-Edelgebohrnen Herren Directorn, Hauptmann / Rätthen und Ausschusß des heiligen Reichs freyer ohnmittelbahrer Ritterschafft am Nieder-Rheinstrom zc. Unsern sonders hochgeehrten freundlich vielgeliebten Herrn Vettern / Oheimen und Schwägern.

Ehrenbreitstein.

Beilag Num. 7. d.

Summarium.

Nachdem die Römisch Kaiserliche Majestät Seiner Churfürstlichen Gnaden zu Trier die Nieder-Rheinische Reichs-Ritterschafft assignirt / und Seine Churfürstlichen Gnaden Krafft solcher Assignation unter besagter Ritterschafft auch die im Erz-Stift Trier gefessene von Adel beschrieben / so erscheinen dieselbe auff den Reichs-Ritter-Tag zu Ehrenbreitstein de 5. Decembr. 1677. woselbst auch mit Ihnen in specie denen auff dem Moselstrom begüteten in qualitate nobilium immediatorum tractirt wird.

Ritter-Abschied zu Ehrenbreitstein/

de 5. Decembris 1677.

Demnach unterm Dato des $\frac{18.}{28.}$ Augusti auß bewegenden Ursachen ein gemein Ritter-Convent auff dem 20ten Novembris einzukommen beschrieben worden: Als seyend persönlich erschienen Herr Wolff Friedrich Freyherr von Leyen / Römisch Kaiserlicher Majestät und Churfürstlich Trierischer respective General-Wachtmeister und Obrister / Geheimer Rath / Aemptmann und Gubernator der Vestung Ehrenbreitstein / Statt Coblenz und angehörigen Orten als Ritter-Hauptmann / Herr Ferdinand Heinrich Freyherr von der Leyen Herr zu Nieckenich und Leinningen / der Erz- und hohen Thumb-Stifter Maynz / Trier und Eichstatt respective Capitular- und Thumb-Herr / Herr Wolff Henrich von Metternich Herr zu Burscheid / Brug / Dodenburg und Neckersteinach Erbmarschall des Herzogthum Luzenburg / Römisch Kaiserlicher / auch Chur Maynz- und Chur-Trierischer Geheimbter Rath / respective Groß-Hoffmeister und Obermarschall / auch Ritter-
Rich

Richter der Edlen des Herzogthum Lützenburg und
 Amptmann zu Wittlich / Herr Diederich Adolff Frenherr
 von Metternich zu Binnenbourg und Beilstein Herr
 zu Königsberg / Königlich Kaiserlichen Majestät Cäm-
 merer / Churfürstlich Trierischer Amptmann zu Engers
 und in der Bergpflege / Herr Görg Rheinhard von
 Breitbach Herr zu Bürrresheimb / Churfürstlich Trie-
 rischer und Collnischer respective Cämmerer / Rath / und
 Amptmann zu Zell und Baldeneck / Herr Johann Jacob
 Edler Herr von und zu Elz und Keimpenich / Churfürst-
 lich Trierischer Erbmarschall Rath und Amptmann zu
 Mienen / Monreal und Käysers-Esch / Herr Lotharius
 von Hedesdorff Obrist Lieutenant / Herr Franz von
 Bourscheid Herr zu Burgbroull Churfürstlich Colln-
 scher Amptmann zu Andernach ic. Herr Philip Christoph
 Herr zu Elz Erbvoigt zu Rubenach Hauptmann / Herr
 von *Varenne* Churfürstlich Trierischer Cammer- Jun-
 ker ic. Ihre Vollmacht haben eingeschickt / Herr Lotha-
 rius Braun von Schmiedberg / des löblichen teutschen
 Ordens Ritter und Land-Commendeur der Balley Lo-
 thringen / Churfürstlich Trierischer Geheimbter Rath
 und Land-Hoffmeister / Herr Wolff Ernst Schenck von
 Schmiedberg / Herr zu Gemünden und Schmiedberg /
 Churfürstlich Trierischer Rath und Amptmann zu Bern-
 Castell, Hundstein und Baldenau / Herr Carl Ludwig
 Sand von Merll zu Liffingen Churfürstlich Trierischer
 Amptmann zu Hildesheim / Schönecken / Schönberg und
 Prüm / Herr Otto Philips Vogt zu Hundolstein / Herr
 zu Söttern / Churfürstlich Trierischer obrister Stallmeister /
 Herr Franz Frenherr von Sickingen Herr zu Gambach /
 Land-Stull / Schallodenbach und Syn / Churfürstlich
 Wannzi-

Maynzischer Geheimbder Rath / Hoffrichter und Vice-
dom zu Maynz / Herr Johann Erwin Freyherr von
Schönborn Herr zu Reichelsberg und Martinstein/
Churfürstl. Maynzischer Rath und Amptmann zu Stein-
heim / Herr Philips Melchior von und zu Stein-Allen-
fels Hoch-Fürstl. Pfalz Zwenbrückischer Hoffmeister/
Rath und Oberamptmann zu Weissenheim / Herr Jo-
hann Görg Vogt zu Hunolstein Herr zu Mierheim/
Herr Franz Friederich von Sickingen Herr zu Ebern-
burg / Land-Stull und Schallodenbach / Herr Johann
Henrich Zand von Merll Erbvogt im Hamm Haupt-
mann / Herr Albrecht Reichard von Obentraut / Herr
Johann Schweickart von Kellenbach.

Und ist zuforderist in deliberation gezogen / was we-
gen deren von Ihrer Käyserlichen Majestät an Ihre
Churfürstliche Gnaden zu Trier gethanen Anweisung der
Winter-Quartier Verpflegung zu thun ; Und vor gut be-
funden worden / höchst-gedachter Ihrer Churfürstlichen
Gnaden den Statum der Ritterschafft und daß die meiste
auß Ihren Mitteln mit würcklicher Einquartierung der
Käyserlichen und Lothringischen Cavallerie beschwert / die
übrige auch in gleichmäßigen Sorgen von den Fürstli-
chen Münsterischen begriffen / unterthänigst zu remonstri-
ren / und Dero gnädigstes Gutachten einzuholen / so auch
geschehen / und haben mehr-höchstgedachte Ihre Chur-
fürstliche Gnaden sich gnädigst dahin vernehmen lassen /
daß weilen auff Ihre unterschiedliche Abschickungen und
Vorschreiben / Sie die würckliche Einlogirung auff dem
Hundsrück nicht abwenden können / Sie auch in so weit
von Ihnen dießmahl nicht fordern könten / so viel aber die
uff der Seiten der Mosel gefessene *Cavalliers* belangt /

da

Da wolten Sie / gleich vorm Jahr beschehen / mit denselben *à parte tractiren* / und Sie zu garantiren suchen / falls aber solches auch fehlen sollte / hätte es die Bewandtnuß / wie bey den andern / und müßten Sie Ihren Regrefs bey Ihrer Käyserlichen Majestät suchen / dabey man es auch Ritter-schafftlicher Seiten hat bewenden lassen müssen.

So ist auch für nöthig befunden worden / durch einigen abgeschickten Officiern den Beytrag der im letzten Binger Abschied enthaltener / und darauff außgeschriebener Anlag mit guter Manier urgiren zu lassen / und da ja / wie zu besorgen / bey meisten Unterthanen / sonderlich auff dem Hundtsrück nichts zu erheben / doch dahin zu sehen / daß die Cavalliers ihre Personal quotam zu unentbehrlicher nothdurfft des Ritter-Wesens benzutragen disponirt werden mögen.

Womit auch dießmahl der Convent geschlossen / und dieser Recels von den Anwesenden Cavallieren unterschrieben / und gestegelt worden. So geben im Thal Ehrenbreitstein den 5ten Decembris 1677.

(L.S.) W. S. v. Leyen.

(L.S.) W. S. Freyherr von Metternich.

(L.S.) Duderich Adolph Freyherr von Metternich.

(L.S.) G. R. v. Breitbach.

(L.S.) L. v. Hedesdorff.

Beylag Num. 7. e.

Summarium.

Sie Kömisch. Käyserliche Majestät assigniren abermahlen dero Reichs-Ritterschafft am Ober- und Nieder-Rheinstrom Seiner Chur-

Churfürstlichen Gnaden zu Trier / gleich wie im vorigen 1677sten Jahr
geschähen.

Reopold von Gottes Gnaden / Erwähl-
ter Römischer Kaysler / zu allen Zeiten
Mehrer des Reichs.

Wohlgebohrne Edle liebe Getreue / obwohlen wir bis-
hero alle nachrückliche Officia dahin haben beytragen /
und an Uns nichts erwinden lassen / wordurch ein allge-
meiner sicherer Frieden erhoben / und dem lieben Vater-
land teutscher Nation der erwünschter Ruhe- Stand wieder-
um beygebracht werden könte / so ist es doch gegen bessere Zu-
versicht nicht zu erhalten gewesen / sondern durch den von der
Eron Spanien / und General Staaten der vereinigten
Niederlanden mit Franckreich getroffenen einseitigen Frie-
den erfolgt / daß die Macht des Feindes gegen Uns / das ge-
sampte heil. Römische Reich / und übrige Conföderirte der-
gestalten gewachsen und zugenommen / daß man billig auff
mehrere und zulängliche Mittel zu gedencken habe / wie so
wohl unsere Kayslerliche Armada, als gedachter übrigen
conföderirten auff den Beinen habende Mannschafft nit in
Abgang gerathen / sondern bey gutem Stand erhalten /
mithin durch deren Conserva tion ein jeder wieder ferneren
feindlichen Vorbruch kräftiglich gerettet werden mö-
ge; Wann Wir nun bey dergleichen Bewandniß unum-
gänglich necessitirt werden / zu Unterbring- und Bepfle-
gung einer so grossen Menge Kriegs- Volcks (indeme Uns /
und ernanten Conföderirten für selbige die Nothdurfft
auff eigenen Mitteln allein zu bestreiten / nicht möglich
fallet) Chur- Fürsten und Stände abermahlen um eine Bey-
hülff

hülff zu requiriren / und dabey zu Ihnen das sonderbare veste
 Vertrauen setzen / gleich wie dieselbe das Ihrige zu Unse-
 ren gnädigsten Danck-nehmigen Wohlgefallen bisher so
 redlich beygetragen / Sie werden von sothaner rühml-
 ichen Devotion nit abweichen / sondern Uns / und offter-
 melten Unseren Conföderirten wegen Ihres selbst mit un-
 terlauffenden interesse und Sicherheit noch ferner der Mög-
 lichkeit nach an die Hand gehen. Also seynd wir um ob-
 erwehnter Ursachen willen bewogen worden / unter an-
 dern auch an Euch gnädigst zu begehren / daß Ihr nit we-
 niger Eures Orts bey diesem allgemeinen Witleyden noch
 ferner concurriret / und demnach mit dem hochwürdigem
 Johan Hugo Erz-Bischoffen zu Trier / des heiligen Rö-
 mischen Reichs durch Gallien / und das Königreich Aze-
 laten Erz-Canzleren / Bischoffen zu Speyer / und Prob-
 sten zu Weissenburg / Unserem lieben Neven / und Chur-
 fürsten / Euch der würcklichen Einquartierung halber /
 oder an dessen statt zu Reichung eines leidentlichen Stück
 Gelds fürderlich verglechet / damit Ihre Liebden dero auff
 den Beinen habende Mannschafft zu fernerer Dienstlei-
 stung aufrecht / Und in gutem Stand zu erhalten / um
 so mehr bemittelt werden mögen. Aldeweilen auch die
 gegenwärtige Coniunctur zu erforderen scheint / daß unter
 anderen die am Nieder-Rheinstrom Euch gehörige Rit-
 ter-Güter würcklich zu bequartieren seyn / um dadurch
 ferneren feindlichen Vorbruch abzuwenden / Ihr Liebden
 aber dero eigene Miliz zu verwahrung Ihres anvertrau-
 ten Erz-Stiftis nit wohl werden entbehren können;

So haben Wirthro auff solchen Fall anheimb ge-
 stellt / Sich dießfalls mit des Bischoffen zu Osnabrück Liebden
 eines gewissen zu vereinbaren / und wird Euch solches um

desto weniger zuwieder seyn / als es auff Euere Conserva-
tion und Sicherheit vermeynt ist. Verbleiben Euch an-
bey sampt und sonders mit Käyserlichen Gnaden wohl ge-
wogen. Geben in unser Statt Wien den 8ten Novembris
Anno 1678. Unserer Reiche des Römischen in 21sten / des
Hungarischen im 24sten / und des Böhmischn im 23sten.

Leopoldus.

Vt.

Leopold Wilhelm Graff
zu Königsegg.

*Ad Mandatum Sacrae Caesar.
Majestatis proprium.*

Johan Ambros Högell.

Inscriptio.

Denen Wohlgebohrnen / und Edlen Unsern und des Reichs lieben
Getreuen N. gemeiner gefreyten Reichs-Ritterschafft
und Adel des Ober- und Nieder-Rheinischen Crayses
und Bezircks.

Beylag Num. 7. k.

Summarium.

Des die Römisch Käyserliche Majestät Seiner Churfürstlichen
Gnaden zu Trier Anno 1678. abermahlen der Ober- und Nie-
der Rheinischen Reichs-Ritterschafft charitativum assigniren / wird mit
dem Chur-Trierischen Herren Vice-Lancklern von Sohleren als darzu
specialiter bevollmächtiget / von Herrn Ritter-Hauptmann von Leven /
und denen Ritter-Ausschussen Herren von Breitbach (der ein Chur-
Trieris

Trierischer Cavallier ist) Herren von Schriedberg Herren von Stein-
Collenfels zu St. Julian, und Herrn von Franckenstein der Assignation
halber tractirt.

U wissen sey hiermit / nachdeme von Ihrer Käyserli-
chen Majestät Unserm allergnädigsten Herren ic. an
Ihre Churfürstliche Gnaden zu Trier ic. zu dero Erz-
Stiffts Militz einiger Bensteuer / und Winter-Quartiers-
Verpflegung die löbliche Ober- und Nieder-Rheinische
Ritterschafft allergnädigst angewiesen worden / und auff
dessen behörige Intimation von wohlgemelter Nieder-Rhei-
nischen Ritterschafft der Herr Ritter-Hauptmann sampt
einigen derselben Außschüssen bey höchst-gedachter Ihrer
Churfürstlichen Gnaden zu Einrichtung all solchen Quar-
tier-Geschäfts sich allhier persönlich eingefunden / daß
zwischen denselben / und Seiner Churfürstlichen Gnaden
zu dieser Sachen autorisirten Vice-Canzlern dahin ab-
geredet / verhandlet und geschlossen worden / daß nemlich
vorwohlgedachte Ritterschafft für sothane Quartiers-
Verpflegung an obhöchstgedachte Seine Churfürstl. Gna-
den an bahrem Geld 15000. Rthlr. hergeben / und solche
in zwey Terminen / als nemlich den 1. Martii die Helffte /
sodann den 1. May die andere Helffte / unfehlbar richtig
abstatten solle / dabey gleichwohl auch von selbiger aus-
trücklich reservirt und bedungen worden / daß / wofern Sie
gegen bessere Hoffnung und Zuversicht abermahlen von
den Lottringischen Völkern / wie zum höchsten Ihren
Verderben vorm Jahr beschehen / allsolcher Käyserlichen
allergnädigst ergangener Assignation zuwieder / würcklich sol-
ten überzogen / und mit den Winter-Quartieren belegt wer-
den / Sie alsdann zu Abrichtung obgedachter verglie-

chener Geld = Summen sich keinesweges wolte verbun-
den halten. Dessen zu Urkund seynd zwen gleich-
lautende Abschied hierüber gefertiget / und von beeden tra-
ctirenden Theilen subfigurirt worden. So geschehen Eh-
renbreitstein den 22ten Septembr. 1678.

Anthon Sohler

VC. nomine Emi-
nentissimi.

(L.S.)

Wolff Fried. Freyherr

von Leyen Ritter

Hauptmann.

(L.S.)

Zu wissen seye / daß obzwar in dem zwischen Ihrer
Churfürstlichen Gnaden zu Trier meinem gnädigsten
Herren an einem So dan der Nieder-Rheinischen Ritter-
schafft unter heutigen Dato der Winter-Quartieren hal-
ber ergangenen Accord die Summa von 15000. Rthlr.
benannt worden / dennoch von höchstgedachter Ihrer
Churfürstlichen Gnaden wegen / und auß dero gnädigsten
Befehl von mir wohlgedachter Ritterschafft die Declara-
tion, und Zusage beschehen / daß 3000. Rthlr. darvon
nachgelassen / und Sie also nit schuldig seyn sollte mehr
dann 12000. Rthlr. an höchstgedachte Ihre Chur-
fürstliche Gnaden zu entrichten / in Urkund dessen habe dies-
sen Schein mit eigener Hand geschrieben / unterschrieben /
und mein Ring-Pittschafft beygetruckt. Ehrenbreitstein
den 22ten Decembris 1678.

Anthon Sohler. VC.

(L.S.)

Beplag

Beilag Num. 8.

Summaria.

1. **D**A der Herr von Elz zu Rübenach gegen den Pastoren zu Carllich wegen eines von dem Herrn von Clodt *jure antichretico* eingehabten Hoffis vermög Kaiserlichen dem immediaten Adel ertheilten Privilegii *actionem ex jure retractus* bey der Churfürstlichen Regierung zu Ehrenbreitstein instituirt / hat wohlgedachte Regierung Ihn in solcher qualität erkent / und sowohl selbst in der ergangener *interlocutori* Urthel de Anno 1693.

2. Als auch durch die Universität Gießen *juxta Privilegium caesareum* Ihme das Abtriebs Recht auch in den versetzten Adelichen Gütern (worin sonst so wenig *de jure statutario Trevirensi*, als *communi consuetudinario* das *Jus Retractus* statt hat) Anno 1694 zugesprochen / welches nicht geschehen können / wofern der Herr von Elz *in possessione immediatae* nicht wäre:

Bleibet also unzweifelhaftlich / daß die regierende Churfürsten die Rierische von Adel jederzeit für immediat gehalten / Churfürst Johan Hugo nach den Kaiserl. den immediaten mitgetheilten Privilegien Ihnen die Justitz zusprechen lassen / auch mit denselben über die Kaiserliche Assignationes in dicta qualitate tractirt / Churfürst Carl Caspar vermög Kaiserlicher Commission auff Ansuchen der Ritterschafft die *Morosos* exequirt / Churfürst Philips Christoff vermög eines vorhandenen *Protocolli* de Anno 1625. und Churfürst Lotharius Krafft obgetruckten *Reversus* de Anno 1622. die bekantliche *possessione immediatae* agnoscirt / und Churfürst Johan auff dem Crayß-Tag de Anno 1594. contestirt / daß die Ritterschafft an der Mosel ohne der Churfürsten Dependenz denen Fürsten / Grafen und Herren gleich / Ihre Dörffer und Güter besitze / mithin *per talem propriam confessionem* ausser allem Zweifel ist / daß dieselbe in bekantlicher *Possessione* der immediat seye.

In Sachen Herrn von Elz zu Rübenach an einen / und Casparen Doetsch Pastorn zu Carllich anderen / sodann Herrn

1.

Herrn von Clodt dritten Theils / wird Herrn von Elz auffgelegt / daß Seiner Seits angezogene Kaysersliche Privilegium in Zeit von 14. Tagen ad acta zu bringen / deme vorgangen Pastor zu Carlich sowohl als Herr von Clodt sich darauff einwendens ungehindert intra similem terminum der Gebühr vernehmen lassen solle / dann solle Herr von Elz auff die ex parte Herrn von Clodt und Pastorn zu Carlich pratendirende Reluicion der sechs Malter Korn und einen Hammel jährlicher Renten sich gleichfals intra quindenam erklären / übriges begehren aber wegen der dem Pastorn zu Carlich per Sententiam de 23. Julii 1691. zuerkennten Schadens und Unkosten wird an das Churfürstliche Hoffgericht verwiesen / gestalten daselbst Seine Nothdurfft zu suchen / Lat. Ehrenbreitstein den 17. Jan. 1693.

(L.S.)

Ex Mandato
P. Zimmerman *Secr.*

2.

In Sachen Herren Philip Christoph Edelen Herrn von Elz zu Rubenach Klägern an einem entgegen Casparn Doetsch Pastorn zu Carlich Beklagten anderen / so dann ferner Ernst Sibbert von Clodt zu Ehrenberg intervenienten am dritten Theil einen Udl. Hoff zu Rubenach betrefsend / wird allen Einbringen nach und auf eingeholten Rath unparthenlicher Rechts-Gelehrten hiemit für recht erkennet / daß Herr Kläger zu dem Abtrieb ermelten Hoffes gegen Erlegung der gebührender Praestandorum zu verstaten / auch Beklagter sampt Herrn intervenienten wegen der pratendirter Reluicion der sechs malter Korn und Hammels jährlicher Renten bis zu Endigung des Mit-Beklagten getroffenen Contracts gar abzuweisen / immassen solches hier

hiemit ertheilet wird / mit Vergleichung der Unkosten auß
hierzü bewegenden Ursachen von Rechts wegen.

Daß diese Urthel denen Rechten und zuge-
schickten Actis gemäß / bekenen wir Decanus
Doctores und Professores der Juristen Facultät
bey Fürsl. Hessischer Universität zu Gies-
(L.S.) sen / Urkund unserer hierneben auffgetrück-
ten Facultät - Insiegel.

Publicat. Ehrenbreitstein den 15. Octobr. 1694.

Pro Extractu Protocoll

Churfürstliche Trierische Canzley.

Beilag Num. 9.

Summarium.

ANno 1456. thun Graffen Herren Ritterschafft um und in dem
Erz-Stift Trier als Nachbahren und Lehen-Leute gedachten
Erz-Stifts mit denen Stätten auß treuer Freundschafft sich ver-
einigen / welchen regierenden Herrn Sie erkennen und / wo-
fern höchstgedachter Herr einen oder andern beschweren würde / daß Sie
sich untereinander mit Leib und Gut beystehen wolten ; Woraus aber
kein Land-Tag / wohl aber nur ein Vereinigungs-Tag zu inferiren /
zumahlen die Land-Täge von dem Lands-Herren außgeschrieben / und
darauff pro necessitate & utilitate Principis und des gemeinen Besens
deliberat und beschlossen wird / allhier aber der Tag von denen Chur-
fürsten nicht außgeschrieben / sondern die pacifcentes gegen der Chur-
fürsten Beeinträchtigung Sich vereiniget haben ; immassen die Adliche
nicht als unterlassen / sondern als Lehen-Leute und Angehörige in ver-
bis : Wir und andere Manne Getreuen ꝛ. bey solcher Vereini-
gung erschienen / gleich wie die Graffen von Cözenelenbogen Sayn/
Wied / Isenburg ꝛ. denen jedoch die immediatät nicht disputat
wird.

D

Wir

Mr Philips Graue zu Cakeneibogen und zu Die-
 he / Gerhard Graue zu Seyne / Wilhelm Graue
 zu Biedt Herr zu Eysenburg / Henrich Wandt und Herr
 zu Hunelstein / Johan Diederich und Pedter Burggrauen
 zu Keinecke Herrn zu Bruch / Johan Herr zu Wön-
 nenberg und zu Beylstein / Goethardt Herr zu Dra-
 chensfelz und Gilbrücke / Pedter Johan Boes
 von Waldeck / Pedter Johan Herr zu Hielffen-
 stein Erbmarschalck des Stiffts von Trier / Johan
 von Hielffenstein sein Sohn Herr zu Wenßberg / Johan
 und Tone seine Sohn Herrn zu Schoneck und Gilbrücke /
 Henrich Johan und Friederich gebrüder Herren zu Per-
 mont und zu Erenberg / Johan Herr zu Elz / Johan
 und Ulrich von Elz seine Sohne / Wilhelm Herren zu
 Elz / Johan Herren zu Hielffenstein / Johan von Hielf-
 fenstein sein Sohn / Philips Herre zu Hielffenstein / Do-
 to Waldtpodte von Bassenheim / Johan und Wilhelm
 Gebrüder und Pedter Johans Sohne Vändt zu Sein-
 heim / Wilhelm Humbrecht von Schonenberg / Johan
 von Wymmenberg / Friederich von Schonenberg / Johan
 und Hylodger von Langenaw / Diederich Haust von Ul-
 men / Wilhelm von Staffel / Pauls und Johan Bos-
 sen von Waldeck / Claisß von Kellenbach / Johan Schil-
 lingck von Locinßtein / Jorgh und Johan Gebrüder von
 der Lenen / Johan Fryhe von Derne / Gerhardt von der
 Arecken / Diederich Breder von Honstein / Friederich und
 Lodwigh Jant Gebrüder von Wierle / Friederich Hilligen
 von Lorich / Johan von Aursberg / Reinhardt von Burg-
 dore / Wilhelm von Eleberg / Philips vom Stem / Die-
 derich

derich von Brounsberg/ Conratt Kolbe von Boppart/
 Johan Nielwalt / Johan von Loenstein / Cune Philips
 und Gyselbrecht von Millen genant von Dieuelich / und
 Wir Burgemeister Redte und Bürgere / gemeinlich der
 Stede Trier Coblenz Boppardt Wessel Lymburgh Mon-
 dabaur Wönsler Weinselt Meyen Cochme Bernkastell
 Wyttellich Zelle im Hamme / und der Dorffer und Ple-
 gen zu den vorgemelten Stetten und dem Hamme gehören-
 de / Bekennen sammentlich / und thun kundt allen Leudten/
 die diesen Brieff sehent oder horrent lesen / daß Wir be-
 sonnen und angesehen han / die grosse schwere Irrungen/
 die binnen kurzen Jahren in dem würdigen Stiffte Trier
 entstanden und gewest seynt / dauon daß Wir und
 andere Manne Getrewen und Untersassen dessel-
 ben Stieffts zu Gesinne und Geheisse eins Dohm Dechens
 die Zeyt und mehrentheils vom Capittell des Dohms zu
 Trier / einen vor unsern Herrn empfangen uffnehmen und
 in lassen In Stedte und Schlosse des Stieffts / der
 nach der Handt vom heilligen Stule von Rome dem Con-
 cilio von Basel und Romischen Käysere reichlich und mit
 Vorthelle davon gehenst wardt / dardurch grosse Zwen-
 tracht deillengē und partilichende entstanden/sonere das Pas-
 sen und Leyen gedrongen würden dem heilliche Stoelle von
 Rom dem Concilio von Bassell und Romischen Keyserere/
 ungehorsam zu sein und uß Christlicher Ordnungh zagan
 der Stiffte wardt gar schedelich entliedt verwüßt und ver-
 splieffen / und seine Untersassen gemeinlich beyde geistliche
 und werentlichen Edlen und Uedlen unuerwintlichen
 Schaden bracht / daß auch siat der Zeyt mancherley New-
 uerungen und gewaltliche Vornehmungen understanden ge-
 sucht und vorgenommen seint / an Untersassen des Stieffts

vorgemelt wieder alde lobliche herbrachte Freyhent rechte und bescheuet/ uff das nu solche Irrungen Zwendracht Deilongen Entliedongen Schaden Verwustungen und ander Unradt in zu kommen Tagen verhüdt / und wir auch alle gemeinlich besrenglicher besonder bey rechte und bescheyde / und bey alden loeblichen Herbrachten Freyhenden und gutten Gewonheydten gelassen und gehandhabt werden / so han wir uns noch gutter zeitiger Vorbetrachtung mit wohlbedachtem Ruede und rechter Wylste / zu Nutze Heille und Wolfarren des Stiffts von Trier und seiner Untersassen gemeinlich in trewen Freundschaftte und Glauben zusammen gethan und vereiniget / der Stück Puncten und Ardickel hernach folgende. Die Wir auch alle gemeinlich und ein jecklicher von Uns insonderheit in gutten wahren trewen an eins loblichen Eyds staidt / geredt und gelobt han / reden und geloben for uns und unsere Erben und Nachkommen an diesen Brieffe zu ewigen Tagen / feste stede und unverbrüchelich zu vollenzehen und zu halden / sonder Argelist / doch mit Behyeltnisse dem Stiefft seiner Wirden Heiligkeit und Recht / auch unser aller / und unser jecklichs Ehren und Selimps Buntentnisse und Einnungen Eynde und Gelobde die hie for seint gegangen. Zum ersten sollen nach entwollen wir noch jemand von uns noch Abgange unsers gnädigen Herren Herren Jacobs Erz-Bischoffs zu Trier / den Gdt lange verhalten wolle / keinen neuen Herren entpfangen / uffnehmen und inlassen in Stedte und Schlosse des Stieffts als unseren Herren / Wir enhaben dann zuvor ein wissen / daß Er von Rechte unser Herre sey / und haben uns
auch

auch gemeinlich davon unterredt und besunden / noch gebure des Rechten / daß man In vor unsern Herren empfangen uffnehmen und inlassen sollen / ander Werbe ensollen noch entwollen wir nach jemand von uns keinen neuen Herren empfangen und uffnehmen als unseren Herren / Er enhabe dann zuvor geredt gelobt und geschworen noch alder loblicher Gewonheit und Herkommen alle Manne Getrewen und Untersassen des Stieffts ein jecklicher besonder beyde Geistlichen und werentlichen Edelen und Unedelen bey rechten und bey herbrachten loblichen Freyheiten und guten Gewonheiten zulassen / und zu handhaben / und niemand dar einboben zu bedrangen und zu beschwerren / und hab des auch seine uffnehmen wohlversiegelte Brieffe gegeben in noch geschriebener Formen und einer Zahl noch Nothdurfft ; Wir N. von Gottes Gnaden Erzbischoff zu Trier / bekennen und thun kundt allen Leudten / die diesen Brieff sehent oder hörrent lesen / wandt eine jecklichen Fürsten und Herren gezimpt seine Underthone mit alleine bey den Rechten Freyheyttten und guten Gewonheyttten / die sie von Alders loblich darbracht hant / zu handhaben und zulassen / sonder Ihre Freyheytt auch von Tag zu Tag mit sonderliche Gnaden mildecklich zu erstrecken / seindt dann der allmächtige Gott durch seine unbegrieffliche Güte und Mildigkeit ime Stieffte von Trier mit unser Persone / wiewoll wir des unwirdig seyn / versehen hat / so

han wir mit zeitlicher Vorbedachtunge geredt und gelobet / in guten treuen und mit uffgelegter Hand uff unse Brosse Lyplich zu den heilligen geschworen / Redten geloben und schwerren an disen Brieffe alle meine Undersaisfen Getrewen und Angehörigen unsers Stieffts von Trier in jecklicher besonder beyde Geisilichen und werentlichen Edelen und Unedelen / bey Iren Privilegien und Freyheiten / die In vom heilligen Stuele von Rome Römischen Keiseren und Königen / und unseren Fürsaren Erz = Bischoffen zu Trier oder anders redelich verlatwen seint / oder der Sie von Alders friedelich gebraucht und loblich herbracht hant / und Iren gutten Gewonhentten gereiflich bleyben zulassen / und dabey noch unserem Vermögen vestecklich zuhandhaben und zu behalden / Sie auch gemeinlich und besonder dar einboben und weder recht / nit geweldecklich anzufirdigen / zu beschwerren oder zu bedrangen durch Uns selbs / die Unseren oder andern und darwider nit zu thun zu suchen oder zu werben / noch einiges Behelffs / der zu erdencken stünde / zu gebrauchen / und des zu urkundte ꝛ. Und wohe es sich dann also mechte / daß ein unser Herre / der In obengerorter Weise gelobt geschworen und darüber Brieffe gegeben hette / deß vergessen und jemand von uns geweldecklich ansfirdigen / beschwerren oder bedrangen würden / bobent

aide

alde lobeliche herbrachte Freyheit/ gutte Gewonheytt / oder weder rechte / so sollen und wollen wir alle gemeinlich und ein jeckliche von uns / die das gewar oder darum ersucht werden / dem oder den/ die also gewaldecklich vorgenommen und betragt werren / getrewlich beraten behelffen und beyständig seyn / und obe es not wurde / Leiff und Gutt bey Sie stellen / biß zur Zeit/ daß sie solches Bedranges und gewaltlicher Bornemungen erlassen werdent. Deßgleichen wäre Sache/ daß einigerley Neuuerungen fürgenomen würden onermiþt Bollen oder Brieff / die erworben werren / oder vorbasser erworben würden / oder in einiger anderen Weise / zu Kränckunge oder Vernichtigunge / der alden loblichen Freyheit/ die wir gemeinlich / oder etliche von uns herbracht hetten/ so sollen und wollen wir alle gemeinlich / einander beraten beholffen und beyständig seyn mit Leib und mit gute ungeuerlich / und nit myner dan obe es unsere aller gemeine Sach were / daß solche Neuuerung hinden bleyben und nyemand von uns dardurch beschwerdt werde/ und uff daß der Ihener/den wir vor unseren Herren In vorschriebener Maissen uffnehmen werden/ riche und mechtig sie/ den Stiefft nach Nothdurfft zu versorgen und seine Sachen in das beste zu versugen / so sollen noch wollen wir keinen vor unseren Herren uffnehmen / wir ensein dann zuvor gleyublich underweist / daß er sich dem Dohm-Capitel / und anderen nit fortter verbunden habe / mit Eyden glosen oder einiger andern Versicherunge / dan zu Nuzze Heille und Wolfarren des Stieffts und seiner

ner

ner Untersassen / und als sonst von Rechte geheyst / Differ
 unser Einigung und aller vorgeschriebener Diene zu
 urkund und ganzer Bestigheitt seint unser Ingesigelle
 gehangen an dissen Brieff / der geben ist noch Christi Ge-
 burt / tausent vierhundert und seß und funffzich Jare
 des zehenten Tags in dem Mene.

Wir Burgemeister und Redt der Stadt Coblenz /
 thun kundt und bekennen / daß wir einen uffnen ganzen
 ungeleszten / wollversigelten Brieff hinder uns und in un-
 serm Behaltdte ligende han / laudente und innerhaltdente/
 von Wordte zu Wordte / allen hie fürgeschriben Steert/
 und des zu urkundt / so haben wir unser stede Secret- In-
 sigel unden an dissen Brieff gehangen / Datum in die
 Sta. aldegune Anno Domini Millefimo CCCcimo Septa-
 gesimo vicesima septima die Julii.

Beilag Num. 10.

Summarium.

Dleich wie auß der vorigen Beilagen / also ist auch auß dieser
 nichts anderst zu ersehen / als daß die Graffen / Herren Ritters-
 schafft nicht als Lands Untersassen / sondern als Vasalli und Nachbahren
 mit der Landschaft gegen die Churfürstliche Beeinträchtigung sich ver-
 einiget / und Mittel außgedacht / wie und welchergestalt einer dem an-
 dern assistiren wolte; in verbis: **Lobliche Vereinigung / in Freunds-
 schafft zusammen gethan und vereiniget / Bündniß / Ein-
 nigung / Mannen Getreuen** &c. so gewiß für keinen Land- Tag zu
 halten / um somehr / da solche Vereinigungen vor 200. Jahr bestän-
 dig geübet / und die Graffen / Herren und Ritterschafft conjunctim
 mit denen benachbarten Fürsten / Stätten und Landschaften sich ver-
 einiget und verbunden haben / wie bey *D. Burgmeister Zwölffter*
Satz cap. 1. auch vierzehender Satz c. 5. 7. 8. der Länge nach ge-
 lesen werden kan / zumahlen auch vormahls unter den Graffen und
 Herren

Herren die Ritterschafft mit begriffen gewesen vid. D. Burgmeister im Siebenden Satz cap. 1. & 2.

Und kan denen Land Ständen nicht patrociniere / daß 1. die vereinigende den regierenden Eurfürsten ihren Herrn nennen. 2. daß die Graffen Herren Ritterschafft mit denen Stätten und Landschaft des Stifts Stände genennet werden / dan so viel daß erste betrifft / ist bekant / daß die Vasalli die Manne den Lehenherren auch ihren Herren salutiren / und wie D. Burgmeist. Zwölffter Satz cap. 27. auß dem Besoldo Thes pract. voc. Lehenherr bemerckt / daß ein Vasall seines Herren unterthan / nicht racione einer Landsafferey / sondern racione Lehenherrl. cognition. Lehen-Diensten und fidelität nuhr abulivè jemahlen genant werde / für daß zweyte aber seynd die Land-Stände in keiner abrede / daß denen Graffen von Saksenlenbogen / Diez / Runkel / Sayn / Virnenburg , Leiningen Westenburg , Herren zu Henburg , Winnenburg , &c. keine quæstio status movirt werde / sonderen dieselbe notoriè immediati seyen / obwohlen Sie auch in der Vereinigung des Stifts Stände genennet werden / also dan auch / weisen keine ratio differentix angewiesen werden mag / die Ritterschafft nicht anderst als Status Imperij in sed non de Territorio Trevirensi auß den Vereinigungs tagen erschienen / in welcher qualität Sie auch laut obiger Beyslag num. 1. 2. von Kaysern Carolo V. beschrieben worden.

Wir Burgermeister und Rath der Statt Cobelenz thun kundt und bekennen in diesem transumpt, daß Wir hinder Uns in behalt haben einen Versiegelten Einmigungsbrieff / der von Wort zu Wort laudet / als hernach folget: Als Vormals zu Heile / Nus und Gudem dem würdigem Stift von Trier / auch den Unterthonen / der Diener / Stände des gemelten Stifts 2c. 2c. eine Löbliche Vereinnigung usgericht bey Erschou

schoue Jacob sälicher gedachtnuß der Datum stehet Daufent
 Vierhondert sechs und fünffzig des Lebenden Tags in dem
 Reye mit begreiff und inhalt derselbigen / haben wir mit
 Nahmen hernach geschriben / Gerhard Graue zu Sei-
 ne / Philips Graue zu Birnenburg / Reichard
 Graue zu Leinzingen Herre zu Westerburg / Ger-
 lach und Salentein Gebrüder Herren zu Isenburg/
 Dietherich und Philips Burggraffen zu Reineck,
 Cune Herre zu Winnenberg / Henrich Herre zu Pir-
 mont, Johan von Helffenstein Erbmarschalck / Paulus
 Booff von Waldeck Ritter / Jörg von der Leyen / Claf
 von Kellenbach / Johan Fait von Hunolstein / Carle von
 Monreal, Dietherich von Braunsberg / Frederich Zant/
 Wilhelm Zant / Henerich und Ulrich von Mezenhausen/
 Philips Hautt, Herman von Neckendich / Caspar von Deve-
 lich, Fris und Hans von Schmidtberg / Clais von Kellen-
 bach der jonge / Koyrecht von Reile / Michel und Johan
 von Waldecker, Cole von der Neuerberg / Philips von
 Schonenberg / Wilhelm von Dhaune / Bernhard Bo-
 byn / Heimich vom Walde / Wilhelm vom Stein und wir
 Burgermeister Rethbe und Bürger gemeinlich der Stedte
 Trier / Sobelens / Limburg / Monthabaur / Mönster-
 meinfeldt / Meyen / Sochme / Bernkastel / Wittlich/
 Elle im Hamun / und der Dörffer und Pflagen zu den
 vorgeschribenen Stedten und dem Hamme gehörig / be-
 kennen samentlich und doin kund allen Leutten / die diesen
 Brieff sehen oder hören lesen / daß mercklich Irrung und
 gebrech in dem würdigen Stiff von Trier in ver gangen zei-
 ten und isundt gewest / solches vorbas zu vorkommen / da-
 mitt der Löbliche Stiff nit in Irrung / Zwentragt / Dei-
 lung

lung / Endtledigung / Verwüstung / Schaden und ander
 Unrath in zukommenden Tagen vertheilt / und wir auch
 alle gemeinlich und unser jeder besonder / auch unser Erben
 und Nachkommen bey Recht und Bescheide und bey alten
 löblicher gutter Gewohnheiten bleiben und gehandthabt
 werden: So haben wir Uns nach gutter zeitlicher Vor-
 bedachtmuß und wolbedachtem ^{mode} und rechter weis / zu
 Nuß / Heill und Wolfahren des Stiffis vorged.
 Mannen / Getrewen / Unerfassen und Uns ge-
 meinlich in Trewe / Glauben und Freundschaft zusam-
 men gethan und Vereinniget der stück / puncte und
 articul hernachfolgende: Die wir alle gemeinlich und je-
 der insonderheit in gutten wahren trewen und eins leibli-
 chen Endts stadt geredt und gelobt haben / gereden und
 geloben vor Uns / unser Erben und Nachkommen in
 Krafft dieß Brieffs zu ewigen Tagen vest / stedte / unver-
 bruch zu halten und zu vollenziegen sonder argeliff und ge-
 verde / doch mit Beheltnuß dem Stiffte seiner Würden/
 Recht und Herlichkeit / auch unser aller und unser jeg-
 lichts Ehren und Gelimpfs / **bundnuß / einnigunge /**
Eide und Gelobde / die hier vor seind ergangen. Zue
 dem ersten sollen und wollen Wir / noch jemandt von
 Uns hinweg nach Abgang eines Ers-Bischoues von Trier
 keinen newen Herren empfaben / uffnehmen und zulassen
 in Stede und Schloß des Stiffis als unser Herre / Wir
 en haben dan zuvor ein wisses / daß Er von recht unser
 Herre sey / und haben Uns auch zuvor davon gemeinlich
 underredt und besonden nach Gebür der Rechten / daß
 man In vor unsern Herren empfaben / uffnehmen und

inlassen sollen; Anderwerb ensollen noch entwillen wir/
 noch jemandt von Uns keinen neuen Herren empfaben
 noch uffnehmen vor unseren Herren/ Er enhabe dan
 zuvor geredt/ gelobt und geschworen nach alter löblichen
Gewonheit und Herkommen alle Man getrewen
 und **Unterlassen** des Stiffts beide **Geistliche und Weltliche**
Edel und Uedel bei recht und bei herkommen löblichen
Freiheiten und gutter Gewonheit zu lassen und zu hand-
 haben und niemand darenboben zu bedrangen noch zu be-
 schweren / er enhabe des dan seine offenen wollversegelte
Breff gegeben nach **Notturfft** und in dieser nachgeschrie-
 bener **Formen**: **Wir N. von Gottes Gnaden Erzbischoff**
zu Trier zc. **Bekennen** und **thuen kund** allen
Leuten/ die diesen Brieff sehen oder hören lesen : wan ei-
 nen jeglichen **Fürsten und Herren** gezimpt / seine **Unter-**
thanen nit allein bei alter löblicher herbrachten **Rechten/**
Freiheiten und gutten Gewonheiten zu handhaben und
 zu lassen/ sonder auch dieselbigen ire **Freiheiten von Tage**
zu Tage mit sonderlicher **Gnaden** würcklich zu erstrecken:
 Seind dan der **almchtig Gott** durch seine **unbegreifliche**
Gütte und Miltigkeit seines **Stieffts von Trier** mit unser
Perschone/ wiewol wir das **unwürdig sein/** versehen hatt/
 so haben wir mit zeitiger **Vorbedrachtung** geredt und ge-
 lobt in **guttren** und mit **uffgelachter Handt** uff un-
 ser **Brust** leiblich zu **Gott/** den **Heiligen** geschworen / re-
 den/ geloben und schweren bei diesem **Briefe alle Man/**
Unterlassen/ getrewen und angehorigen un-
seres Stiffts von Trier und Ir jeglichen be-
 sonder

sonder beide Geistlich und Weltlich / Edlen und Unedlen
 bei ihren Privilegien und Freyheiten / die In von dem
 heiligen Stole von Rome, **Römischen Kayseren**
und Königen / unser Vorfaren Erzbisshouen zu
 Trier oder anders redlich verlawen seindt / oder die sie
 von alters gebraucht und löblich herbracht haben und
 Frey gutten Gewonheiten getroistiglich bliben zu lassen
 und darbei vestencklich nach unserem Vermögen zu hand-
 haben und zu behalten; Sy auch gemeinlich und besonder
 darenboeben und weder recht geweltiglich nitt anzusechten/
 zu beschweren oder zu bedrangen durch Uns selbs / die un-
 seren oder andere und darweder nitt zu thuen / zu suchen
 oder zu werben / noch einiges befelles dain zuthun oder zu
 gebrauchen u. u. Und wae es sich dan also mechte / daß
 unser Herre zur Zeit in obgemelter Weiß gelobt / ge-
 schworen und breue darüber geben hette / und der endtagt
 were / und deßhalb jemandt von Uns oder NB. anderen her-
 naemals **in diese Einigung** kommen und darüber
 geloben und breue geben würdent / geweltiglich angefertigt /
 beschwert oder bedrängt würden durch den gedachten unse-
 ren Herren oder die seine / boeben allde loblich herbracht
 Freiheit / gutte gewonheit oder weder recht / so sollen und
 wollen Wir alle gemeinlich und eine jede von Uns /
 die des gewahr oder darumb ersucht werden / dem
 oder den / die also geweltiglich vorgenommen oder
 bedrängt weren / getreulich beraden / beholffen und
 beistendig sein / und abe es nofft sein würde / Leib und

Gutt bei sie zu stellen / biß zu der Zeitte / daß sie solches bedrangs und geweltlicher Bürnemunge erlassen werden; Desgleichen were Sach / daß einicherlei Neuerung vorgenommen würden vermits bullen oder breue/die erworben weren/ oder vürbaß erlangt würden oder in einicher ander Weiße zu Krenckung oder Verdrückung oder Vernichtung der alter löblicher Freiheit/ die wir gemeinlich oder etlich von Uns herbracht hatten/ so sollen und wollen Wir alle gemeinlich und besonder einander beraden und beholfen und beistendig sein mit Leib und Güter / und nit destominder/ dan ab es unsere aller gemein Sach were / daß solch Neuerung hinden bliben und niemandts dadurch beschwert werde. Wir sollen und wollen auch keinen vor unseren Herren uffnehmen/ wir sein dan zuvor glaublich underweist/daß Er sich dem Capittel und anderen nitt verbonden habe mit Gelobden und Eyden oder einicher ander Versicherung / dan zu Heill / Nutz und Wolfaren des Stiffts von Trier und der Unterthonen/ und als sich sunst von recht gehört.

Vorter abe einicher Her ober genodiget / geweldiget oder ersucht würde / und sich rechts erbüde vor die drei Stende / daß nemandts über den zehen folgen leidigen oder beschedigen soll/und abe ein Her mit frembden Leuden das thun wolte / sollen die drei Stende mit vermögen darvor sein : und damit sich ein jeder dieser gemelten **Einnigung** wisse und habe zu gebrauchen zu seiner Notturfft/haden wir Uns verdragen / daß allezeit zwen
von

von den Brauen/ einen gene Sendt Reins / den ande-
ren hie dieß Seidts Reins / darzu auch Hauptleutt ver-
ordnet sollen werden/ so welcher daß noitt hette sei anzu-
ruffen und besuchen / dem sie dan also uff sein anruffen in
obgemelter massen beraden beholffen und beistendig sein
sollen/und ein jeglicher in dießer Einnigung begriffen
den gemelten Hauptleuttten bei seiner Pflicht / wie obge-
schrieben/allezeit gehorsam und gewartig zu sein/ und abe
sich etwas begeben über kurz oder lang diese einnigung
bevoret / sollen die Hauptleut oder einer von In des Tage
ernennen gehn Cochme uff Freittag nach Cantate des je-
nigen vorbracht und begeben hette/ davon zu handelen/so
viel die Noiturfft erheischt.

Und zu dem letzten haben Brauen Herren
Ritterschafft Stede und Landtschafft sich gewillig-
get Ibe zu dem zwennten Jar zu Cochme des anderen
nächsten Tags nach S. Johans Baptisten Tag mit Som-
mers zu sieben Uhren anzufangen ein gemeinlich Versam-
lung des Stiffts Stende Brauen / Herren Rit-
terschafft/Stede und Landtschafft zu halten/ abe et-
lich gebrech hetten/den zween Stenden solches vorzubrin-
gen/und ferner dain handelen. So aber jemandts von
den zween Stenden in gemelter Zeit der zweyer Jar Be-
drangunge geschehe / die gefessen weren in dem oberen Of-
ficialat, sollen solches verkünden Juncker Salentein von
Henburg, Frederick Zannt und dem Rade der Stadt Trier
sollen zwen aus irem Rade darzu geben / darvon in der
Statt Trier zu handelen : desselbigen gleichen in dem ni-
deren Officialat , sollen die Kleger der Gebrechen hasben
ersü-

ersuchen unseren Herrn von Seine / Jörgen von der Leyen
 und den Ratt von Couelens auch zwen / so Sie darzu ver-
 ordnen darauß zu handelen. So aber den vieren der han-
 del je zu schwer were / sollen die viere die andere vier besu-
 chen / binnen einen Monat die Partheien schuldig sein zu
 erscheinen gen Cochine uff Tag und Stundt von den vseren
 ernant wirdt und samender Handt darauß handelen / und
 ab Sie bedacht mehr Persohnen darzu zugebrauchen / mö-
 gen Sei beschreiben und verpflicht zu kommen : und abe
 die Notturfft erfordert ein gemeine Convocation zu machen /
 sol ein jeglicher darzu schuldig sein zu kommen / damit dem
 Gläger ende geholffen werde und abe vonnöthen Sich
 begeben zu solcher convocation andern zu ersesen / ab etliche
 nitt / wie obgeschriben / erscheinen können / sol man andere
 in die Stadt nehmen zu aller convocation zu zweenen
 Jaren zu rufen / und abe etliche von den Vieren oder meh-
 ren auß mercklicher ursach nitt kommen köntten / sollen
 die anderen vor Sich macht haben zu handelen und convo-
 cation zu machen / wie Vortrecht. Und dieser unser einnt-
 gung aller vorgeschriebener ding zu urkündt und ganzer
 stedigkeit haben wir unser Insiegel an diesen Brieff gehan-
 gen / der geben ist nach Christi geburt dausent fünffhön-
 dert und einß nach gewonheit zu schreiben des Stiffts Trier
 uff donnerstag nach invocavit, des zu gezeugntiß han wir
 Bürgemeister und Ratt obgemelt unser secret Insiegel an
 diesen Transsumpt-Brieff thun hangen / der geben ist nach
 Christi geburt dausent fünffhondert zwen jar uff montag
 nach Cantate,

Beilag

Beilag Num. II.

Summarium.

Nachdem auff dem Reichstag zu Speyer de anno 1544. die Türckenfeur angefezet / und Ihre Churfürstl. Gnaden zu Trier von dero zweyen Land-Ständen solche Türckenfeur gefordert / und diese von den Graffen/ Herren/ Ritterschafft des Erz-Stiffts Trier eine nachbabrliche Concurrency verlangt / selbige aber sich darauß bezogen / das gemeine Ritterschafft des Reichs der Steuer entlassen wären / und sich dem Maynzischen und Pfälzischen Adel conformiren wolten/ auch dabey die Chur-Trierische Land-Stände acquiescirt / so folget/ daß die Status Provinciales keinen tertium Statum Provincialeum erkennen / sonderen die Trierische Ritterschafft unter die Graffen/ Herren undgemeine Ritterschafft des Reichs qua status Imperij selbst gezehlet haben.

Nachdeme/ und als der Hochwürdigst in Gott Vatter und bestättigter Erz-Bischoff zu Trier des Heiligen Römischen Reichs durch Gallien und das Königreich Arrelan Erzbischoff und Churfürst Unser gnädigster Herr/ in Krafft des jüngsten Speyerschen Reichs Abschied einen gemeinen Landtag auff gesteren Montag allhier gegen Cochem hat außgeschrieben / und ernennen lassen/ da dann seine Churfürstl. Gnaden und deren Erz-Stiffts Geistliche und Weltliche Stände gesamtlich ankommen und erschienen seynd/ hat seine Churfürstl. Gnaden denen Ständen nach der Länge anzeigen und vermelden lassen/ was von wegen der defensiv und offensiv Hülffe/ so wieder den Erbfeind gemeiner Christenheit den Türcken und seiner Anhänger auff dem

D

gehal-

gehaltenem Reichs=Tag zu Speyer durch die Römische Käyserl. und Königl. Mayest. Unserem allergnädigsten Herren/ auch Churfürsten / Fürsten und gemeine Stände des Reichs beratschlagt / gehandelt / beschlossen und Verabschiedet wären / mit begehren daß die Stände in betrachtung aller Erzehler gelegenheit / Sr. Churfürstl. Gnaden zu der Defensions=Hülff Vermög des Ehegenanten abschieds mit Zwanzig Tausend Goldgülden zu Steuer kommen und dieselbige forderlich zu Sr. Churfürstl. Gnaden Händen Erlegen/ und bezahlen/ auch zu Vollziehung der offenlv hülff ihre innehmer Ernennen wollen/ also haben die Stände nach allerley mitt ihnen gehaltenen Unterhandlung gewilliget / daß die Prälaten / und andere Geistliche und Clerisey und die von Stätten und gemeiner Landschafft Sr. Churfürstl. Gnaden Zwanzig Tausend Gulden jede Fünffzehn Bagen vor den Gulden gerechnet zu der beehrten Defensions=Hülff in zwischenst Michaelstag oder auff längst omnium Sanctorum darnach liffereu und bezahlen wollen / davon die Prälaten und Clerisey mitt denen so vermög des Abschieds zu ihnen gehören / Zwolff Tausend der Ehegenanten Gulden / und die ubrige Acht Tausend Gulden die Stätt und gemeine Landschafften gewißlich und ohne allen abgang / an guter ganghafftiger Müns Erlegen/ aufrichten und bezahlen sollen / und ob denen Gesandten deren Stätt und Landschafft bey ihren Herren und Oberen von wegen dieser Bewilligung eine nachredt oder auffreden vorfallen / oder daß sich jemandt auß ihnen solchen Ständen wiedersetzen oder weigeren werden/ so soll und will hochged. Churfürst unser gnädigster Herr
von

von Trier die Gesandten darin Entschuldigen und die Ungehorsame vermögd desselbigen Abschiedts anhalten / und ermelte Stätt / wie sich auß Obrigkeit eigenet und gebühret / von ihnen inbringen / wo auch unter denen Geistlichen und Weltlichen Ständen in belegung dieser bewilligter Steuer sich einiger Widerstand zu tragen / derowegen sich die Stände solcher Anlag unter ihnen nit vergleichen konten / sonderen dasselbige an Seine Churfürstl. Gnaden gelangen und bringen werden / so solle durch Seine Churfürstl. Gnaden die Anlag auff die strittige Ständen ordentlich außgetheilt / derselben auch alsdan ohnweigerlich gelebt / und die Steuer gewißlich zu gemelter Zeit von ihnen gelieffert werden / und nachdem die obgemelte geistlich- und weltliche Ständ beschwernus getragen daß Grafen / Herren und Ritterschafft des Erzstiffts Trier sich von dieser Defensions-Hülff absondert / und vorgewendts haben / als ob ihnen dieselbe Steuer in obgedachten Speyerschen Reichs Abschied nit auffgelegt / sonderen gemeine Ritterschafft des Reichs der auff dießmahl entlasen seye ; so haben die von der Ritterschafft gewilliget / wan der Adel im Erzstift Mayenz und der Churfürstl. Pfalz in dieser Defensions-Hülff durch die Churfürsten Maynz und Pfalz gezogen und angeschlagen werden / so wollen sie ihre gebühr dieses orths auch bezahlen und sich allermassen wie der Maynzische und Pfälzische Adel erzeigen und beweisen / welches dan obgedachten geistlichen und weltlichen Ständen an ihren bewilligten Summen in solchem Fall zu gutem kommen / und

und juxta ratam unter sie getheilt werden solle / und so viel die offension hülff belanget / dieselbe haben alle Stände gemeinlich auch lauth dieses abschieds eingangen und bewilligt / und sich Erbotten berührten Abschied getrewlich zu geleben / darauff sie auch also-bald neben hochgedachten Churfürsten zu Trier ihre Innehmer ernennet / die ihren Eydt und Pflicht gethan haben / und will Seine Churfürstl. Gnaden den obgedachten Ständen / auch den jezigen Innehmern nothdürfftigen Bericht und Aufzeichnung zuschicken lassen / wie sich jederman in der offensiv hülff erzeiget / und dem Speyerischen Abschied gnug und Vollziehung thun solle. Signatum & actum Cochem unter unseres gnädigsten Herren von Trier auffgedrucktem Sangley Secret und Tag Divisionis Apostolorum Anno XLIII.

Beylag Num. 12.

Summarium.

S Wohlten Ihre Churfürstliche Durchleucht zu Pfalz die Adliche vor Dero Hoffgericht passivè zu erscheinen genötiget / so wird ihnen dennoch von Sr. Durchleucht die immediat nicht negirt, von Kaysern Mattha aber diese Hoffgerichtliche Zwangmittel und cogniciones annullirt und verboten.

Matthias / 12.

Hochgebohrner lieber Oheim und Churfürst / wir werden in unterthänigsten gehorsamb glaubwürdig verständiget / welcher maßen D. Liebd. / und die Ihrige sich einer guten und geräumnen Zeit hero bemühen / unsere und des Reichs gefreyete Ritterschafften / theils im Landt zu Francken / theils am Rheinstrohm untern pretext und Fürwandt eines von Weiland unsern Vorfahren abm Reich

Reich Kayser Ludwig Seel. gedächtnuße erlangt / und habenden sonderbahren Privilegii, theils auch wegen erstgenanter Ritterschafften / und dero selben adelichen Mittglieder von D. Lieb. und Dero Chur-Haus tragende Leben beides in Personal und Real Sprüchen außer unserer Jurisdiction und Bottmäßigkeit / damit erstbesagte Ritterschafften als unser und des Reichs getrewe gehorsambste Vasallen und Edle Knechte / uns vermög ihrer althergebrachten Freyheiten einig und allein immediate zu gethan und unterworffen / vor deiner Lieb. Hoffgericht zu ziehen mit nicht unlautere Andeutung / zum fall man sich solcher Deiner Lieb. Jurisdiction nicht bequemen wolte / daß solche gegen einen und dem anderen mit gewaltsamer Execution manutenirt werden solle.

Wan uns dan tragenden Kayserl. Amtes halber in alleweg obliegt / vorgenannte Fränckische und Rheinländische und die andere unsere und des Reichs freye Ritterschafft in gemein / auch derselben Adeltliche Mittglieder / Insonderheit bey obberührt ihren wohl Erlangten hergebrachten und durch uns nit weniger als von unseren höchstgeehrten Vorfahren am Reich bestättigten Freyheiten und was denselben anhängig / zu schützen und nicht zuzusehen / daß dieselbige ins gemein oder absonderlich von unseren obnittelbahren Gericht-Zwang abgezogen / und von anderen höheren Ständen / auß obverstanden / oder anderer weiß / wie solches auch zugehen und geschehen möchte / angefochten / beschwerth und betranget werden / Immassen wir dan vielgemelte Ritterschafften zu unterschiedlich mahlen / und jüngstlich am dato den 23. Septembris nechst verwichenen 1616. Jahrs ernstlich erinnert und vermahnet haben / sich von unserer immediatät weder durch güttlich / noch rechtlich Handlungen unter keiner anderen Subjection oder Jurisdiction wenden zu lassen.

Hierüber so vermahren und begehren wir ahn D. Liebdt. hiemit freund- und gnädiglichen / Sie wollen in Bedenckung vorabgezogener Ursach und Umstände besagte gefreyte Reichs Ritterschafft / und deren Adelige Mitglieder bey mehr bestimbt ihren habenden alten hergebrachtten und vielmahlß bestättigten Freyheiten geruhig unabbrüchlich und ungeschmäblert verbleiben lassen / und dieselbe gesambt oder absonderlich jetzt angeregte Freyheiten zu gegen / weder mit obgemeldten Haidelbergischen Hoffgerichts zwang / noch auch sonsten auff andere weeg anfechten / und beleidigen / weniger dieselbe mit beschwerlichen Executionibus dringen.

Dasz wollen wir unsz zu D. Liebdt. der Gebühr und Billigkeit gemeetz unfehlbahr versehen und seind Dero mit Freundschaft Kaiserl. Gnad und allen Guten fürterß wohl zugethan / geben Prag den 20. Julij Anno 1617.

Beylag Num. 13.

Summarium.

Als Anno 1605. die Rheinische Reichs Ritterschafft in ihrem Districtu, die im Erz-Stift Trier gefessene Ritterschafft mit eingeschlossen / von denen Chur- und Fürsten mit Arresten angefochten / hat Kayser Rudolphus Secundus, welcher von dem Cameral Proceß wissenschaft gehabt / solche als Null und Nichtig cassirt.

Wir Leopold / von Gottes Gnaden / Erwählter Römischer Kayser / zc. zc. Bekennen öffentlich mit diesem Brieff / und thun kund allermänniglich / dasz uns die Wohlgebohrne und Edle Unsere und des Reichs Liebe Getreue N. Hauptleut / Rät und Außschuß / Unser befreyten Reichs Ritterschafft und

und Adels am Rheinstrom und in der Wetterau/
auch der selbigen zugehörigen Orten ein privilegium
und Freyheit de non arrestando ihrer Personen und
Güter / damit Weiland Unser geliebter Herr und
Better Kayser Rudolph der Ander / Hochlöblicher
Gedächtnuß ermeldte Ritterschafft gnädigst begabt/
inglaubwürdigem Schein fürbringen lassen / wel-
ches von Worten zu Worten hernach geschrieben ste-
het / und also lautet :

Wir Rudolph der Ander von Gottes Gnaden Erwöl-
ter Römischer Kayser / zu allen Zeiten Mehrer des
Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Boheim / Dalma-
tien / Croatien und Slavonien etc. König / Erzhertzog zu
Oesterreich / Herzog zu Burgund / zu Brabant / zu Steyr /
zu Kärnten / zu Crain / zu Lützenburg / zu Württemberg /
Ober- und Nieder Schlesien / Fürst zu Schwaben / Marg-
graf des Heil. Römischen Reichs zu Burgau / zu Mähren /
Ober- und Nieder Lausitz / Gefürstet Graf zu Habsburg /
zu Tyrol / zu Pfirde / zu Kyburg und zu Görz / Land-
graf im Elßas Herz auff der Windischen Marck / zu Por-
tenau / und zu Salins / etc.

Bekennen öffentlich mit diesem Brieff / und thun kund
allermänniglich / daß Uns Unsere und des Reichs Liebe
Getreue N. Hauptleuth Rätb und Ausschuß / Unser be-
freyten Reichs-Ritterschafft und Adels am Rheinstrom
und in der Wetterau / auch der selbigen zugehörigen Or-
ter / so seinen Anfang am Hagenauer Forst gehabt / und
Sich auff selbiger Seiten des Rheins biß an den Erststiff
Sölln erstreckt / auff der andern Seiten des Rheins des
Orths

Orths gegen Maynz über / da der Mayn in den Rhein fließt / ansahend / und daselbsten den Mayn hinauff biß gegen Aschaffenburg / und von dannen wieder herum uff Gelsenhausen / folgend hinüber uff den Lohnstrom / und von jetzt berührtem Lohnstrom uff beyden Seiten den Westerwald hinab biß in den Rhein und allda den Rhein wieder hinauff und hinab / biß in das Land zu Bergen gehend / unterthänigst zu erkennen gegeben.

Welcher massen sich vielmahls zuzutragen pflegt / daß einem und dem andern Ihrer Adlichen Mitgliedern / so wohl in der Person / als auch ihren Gütern / durch benachbarte Unsere und des Heil. Reichs-Ständ eines theils unter vorgewendten und berühmten Schein eines vermeyntlichen Herbringens / und zum Theil präterdirten sonderbahren Freyheiten / beydes mit Personal und Real-Arresten beschwerlich zugesetzt werde / dergestalt daß man sich auch unterstehen wolte / die zwischen den vom Adel / und der höhern Ständ Unterthanen / so wol auch andere in Streit gezogene Hauptsach / Schuld / Kauff und andere Handlungen / an Ihr erstgedachte höhern Stände Under und Land- und folgendes von dannen dar an Ihre neuerliche Hoff-Gericht zu ziehen.

Inmassen dann die auff jetzt gehörter widerrechtliche Weis / von eines und des andern Stands Unterthanen / wieder die vom Adel angelegte Arresta / und darüber vermeintlich außgebrachte Citationen und Processen / ungeachtet allen eingewendten Befreyten / Abforderung / Einred / auch angebotener Caution, nicht allein nicht relaxirt / oder cassirt / sondern vielmehr in der Hauptsach beharrlich fortgefahren wurde.

Und ob nun schon die beschwerte vom Adel sich in Puncto competentiae durch gebührende Appellations-Mittel an die Ober-oder Unsere und des Heil. Reichs-Sammer-Gericht beruf-

beruffen thäten: so hätte man doch darauß so wohl von dem
Gegentheil/ als auch der höhern Stände selbst nichts an-
ders als lang beschwerliche Aufzüge zu gewarten.

Über welches so jeso gehört / Uns obbenante Unsere be-
freyte Reichs-Ritterschafft und Adel am Rheinstrom und
in der Wetterau / unterthänigst angeruffen und gebetten/
sintemahl Sie durch erstgemeldte Process per indirectum,
umb Ihre vornehmste Gerechtigkeit und Adelige Freyheit
gebracht / und mit ihnen Personen und Gütern / zu-
wieder der gemeinen Adeltichen Priviligien / Immunitäten/
so woll auch Unsere und des Heil. Römischen Reichs-Sa-
zungen / auff solche Weiß miltlerweil nach und nach unter
mehr gemeldter Stande Gerichts-Zwang und Landsasse-
res gezogen werden möchten. Daß Wir als Regierender
Römischer Kayser / und ihr der Ritterschafft unmittelbar
und ungezweifliches Oberhaupt / Sie herwieder mit unser
Kayserlichen Freyheit versehen gnädiglich geruheten:

Das haben Wir angesehen / solch Ihr der Ritterschafft
und Adels am Rheinstrom und in der Wetterau / unter-
thänig ziemlich Bitt / auch die angenehme / getreue / willig
und ersprießliche Dienste / so nicht allein Ihre Vorfördern
Unsere hochgeehrten Vorfahren am Reich Römischen Kay-
sern und Königen löblicher Gedächtnuß / sondern auch Sie
und Ihre Adeltiche Mitglieder / Uns / dem Heil. Reiche/
und Unserem löblichen Hauß Oesterreich / zumahlen
bey gegenwertigen / wieder gemeiner Christenheit Erbfeind
den Türcken jetzt ins vierzehende Jahr / wehrenden offenen
Krieg / ohnverdrossen erzeigt und bewiesen haben / dasselb
noch täglich thun / und hinführo nicht weniger zu thun un-
terthänig urbietig seynd / auch wol thun können / mögen
und sollen.

Und darumb mit wolbedachtem Nuth gutem zeitlichen
Rath und rechtem Wissen / vor obgenanter gefreyten Rit-
terschafft

terschaft und Adel am Rheinstrom und in der Wetterau/
gemeinlich / auch einem jeden derselben Adlichen Mitglie-
der insonderheit und der selben Erben und Nachkommen/
diese sondere Gnad gethan und Freyheit gegeben / Thun
auch solches auß Römischer Kayserl. Macht und Vollkom-
menheit / wissentlich in Krafft dieses Brieffs / also und der-
gestalt / daß wieder vielgemeldte gefreyte Ritterschaft und
Adel am Rheinstrom und in der Wetterau ins gemein/
noch der selben Adlichen Mitgliedern insonderheit / ihre Er-
ben und Nachkommen / auch Haab und Güter von keinem
Churfürsten oder Stand des Reichs / weder mit Personal-
oder Real-Arresten in keinerley Weiß nicht angefochten/
noch auch sonst an Ihren habenden und hergebrachten
Jurisdiction, Gerichten und Erkäntnissen / es wäre gleich/
daß solches unterm Schein der Sent oder Sentlichen Ge-
richte / oder sonst uff andere widerrechtliche Weiß bescheben/
turbirt / und beschweret / oder an einiges Chur-Fürsten und
Stand / unter Land- oder Hoff-Gericht vorgenommen/
oder gezogen werden sollen / in keine Weiß noch Weg.

Da auch schon einer oder der ander / was Würden/
Standes oder Wesens der immer seye / zu wieder dieser von
Uns ertheilter Freyheit / etwa ein ander Herbringen und
Gewonheit / oder auch einige Freyheit / Gerechtigkeit / Sta-
tut oder Ordnung vorwenden / und sich damit wieder ob-
gemeldte unsere Kayserliche Freyheit zu delffen vermeinen
wolten,

So wollen wir doch / daß solches alles / wie dasselbe Na-
men haben möchte / dieser Unser Kayserlichen Freyheit im
wenigsten nicht derogiren oder benehmen / noch auch der
vorgenannten Ritterschaft am Rheinstrom und in der Wet-
terau / oder der selbigen Adlichen Mitgliedern / wie auch
der selben Erben und Nachkommen in einige Weg präjudi-
cirtlich seyn solle.

Und

Und gebieten darauffallen und jeden Ebur Fürsten/
Fürsten Geiſt- und Weltlichen Praelat er/ Graffen/ Freyen/
Herrn/ Ritttern/ Knechten/ Hauptleuten/ Landvögten/
Bisdomen/ Vögten/ Pflegern/ Verweſern/ Ambtleu-
then/ Schultheiſen/ Bürgermeiſtern/ Richtern/ Rä-
then/ Bürgern/ Gemeinden/ und ſonſt allen andern Un-
ſern und deß Reichs Unterthanen und Getreuen / was
Würden/ Stand oder Weſens die ſeyen / ernſt- und veſtig-
lich mit dieſem Brieff und wollen / daß Sie vielgemeldte
geſteute Adelige Ritterſchafft am Rheinſtrom und in der
Wetterau ins gemein / auch eines jeden deroſelben Adelige
Mitglieder inſonderheit / deren Eiben und Nachkommen/
dieſer Unſerer ihnen mit getheilten Freyheit und Begnädig-
ung alles Ihres Inhalts freuen/ geruhiglich gebrauchen/
genieſſen und gänglich dabey bleiben laſſen / Sie daran we-
der mit der hieroben angeregten Sent und Sentlichen Be-
richten / noch auch ſonſten / unter einigem andern vorge-
wandten Schein / wie derſelbe Namen haben möchte / nicht
anfechten/ irren / noch verhindern / in keinerley Weiſ noch
Weg / als lieb einem jeden ſeyne / Unſer und deß Reichs
ſchwere Ungnad und Straff/ und darzu ein Pden nem-
lich 50. Marc löthiges Golds zu vermeiden/ die ein jeder/
ſo oft er freventlich hierwieder thäte / Uns halb in Un-
ſer und deß Reichs Sammer / und den andern halben
Theil vielgedachter Ritterſchafft ſamptlich oder einem je-
den Mitglied inſonderheit / auch allen Ihren Erben und
Nachkommen unnachläßlich zu bezahlen verfallen ſeyn
ſoll.

Mit Urkund dieſes Brieffs / beſiegelt mit Unſerem
Kayſerlichen anhangenden Inſiegel. Gegeben auff Un-
ſerm Königlichem Schloß zu Prag/ den 9ten Tag deß Mo-
nats Julii/ nach Chriſti unſers Iteben Herrn und Seeltig-
machers Geburt/ 1605. Unſerer Reiche deß Römischen

im 30. / des Hungarischen im 33ten und des Böhmeischen
auch im 30sten Jahre. Rudolphus. Ad Mandatum Sac. Cæs.
Majest. proprium. An. Hannevvald.

Und Uns darauff obgesagte Ritterschafft und Adel am
Rheinstrom und in der Wetterau / underthänigst angeruf-
fen und gebetten / das Wir Ihnen obberührt Kayserlich
Privilegium und Freyheit alles seines Inhalts und Begriffs /
als jetzt Regierender Römischer Kayser zu erneuern / zu
confirmiren / und zu bestettigen gnädiglich geruheten / In-
massen jüngst hievor Weyland Unser Geliebter Herr und
Vatter / Kayser Ferdinand der Dritte Christmildigsten
Gedächtnus gleicher gestalt gethan hätte. Daß haben Wir
angesehen / solch Ihr ziemlich Bitt / auch die angenehme /
getreue und ersprießliche Dienst / so nicht allein ihre Vor-
fordern Unsern hochgeehrten Vorfahren / am Reich Rö-
mischen Kaysern und Königen / lobseeligster Gedächtnuß /
sondern auch Sie und Ihre Adelige Mitglieder erstberühr-
tem Reich / und Unserm Löblichen Haus Oesterreich hie-
bevor / so wol wider gemeiner Christenheit Erbfeind den
Türcken / als auch bey denen vorgewesten langwüßrigen
im Heil. Reich continuirten offenen Krieg / und sonst in
andere mehr Weg unverdrossen erzeigt und bewiesen / noch
täglich thun / und hinfuran nicht weniger zuthun / des
unterthänigsten Anerbietens seynd / auch wol thun kön-
nen / mögen und sollen.

Und darumb mit wohlbedachtem Muth / gutem Rath
und rechtem Wissen ermeldter Ritterschafft und Adel am
Rheinstrom und in der Wetterau obbestimbt Kayserlich
Privilegium und Freyheit in allen seinen Worten / Puncten /
Clansulen / Articulen / Inhaltungen / Meynungen und
Begreiffungen / gnädiglich erneuert / confirmirt und be-
stetiget. Verneuern / confirmiren und bestettigen dassel big
auch

auch hiemit von Römischer Kayserl. Macht / wissentlichen
in Krafft dieses Brieffs / was wir Ihnen von Rechts und
Billigkeit wegen daran zu confirmiren und zu bestättigen
haben; Und meynen / setzen und wollen / daß obinserirter
Brieff in allen seinen Worten / Puncten / Clausulen/
Articulen / Inhaltungen / Meynungen und Begreiffun-
gen / ganz kräftig und mächtig seyn / und vorberührte
Ritterschafft und Adel am Rheinstrom und in der Wetter-
rau sambt und sonders / auch derselben Erben und Nach-
kommen gänglich und geruhiglich dabey bleiben / und sich
deß alles würcklich gebrauchen und genieffen sollen und mö-
gen / von aller männiglich unverhindert.

Und gebiethen darauff allen und jeden Chur Fürsten/
Fürsten / Geist- und Weltlichen Prælaten / Grafen/
Freyen / Herrn / Rittern / Knechten / Landvögten/
Hauptleuthen / Vicedomen / Vögten / Pflegern / Ver-
wesern / Amptleuthen / Landrichtern / Schuldtheisen/
Burgermeistern / Richtern / Råthen / Bürgern / Gemein-
den / und sonst allen andern Unsern und deß Reichs Unter-
thanen und Getreuen / was Würden / Stands oder We-
sens die seynd / ernstlich und vestiglich mit diesem Brieff/
und wollen / das Sie / ernante Ritterschafft und Adel am
Rheinstrom und in der Wetterau / bey obbegriffener Be-
gnädigung / und Freyheit / auch dieser Unserer Kayserli-
chen Confirmation und Bestettung geruhiglich bleiben / de-
ren gebrauchen und genieffen lassen / daran nicht irren oder
hindern / noch darwider nicht dringen / oder beschweren/
noch daß jemand andern zu thun gestatten / in kein Weis/
als lieb einem jeden sene / Unser und deß Reichs schwere Un-
gnad und Straff / und darzu die Pöen in obbegriffenem
Kayserl. Privilegio bestimbt / zu vermeiden / die ein jeder so
oft er freventlich darwider thäte / Uns halb in Unser und
deß Reichs Cammer / und den andern halben Theil ernan-
ter

ter Ritterschafft / sambtlich oder einem jeden Mitglied
insonderheit / so hierwider beleidiget würde / auch Ihren
Erben und Nachkommen unnachlässlich zu bezahlen ver-
fallen seyn solle.

Mit Urkund dieses Brieffs besiegelt mit Unserm
Kaiserlichen anhangenden Insiegel / der geben ist in Un-
serer Stadt Wien / den ein und dreyßigsten Tag des
Monats Octobris / nach Christi unsers lieben Herrn
und Seeligmachers Geburt / im Sechzehen hundert
und sechs und sechsßigsten / Unserer Reiche des Römischen
im Neundten / des Hungarischen im Zwölfften und des
Böheimischen im Fiffften Jahre.

Leopold.

Vt.

Leopold Wilhelm Graff

zu Königsegg.

Ad Mandatum Sacr. Cæs. Majest.
proprium.

Wilhelm Schröder.

Beyslag Num. 14.

Summarium.

ANno 1576. so fort ante institutum in Camera Imperiali pro-
cessum, werden Wendland Philips Jacobs und Hans Adolphi
von Eiz hinterlassenen Söhnen und Töchtern / angesehen Sie
alle als Freye von Adel Ibro Kayserl. Majest. und dem
Reich ohne Mittel zugethan / Vormünder verordnet.

Wir Maximilian der ander von Gottes Gnaden er-
wählter Römischer Kayser zu allen Zeiten Mehrer
des Reichs in Germanien / zu Hungarn / Böheim / Dal-
matien / Croatien und Slavonien König / Erz-Hertzog
zu Oesterreich / Hertzog zu Burgund / Steyer / Kärnd-
ten /

ten/ Krayn und Württemberg/ Graff zu Tyroll 2c. Bekennen und thun kundt menniglichen mit diesem unseren Kayserl. offenen Brieff/ als unserm Kayserl. Cammer-gericht der Ehrsam / Gelehrt/ Unser und des Reichs lieber getreuer Paul Haffner der Rechten Doctor und desselben Unseres Cammer-gerichts Advocat & Procurator angezelet und supplicirend zu erkennen geben / wie das der Ehrsam unser lieber andächtiger auch unser und des Reichs lieber getreuer Adam Teutsch Ordens Commenthur zu Ulm und Emmerich Gebrüder beyde von Els / uff angefinnen / erwöhlen / ersuchen und begehren Werland Philipps Jacoben und Hans Adolffen von Els ihr der ehegenandten von Els Gebrüdern hinterlassenen Wittiben Annen Gebornen von Nassaw / Fridrichen und Wilhelmnen derselben mit ged. Philips Jacoben von Els erzichteten Sohn und Tochter und dan Catharinen Gebornnen von Brandtscheld sich zu Tutorn und Curatorn ermeltes Philips Jacoben mit Anna im Leben hinterlassener fünf mit Nahmen Fridrich / Johan Wilhelmnen / Catharina / und Dorethe / und Hans Adolffen / dreyer Hans Friedrichen / Hans Wolffen / und Annen Marien mit Catharin erzeuchter Söhne und Tochter bey gedachtem Unseren Cammergericht angesehen Sie alle / als Freye vom Adel Unß und dem Reich ohne Mittel zugethan zu confirmiren und verordnen zu lassen bewilltaet / und solche Tutel und Vormundschaft gutwillig auff sich genommen haben / darauff bey berührtem Unseren Cammer gericht Krafft vorbrachten Original Gewaltts angeruffen / solche Ihre der erwöhlteten Tutorn und Curatorn Bewilligung mit interponirung richtlichen Decrets, und sonsten wie sich das gebührt zu confirmiren / bestättigen und deswegen gewöhnlich Gelübdt und Ayd an desselben Statt von ihme zu nehmen/

nehmen/ folgendts auch auff zulassen mehrbemeltes Cammer-Gerichts / welches der Edel unser und des Reichs lieber getrewer Steffan Henrich Graff zu Eberstein unfers Kayserl. Cammer-Gerichts dazumahlen Ampts-Verweßer sambt der zugeordneten Urtheilern und Bevsehern in unseren Nahmen/ an unser Statt in nachbemelter unser und des Heil. Reichs Stadt Speyer bejessen hat/ gedachter Doctor Haffner vermög angeregten Gewalts angelobet / und in ihrer der Vormünder Seel ein Ayd zu Gott und auff das Heilige Evangelium geschworen / daß sie alles und jedes / so gedachte Gebrüder von Elz hinterlassenen Kinderen obgemelt gut und nützlich ist/ allenthalben zu thun und handeln / was unnützig- und schädlich/ vermeiden/ unterlassen und verhüten / derselben Persohn und Güter in gutem Glauben und trewen Verwahren / verweisen und zum besten versehen/ von allen ihren Haab und Güteren/ so ihnen zuständig / ein Inventarium fürderlich uffrichten lassen/ ihrer Administration und Handlung zu gebührlicher und rechter Zeit Rechnung thun/ mit vollkommener überlieferung alles desjenigen/ so solcher Tutel-Cur- und Vormundschaft halben zu ihren Händen kommen/ zustebet / und gebühret/ alles bey Verpfändung ihrer Haab und Güter / daß demnach auff solchen erstatteten Ayd und obligation obgedachter Adam und Emmerichen von Elz die Administration und Verwaltung gedachter Philips Jacoben und Hans Abdolffen von Elz nachgelassener Söhn und Edchter Vormundschaft zu erkandt / bevolhen/ darüber gerichtlich decret und autorität interponirt/ auch die Urkündt mit unserem Kayserl. anhangenden Insiegel besiegelt / derowegen gevolgt und mitgetheilt worden / Die geben ist in unser und des Reichs- Stadt Speyer den 7. Monats Januarii nach Christi Gebührt fünff-

fünffzehen hundert und im sechs- und siebenzigsten / Unserer Reiche des Römischen im vierzehenden / des Hungarischen im dreyzehenden / und Böhmischen im sechs und zwanzigsten Jahren.

Ad Mandatum Domini Electi Imperatoris proprium

Burchard Wimphelii

Judicii Camerae Imperialis Proto-Notarius.

Beylag Num. 15.

Summarium.

Rubra deren Processen, so in Registratura des Kayserl. Cammergerichts erfindlich / und darauß zu sehen / daß gleich im Anfang des fundirten Cammer Gerichts und also fast hundert Jahr vor dem von den Ebur-Trierischen Land-Ständen instituirten Process, die im Erz-Stieff Trier gefessene von Adel daselbst in prima instantia conveniirt / ihnen tutores verordnet / und mandata auff die Pfandungs constitution, so gar auch gegen Ebur-Trier selbst erket / die bey denen Hoff- und Officialar Gerichteren nichtiglich angelegte Arresta und Anwassungen cassirt / deren Adlichen errichtete contractus confirmirt / und citationes ex lege diffam. ihnen mittgetheilt worden / welches alles absque agnitione immedietatis nicht hätte gesehen können.

Nota: Nachgesetzte Rubra seynd aus denen Registern / welche über die ante annum 1688. zu Speyer und vorhero verhandlete / zu Frankfurt und Aschaffenburg erfindliche acta verfertiget / extrahirt / und seynd ab anno 1688. biß anjehz verschiedene dergleichen præjudicia zu Westar erfindlich / welche aber als überflüssig nicht extrahirt ; bey dem Kayserl. Reichs-Hofrath seynd von verschiedenen hundert Jahren solche ebenmässig vorhanden.

6

I. Booken

1. Dösen von Waldeck contra Breitbach mandati.	1498.
2. Von Winnenberg contra Waltypotten citat.	1507.
3. Fleenburg contra Elß citat.	1564.
4. Thur-Magnß contra von der Leyen mandati.	1508.
5. Elß contra Bager von Boppart citat.	1509.
6. Amß contra Hagen citat.	1516.
7. Thur-Cöllen contra Reiffenberg citat.	1518.
8. Langenath contra Elß citat.	1527.
9. Dollert contra Waltypott citat.	1528.
10. Penßen contra Waltypott citat.	1532.
11. Hasfeld contra Leyen citat.	1539.
12. Flörsheim contra von Dieß citat.	1544.
13. Heuster contra Monreal citat.	1548.
14. Haasß contra Breitenbach citat.	1550.
15. Hasfeld contra Leyen citat.	1550.
16. Johanniter-Meister contra Elß citat.	1551.
17. Honolfstein contra Elß citat.	1552.
18. Schönberg contra Hilden von Lorch citat.	1561.
19. Graß zu Nassaw contra Elß mandati.	1562.
20. Söeteren contra Elß primi mandati.	1564.
21. Schönberg contra Hilden von Lorch secundi mandati der Pfandung 2. Pferd betreffend.	1565.
22. Leyen contra Herzogen zu Gulsich mandati der Pfandung.	1568.
23. Hohenstein contra Hattstein citat.	1569.
24. Sahn contra Waltypott mandati.	1569.
25. Elß contra Reiffenberg citat.	1570.
26. Schloth contra Reiffenberg mandati.	1570.
27. Ramminger contra Betspisheim Wittib citat.	1571.
28. Dicken Wittib contra Monreals Wittib citat.	1574.
	29. Zolt.

48. Walbron contra Schönberg citat. 1591.
49. Niederberg contra Reiffenberg simpl. quer. 1591.
50. Samuel Bremen contra Elz citat. 1591.
51. Metternichschen Kinder Vormünder contra von Elz
simpl. quer. 1592.
52. Schönenberg contra Sponheim cit. ad vid. reddi
rat. tut. 1592.
53. Leyen contra Elz mandati Executorialis. 1592.
54. Zandt von Merle contra Schönberg cit. ex leg.
diff. 1592.
55. Reiffenberg contra Reiffenbergs Wittib mandati
pœn. S. C. umb Zustellung der Lehen-Brieff. 1594.
56. Holtorffer contra Warsperg citat. 1594.
57. Leyen contra Elz mandati der Pfandung
9. Stück Vieh betreffend. 1594.
58. Diez contra Chur-Erier primi mandati den Hoff
Kolsch und dahin fallende arrestirte Frucht
Gülden betreffend. 1595.
59. Diez contra Chur-Erier primi mandati der Pfan-
dung ein abgepfändt Zucht Schwein betreffend. 1595.
60. Rued contra Walderdorff secundi mandati pœn. 1596.
61. St. Castor zu Coblenz contra Boos citat. 1596.
62. Sturmfeder contra Leyen mandati de solv. S. C. 1597.
63. Braunsperg contra Wiltberg citat. 1598.
64. Reuber contra Leyen primæ citat. 1598.
65. Schenk contra Elz mandati. 1598.
66. Eschenfelder contra Wiltberg citat. 1600.
67. Metternich contra Leyen cit. ad vid. se ord. tutor. 1600.
68. Warsberg contra Boos von Waldeck mandati
der Pfandung. 1600.
69. Stockheim contra Hartstein cit. 1601.
70. Schonborn contra Leyen mandati de solv. 1601.
71. Stift Bruchsal contra Warsperg mandati de solv. 1601.
72. Ley

72. Leyen contra Stadt Cöllen mandati der Pfandung. 1601.
73. Els contra Thur-Trier secundi mandati der Pfandung. 1603.
74. Mezenhausen contra Mezenhausen mandati ad edend. invent. 1603.
75. Pistorius contra Reiffenberg citat. 1604.
76. Gemmingen contra Warsperg mandati de solv. S.C. 1604.
77. Gemmingen contra Warsperg citat. 1604.
78. Kesselstatt contra Kesselstatt simpl. quer. 1605.
79. Schönberg contra Thur-Trier mandati der Pfandung 1606.
80. Partenheim contra Leyen mandati pœn. de solv. S. C. 1606.
81. Groenroth contra Leyen mandati executor. de solv. 1607.
82. Thur-Trier contra von Els mandati den Angriff im Dorff Messenich betreffend. 1607.
83. Els contra Thur-Trier tertii mandati Haug Theissen Verstrickung und abgedrungene Nuzung betreffend 1608.
84. Dorfflein Haingen contra Dieß mandati in hib. & de restit. C.C. 1608.
85. Waltbott von Bassenheim contra Crazen von Scharffenstein mandati S. C. 1609.
86. Dieß contra Walderdorff citat. 1610.
87. Hornstein contra Leyen mandati immissorialis. 1610.
88. Reiffenberg contra Els executorialium. 1610.
89. Schonburg contra Leyen mandati de solv. S. C. 1610.
90. Leyen contra Thur-Trier mandati de relax. capt. die Steuer und Schakung betreffend. 1610.
91. Damian Waltpott contra Trentraut mandati inhibit. 1610.

92. Bran-

92. Brambach contra Ebur=Erier mandati de relax. arr.
S. C. 1611.
93. Dieß contra Ehrentz aut citat. 1611
94. Gemmingen contra Hattstein mandati de solv.
S. C. 1613.
95. Daun contra Biltberg citat 1613.
96. Hagen contra Ebur=Erier secundi mandati der Pfandung etlicher Untertbanen zu Ober- und Niederduppemweiler abgepfändeter Kessel und anderes betreffend. 1614.
97. Hagen contra Ebur=Erier primi mandati der Pfändung den Hagischen Untertbanen etliche abgepfändete Kühe betreffend. 1614.
98. Harff contra Waltbotten mandati der Pfändung. 1613.
99. Knöbel contra Elß citat. 1615.
100. Bogt zu Hunolstein contra Erierischen Officialen mandati de cass. 1661.
101. Jud Joseph contra Elß mandati C. C. 1617.
102. Wosbachin contra von Daun mandati executor. 1617.
103. Graß zu Nassaw contra Reiffenberg mandati der Pfändung ein abgenommenes Pferd / Kühe und Kälber betreffend. 1618.
104. Wehbers Kinder und Erben contra Crazen von Scharffenstein citat. 1618.
105. Leyser contra Hagen mandati immisforialis S. C. 1619.
106. Weyland Georgen von der Leyen Kinder Vorminder/dan Hans Georgen, und Hans Casparen Gebrüderen von der Leyen confirmatio transact. concessa per sententiam Spiræ 13. Decemb. 1620.
107. Willer contra Elß mandati pen. de solv. S. C. 1625.
108. Raup contra Craß von Scharffenstein mand. C. C. 1625.
109. Elß contra Elß mandati de dimitt. bona hypoth. 1626.
110. Elß contra Elß mandati S. C. 1626.

111. Neupharts Wittib contra Daun mandati ad dimitt. hypoth. S. C. 1627.
112. Elz contra Rheingraffen mandati der Pfandung. 1627.
113. Nitten contra Leyen mandati de solv. S. C. 1627.
114. Brender contra Eras von Scharffenstein mandati pœn. S. C. 1628.
115. Mezenhausen contra Mezenhausen mandati inhib. S. C. 1629.
116. Mezenhausen contra Mezenhausen ulter. mandati inhib. S. C. 1630.
117. Bollmar contra Hattstein mandati de solv. S. C. 1630.
118. Mezenhausen contra Mezenhausen mandati inhib. & Cass. S. C. 1631.
119. Oberstein contra Zandtische Wittib mandati de solv. S. C. 1631.
120. Taurinus contra Zandt mandati de solv. S. C. 1631.
121. Cronenberg contra von der Leyen mandati pœn. S. C. 1631.
122. Burscheid contra Leyen mandati S. C. 1637.
123. Eras contra Manderscheidt und conf. citat. ad vid. le exoner. à tutela, 1639.
124. Berlin contra Elz mandati de solv. S. C. 1640.
125. Elz contra Kesselstatt citat. 1645.
126. Zandt contra Zandt primæ & secundæ citat. ex leg. diffam. 1651. & 1653.
127. Johanniter-Meister contra Reiffenberg mandati de relax. Capt. 1654.
128. Waltbott von Bassenheim contra Elzische Tochter citat. ad vid. liquid. & exigi debit. 1654.
129. Brusser contra Reiffenberg mandati de solv. vel dimitt. hypoth. S. C. 1657.
130. Vogt zu Humolstein contra Leyen mandati de solv. 1659.
131. Marolles contra Eras von Scharffenstein mandati S. C. 1659.

132. Collegiat-Stift St. Florin in Coblenz contra Breit-
bach mandati de ordin. jur. via proced. & cum clauf. 1661.
133. Holdingshausen contra Els cit. ad vid. 1662.
134. Baronis de Herbert confirmatio contractus em-
ptionis & venditionis mit Herrn Emmerichen
von der Leyen. 1663.
135. Bemer contra Zandten von Merlen cit. ad vid.
exigi promiss. honorar. & se condemn. 1666.
136. Lutprot contra Waltbotten von Bassenheim
mandati de solv. S. C. 1671.
137. Graff zu Nassaw contra Leyen citat. ad vid. se con-
firmari ad normam Gräffl. Nassauisch. Saar-
brüchische Erb-Vereinigung. 1671.
138. Klein contra Schmittberg citat. ad vid. exig. debit. 1674.
139. Pottberg contra Waltbott zu Bassenheim man-
dati de adimpl. legit. initam transact. C. cl. 1682.
140. Waltbott zu Bassenheim contra Chur-Frierisch
Hoff-Berichts Räte mandati de relax. arr. S. C. 1687.
142. Els contra Geschwistern von Els mandati pœn.
de præst. alim. S. C. 1688.

Das vorbemerckte Rubra verschiedener Procels-
Sachen à Num. 1. bis 142. inclusivè, excepto Num.
46. so durchstrichen / in denen repertoriis deren so
wohl zu Franckfurth / als N. S. Schaffenburg registri-
ten Cameral-Acten befindlich seyen / thum wir
Ends unterschriebene neben beynruckung unsers
gewöhnlichen Handt = Pittschaffts attestiren;
Weglar / den 8ten Martij 1714.

Petrus Ranck Imperialis Cameræ
Judicij Lector mpp. (L. S.)

Henricus Schmitz Judicij Imperialis
Cameræ Lector mpp. (L. S.)

Beylag

Beylag Num. 16.

Summarium.

S In der Chur-Frierischen Lands-Ordnung ist außdrücklich ver-
sehen / daß gegen die Einheimische nicht wohl aber gegen
die Außwendige Arresta erkent werden sollen / weilen nun
das Churfürstliche Hoff-Gericht gegen die von Adel indistincte, wie-
wohlen nichtig / mit Arresten verfabret / so erkennet dasselbe die von
Adel nicht de territorio, sonderen für Außwendige / mithin dar-
durch die possessio immedietatis abermahlen stabiliret wird.

EXTRACTUS

Churfürstl. Frierischer Landts-Ordnung

TIT. XV.

Von Arresten und Behemmung der Persohnen
oder deren Güter.

§. I.

W Ir befinden auch / daß mit Anlegung der Extrajudi-
cial Arresten bishero durch unsere Ambt-Leuthe dero
Berweßere oder Ampts-Schreibere auch andere unsere
Officianten vielfältig excedirt / und dardurch unseren Un-
terthanen nicht geringe Ungelegenheit zugesüget worden /
indeme nemlich in etlichen unseren Ambtieren der schäd-
liche Mißbrauch eingeführt worden / daß nachdeme die Cre-
ditorn oder andere prætendenten mit ihren Anforderungen
das ganze Jahr über zurück gehalten / sie allererst bey an-
stehender Saath: Ernd- und Herbst-Zeit mit ihren jewei-
len

len sehr geringschätzigen prationen hervorkommen / und
vermittels eines Arrests entweder durch Einstechung eines
Strohwisches oder anderen Zeichens / die Einsamlung der
Früchten / oder doch die Schaar und Einsamlung der ge-
wachsenen bluet / oder aber bey Herbst-Zeiten die Abfuhr
des gefassten Weins zu höchstem Schaden unserer Unter-
thanen verhindernen.

§. II.

Derohalben ordnen / setzen und wollen wir / daß derglei-
chen schädliche Beheimungen ins künfftig nicht gestattet /
auch die im Erz-Stift gelesene Versohnen / oder dero
Güter umb Schuld-Forderung oder anderer Civil oder
bürgerlicher Sachen halber mit Arresten anderer gestalt
nicht angehalten werden sollen / es seye dan daß billige
Vorsorg oder scheinbahre Gefahr des Abzuchs / oder daß
die Debitoren unzahlhafft werden mögten / vorhanden
wäre / oder aber daß der Schuldner die Zahlung an dem
Orth / allwo der Arrest begehrt wird / zu thun verspro-
chen / oder sich selbst und seine Güter dem Arrest oder Be-
heimung unterworfen hätte.

§. III.

Die Außwendige aber / und welche nicht im Land
gelesen / wie auch der Möbll Güter / sambt der Schaar
oder bluet der Innobel können arrestirt und geheimet
werden / doch sollen die Einwohner deren Städte und Län-
der / mit welchen unsere Vorfahren / und das Erz-Stift
concordata oder Vertrag dargegen auffgericht / und die
sich keines Arrests oder Beheimung gegen die Trierische
Landfassen gebrauchen / in alle weeg außgenommen und hier-
under nicht begriffen seyn.

SUM.



SUMMARISCHER INDEX.

- D**as Wort Graf heisset in der alten Teutschen Sprach ein Richter pag. 1.
- Status Imperii warauß entstanden / und wie selbige die jurisdiction über die Unterthanen bekommen. pag. 1. & 2.
- Status Imperii haben anfangs die Römermonathen auß ihren eigenen Renthen hergeben müssen / biß nachgehents ihnen erlaubt worden / die Unterthanen in Subsidium zu collectiren. pag. 2.
- Statuum Imperii & Provincialium differentia ist ex Matricula Imperii entstanden. pag. 3.
- Ritterschafft seynd Kaysern Carolo Magno und den Nachfolgeren immediatè unterwürffig gewesen / haben daher Juris præsumptionem vor sich. pag. 3. 4. & 7.
- Friertische Ritterschafft wird von denen Kaysern successivè für immediat erkennet / und beschrieben p. 5. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 30.
- Erscheinet auff den Reichs-Rittertügen / seynd auch auß Jhro die Ritterräthe und Einnehmer verordnet p. 5. 41. biß 65.
- Halte die Reichs-Rittertäg zu Coblenz / Carden &c. in præsentia der Landständen. p. 46. 47. 48.
- Ungleich hat die Rittertruh zu Coblenz in præsentia der Landständen p. 61. 62. 63. 64.
- K**ayser

- Kayser Rudolphus secundus** hat non obstante processu Camerali, obwohlen dar von gute Wissenschaftt gehabt/ die **Trierische Ritterschafft** in ihrem districtu bey ihrer possession manutentirt. p. 5 6. 67. 68.
- Die Churfürsten zu Trier** successivè erkennen durch verschiedene actus die immediatät p. 6. & 7.
- Trierische Ritterschafft** erscheinet auff den Landtügen nicht als Landsassen / sondern gleich den benachbahrten **Graffen und Herren** / welche notoriè immediati seynd/ als Vassalli und benachbahrte **Reichs-Stände** auff den **Unions-Tügen** p. 7. 8. 9. 10. 105. bis 120.
- Hat niemahlen als **Landts-Untertanen** zu den gemeinen **Anlagen** concurrirt p. 10.
- Wird von denen **Statibus provincialibus** selbst anno 1544 auff dem **Landtag zu Trier** für immediat wie die **Adliche** im **Erz-Stift Mayns** und der **Churpfalz** erkennenet p. 10. 11. 121.
- Die gegen die von **Adel** an den **Hoff- und anderen Gerichten** vorgenommene **Arresta** und **cognitiones** werden von denen **Römischen Kayseren** als null und nichtig cassirt p. 11. 12. 124. 126.
- Welche **cognitiones** ohne dem der **Ritterschafft** nicht pra-judiciren mögen p. 12.
- Auch** in der **aurea Bulla** nicht fundirt seynd p. 12. 13. 14.
- In **Diecepsi Trevirensi** hat die **Landsasserey** keinen **Plaz** p. 13.
- Trierische Adliche** werden in **Camera Imperiali** als immediati convenirt, und ihnen in tali qualitate processus ertheilt und **Vorminder** gesetzt p. 14. 15. 134. bis 144.
- Kaiserl. Cammer-Gericht** cassirt die von den **Chur-Trierischen Hoff- und Officialat Gerichten** unternommene **cognitiones**. p. 15. 137.
- Chur-Trierische Hoffgericht** procedendo per modum arresti agno-

- agnoscirt / daß die Adliche keine Landsassen seynd.
p. 16. 145.
- Salutatio Landsherr inferirt keine subjectionem territorialem
p. 16. 117.
- Trierische Ritterschafft hat den Regierenden Churfürsten
niemahlen gehuldiget / so jedoch ein essentiale subjectionis
ist. p. 17.
- Reichs Ritterschafft seynd Status Imperii. p. 18. 19. 30.
- Und werden denen Reichs Stätten vorgesezt. p. 30.
- Trierische von Adel seynd als Status Imperii auff die Reichs
Conventen beschrieben. p. 18. 19. 20. 21.
- Reichs Ritterschafft seynd unter den Graffen und Herren
begriffen. p. 19. 20. 21. 22.
- Trierische Ritterschafft hat ante Imperatorem Carolum V.
denen Kayseren immediatè zugehört. p. 19. 21.
- So wohl am Kayserl. Cammergericht als Kayserl. Reichs-
Hofrath werden gegen die Trierische Adliche morosos
monitoria erkent. p. 30. biß 40.
- Kayser Rudolphus befehlt dem Kayserl. Fiscalen der Ritter-
schafft zu assistiren. p. 65.
- Rescribirt auch dem Kayserl. Cammergericht der mächtigen
Ständen exceptiones subjectionis nicht leichtlich zu atten-
diren. p. 12.
- Churfürst Johan bekennet / daß die Ritterschafft im Erz-
stift Trier die Unterthanen und Güter ohne der Chur-
Trierischen dependens besitze. p. 78. 79.
- Churfürst Lotharius bekennet besagte Ritterschafft in posses-
sione immedietatis zu seyn. p. 82.
- Churfürst Carl Caspar gibt Jhro in solcher qualität die Exe-
cution. p. 86.
- Churfürst Johan Hugo last mit Jhro in selbiger qualität
wegen der assignirten Kayserl. Winterquartier tractiren.
p. 87. biß 102.

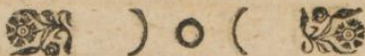
Churfürst Johan Hugo laßt den Adlichen vermög Kaisersl.
 Privilegii das Jus retractus zusprechen. p. 103. 104.
 Chur Pfalz prætendirt zwar primam instantiam über den
 Adel/ disputirt aber deswegen die immediatät nicht. p. 124.



APPENDIX.



S haben die Herren
 Kläger Geist- und Welt-
 liche Land Stände des
 Erk- Stiffts Trier / so
 wohl in Ihrer sogenannten
 Actenmäßigen Vorstellung und
 Apologie anzuführen / als sonst zu
 vorhabender Irmachung deren in der
 Sach nicht unterrichteten Gemüthern
 hin- und wieder außzustreuen / sich nicht
 entsehen / als ob der übelbeklagte im Erk-
 Stifft Trier eingeseffene Reichs-Adel im
 Jahr 1547. & 48. sich zu der von denen
 Ober- Rheinischen Herrn Rittern ver-
 langter Beysteuer nicht verstehen wollen /
 noch dieselbe gewilliget / sondern re infectâ
 von Wormbs abgangen / mithin selbst
 von Ihrer Reichs- Freyheit abgewichen
 seyen.



Ob nun schon hieroben ad prætenfam
refutationem dieſſeitigen Fundamenti
19. hierauff der Gebühr geantwortet/ und
das gerade Gegenſpiel augenſcheinlich
dargethan worden/ und dabey wohl hätte
bewenden können.

So hat man gleichwohl um die
Maasß voll zugeben / den damahlen zu
Worms von denen in anſehenlicher Men-
ge antweſend geweſenen Rheinischen / in-
ſonderheit nicht weni- ger Brieriſchen da-
zu jederzeit gehörigen Reichs-Adelicher
Mitgliedern errichteten Abſchied / mit ſei-
nen Beylagen hier anzufügen / in der
rechtlichen Zuverſicht ohnermanglen wol-
len / diejenige ſo etwa hierüber voreillig
eingenommen worden / von dem ungegrün-
deten Vorurthel ſich zurück ziehen / und in
der wahrhaſtten der Sachen Geſchicht
willig unterweiſen laſſen werden.

Summaria.



Summaria.

I.

Die durch die Käyserl. Commissarios cum denominatione litus convocirte Ritterschafft erwählt einen Ausschuß / welcher mit demselben handeln solte.

2. Aus allerley bewegenden Ursachen / und Beschwehrungen einige nacher Augspurg auff den Reichs-Tag zu Ihro Käyserl. Majestät deputirte.

3. Ihrer Majestät den Gemeinen Anno &c. 44. bewilligten Pfenning wieder die Türcken zu erlegen.

4. Die Säumige Ihrer Majestät kund zu machen.

5. An Platz des jetzigen Gemeinen Pfenning / und Bündnus Ihro Majestät einen freyen Reuter-Dienst und 400. Pferd zu leisten.

6. Zu Deren Erhaltung einen halben Gulden von hundert gehn Oppenheim und Friedberg zu erlegen.

7. Hauptleuth und Rätthe erwählt / darunter seynd auff der Mosel Herr Craz von Scharffenstein / und Hera Niclas von Schmidberg / und auff dem Westerwald Marsilius von Reiffenberg.

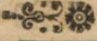

8. Welche auch Gewalt sollen haben / den Gemeinen Pfenning zu mehren / oder zu verringeren.

9. Die sich weigerende sollen Ihrer Majestät angezeigt werden.

10. An Platz der sich weigerenden Ausschuß von den Hauptleuthen / und übrigen andere zu erwählen.

11

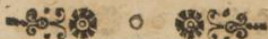
11. Denen

- 

11. Denen Haupt-Leuthen / und Ausschus die Zehrungs-
Kösten von Gemeiner Ritterschafft darzulegen.
 12. Die Haupt-Leuthe sollen Macht haben / Leibs / oder
anderer Ungelegenheit halber andere in ihren Platz zu erwählen.
 13. Subscribentes.
 14. Käyserliche Credenz-Schreiben.
 15. Limites des Rheinischen Crayses.
 16. Käyserliche Instruction.
 17. Uebermahlige determinatio limitum.
 18. Die Käyserl. Commissarii haben der Ritterschafft vorzutragen/
dass Sie den Anno &c. 44. bewilligten Gemeinen Pfenning abstaten /
und den anderen Gemeinen Pfenning abermahlen abtragen.
 19. Sich in die Bündnuß einzulassen.
 20. Auch unter Ihnen Haupt-Leuth und Ausschus erwählen/
soltten / mit welchen Ihre Majestät handeln könten.
 21. Die Herren Commissarii haben auch die morosos zur
Zahlung anzuhalten.
 22. Darauff antwortet gemeine Ritterschafft / wie in obgedachten
Recessen gedacht.
 23. Nomina Comparentium.
 24. Käyserlicher Commissariatum.
 25. Erwählten Ausschus die Werbung zu berathschlagen.
 26. Der ausgebliebenen sich entschuldigten / und des beschlossenen
genehmhaltenden.

DEs der Römischen Käyserlichen Majestät Unseren
 allergnädigsten Herrn verordnete Commissarien
 die Edelen und Ehrenvesten / Johann Brendel vom Hom-
 burg der ältere des Heiligen Reichs Burg-Graff zu
 Friedberg / Hartmuth von Cronberg der älter / und
 Friederich von Flersheim der Jünger vermög Ihrer
 Commission, und Befelch der Ritterschafft / und Adel
 des Rheinischen Crayses unterhalb dem Hagenauer
 Forst und der Saar bis an den Erz-Sriff
Cölln/

Cölln / dergleichen in der **Wetteraw** / und **Westerwald** bis an das **Land Bergen** beschrieben uff **Freitag** **Simonis & Judæ** des **jetz lauffenden Jahrs** gegen **Abend** zu **Wormbs** ankommen / den **folgenden Morgen** **Ihren Käyserlichen Befelch** / und **Werbung** anzuhören / die **dann** in **völliger Anzahl** durch sich selbst ; und **Ihrer Befelch- und Gewalthaber der Käyserl. Majestät** zu **unterthänigster Gehorsamb** / auch **Ihnen** den **Commissarien** zu **freundlich gefallen** der **Zeit** erscheinen und **thätlich** die **Käyserliche Credentz** folgendes auch die **Institution** und **Ihre** der **Commissarien Werbung** **Ihres Inhalts** vernehmen und **nechst gebührender Erklärung** auch **ferner** was von **Ihnen** andern **verordneten** der **Ritterschafft** zuvor bey der **Käyserl. Majestät** **gehandelt** / **angehöret** / **darauff** ein **gemein Ausschuß** unter **Ihnen** **geordnet** / die mit **gemeiner Ritterschafft** / und **Adel** / und **Dieselbe** **hienwiederumb** mit dem **Ausschuß** **solches** **alles** der **Nothdurfft** nach / **bewogen** und **berathschlagt** / und **sich einmüthiglich** / einer **Antwort** **vergleichen** nachfolgendes **Inhalts** in **Schriften** **verfasst** / und den **Commissarien** **fürter** an die **Käyserl. Majestät** **unterthänigsten** **gelangen** zu **lassen** **übergeben** / und **dieweil** **Sie** die **Käyserl. Commissarien** **demselbigen** **also Folge** zu **thun** **willig** **befunden** ;

2. **U**nd **demnach** auch **aus allerley** **ferneren** **beweglichen** **Ursachen** / und **diese** **Sachen** **dey** **der Käyserl. Majestät** zu **guter gnädigster** **Endschafft** **zurichten** / auch **allerley** **der Ritterschafft** / und **Adels** **Beschwehrungen** **anzubringen** / und zu **Erleichterund** **derselbigen** zu **handlen** / **so** **seynd** **von gemeiner Ritterschafft** / und **Adels** **wegen**

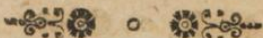


wegen dieses Bezircks zu solchem zu der Käyserl. Majestät auff den Reichs-Tag gegen Augspurg geordnet / neben den Edlen und Ehrenvesten Johann Brendelen vom Homburg dem älteren / und Hartmuthen von Cronberg / auch dem älteren bey den Commissarien Hansß Henrich von Morsheim Henrich von Zeißeheim.

3. **U**nd ferner verabscheidet / nachdem sich gemeine Ritterschafft und Adel in Ihrer Antwort den Käys. Commissarien gegeben / bewilligt / daß man dann Käyserl. Majestät den gemeinen Pfenning hiervoor Anno &c. 44. zu Widerstand deren Türcken bewilligt / und erlegt / folgen lassen wolt / und aber ein viel der Ritterschafft / und Adels Ihre Erlegung darzu gehörig / noch nicht gethan / darmit dann in solchem beschehener Bewilligung kein Säumnuß / auch Gleichheit erhalten werden / dasjenige / so Ihre Erlegung nit gethan dieselb nach folgender zum allerförderlichsten und nemblichen in der Wochen vor Liechtmeß künfftig an gebührenden Orthen thun sollen / damit derselbe gemeine Pfenning der Käyserl. Majestät gewißlich auff auff ehist künfftig Liechtmeß gefolget werde.

4. **U**nd als jemand daran säumig / die werden der Käyserl. Majestät allergnädigsten begehren nach Ihres Ungehorsambs halber mit Ihrem Nahmen und Zunahmen verzeichnet und der Käyserl. Majestät der Gebühr sich gegen Ihnen zu halten haben / überschickt werden;

5. **D**erweil auch gemeine Ritterschafft und Adel in Ihrer übergegebenen Antwort / die Käyserl. Maj. aller



“ jeden des Weegs halber am gelegensten seyn wolt / ge-
 “ treulich erlegen / und überantworten solle.

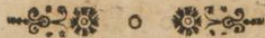
7. **D**Aß auch solch Reuter · Dienst / desto stattlicher ge-
 schehen und darmit in allem der Ritterschafft jez-
 gen und andern fürfallenden Sachen mit wenigster der
 Ritterschafft Beschwörung und Kösten alle Sachen des-
 to fürderlicher und bequemlicher verricht werden mögen/
 wie dann auch die Käyserl. Instruction das zeigt / so ha-
 ben sich Ausschuß mit gemeiner Ritterschafft und Adel /
 und Dieselbe hinwiederumb mit Ihnen / zweyer Haupt-
 Männer / nemblich auff dieser Seithen Rheins / auff
 Franz Conraden von Sickingen / und auff jener Sei-
 then Rheins auff Johann Brendelen von Homburg den
 ältern verglichen / und vereinigt / auch Denselben zwölf
 Räte zu einem Ausschuß nemblich auff jeder Seithen
 sechs zugeben / die dann Gewalt und Befelch haben
 sollen / auff der Hauptleuth Erfordern mit Ihnen in
 diesen und allen anderen vorfallenen Sachen von Käy-
 serl. Majestät wegen / und sonst alles und jedes zu han-
 deln / zu berathschlagen / und zu verrichten / daß ge-
 meiner Ritterschafft Nothdurfft erfordert / und Ihnen
 zum Besten dienen mag / auch nach Gelegenheit ein ander
 zu sich zu solchem End erforderen / und seynd gewehlet
 von den Orthen auß dem Saw / Georg Kämmerer von
 Wormbs genennt von Dahlberg / Johann von Dien-
 heim / auß dem Waßgaw Friederich von Fleckenstein der
 Jünger / auß dem Weßrich / Hundsruck und auff der
 Mosel Herr Philips Jacob von Helmstatt Ritter/
 Philips Cratz von Scharffenstein und Nicolaus
 von Schmidberg / und auff jener Seithen Rheins
 auß

auß dem Ringart Henrich Brömbser von Rudesheimb
vor der Hoh / Hartmuth von Cronenberg der Jünger/
Marfilus von Keiffenberg von dem Westertwald /
Wolff von Mundersbach / und aus der Wetteraw
Johann Reipruch von Budingen Burggraff zu Sellen-
hausen und Conrad Löw von Steinfurth.

8. **E**s sollen auch Hauptleuth / und Ausschuß ferner
Gewalt / und Macht haben / ob diese Anlage zu
der bewilligten Hülff nit gnugsamme / daß Sie also dann/
den bewilligten gemeinen Pfening / zum andernmahl
mehr oder weniger zur no:hdürfftigen Erhaltung / und
Leistung des bewilligten Reuter-Dienstis zu Erfordern
und einzubringen haben sollen.

9. **U**nd ob sich auch einer oder / von der Ritterschafft
und Adel zu diesem Bezirk gehörig / von die-
ser Hülff des bewilligten Reuter-Dienst absonderen /
und sein Gebühr zu erlegen / sich beschwehren werde /
die sollen gleicher Gestalt / als die Ungehorsamen
Käyserl. Majestät angezeigt werden / gegen Ihrer
Ungehorsam halben der Gebühr sich zu erzeigen / und
zubeweisen haben / damit Sie dahin gehalten werden /
sich anderen von Ritterschafft und Adel in diesem erle-
gen gleichförmig zumachen;

10. **D**B auch einer oder mehr von den geordneten Aus-
schuß der Orth sich dieser Sachen nit nnterfan-
gen / oder beladen wolten / das alsdann Hauptleuth
und der übrig Ausschuß ander an Ihre Seithen / und
aus demselbigen Bezirk / oder Orth / zu wehlen und
zu



zu sich zuziehen Macht haben sollen / und derohalben
gemeine Ritterschafft zu beschreiben nit Noth sey;

11. **N**ach ist von gemeiner Ritterschafft und Adel bewil-
liget was in diesem und gemeiner Ritterschafft
Köstens und Zehrens / durch Hauptleuth und Ausschuß
beweislich uffgehen mögte / daß solchs von gemeiner
Ritterschafft und Adels Darlegung beschehen und be-
zahlt werden solle.

12. **S**ob auch der Hauptleuth einer / oder beyden Leibs
oder anderer Ungelegenheit halber / selbst zu
retten nit gelegen / daß Er oder dieselbige mit darzuge-
benen Rathe andere zusuchen / befehligen / an Ihr
Stadt zuziehen und zu erwählen Macht haben sollen.

13. **U**nd zu wahren Urkund aller vorgeschriebenen
Ding / ist dieser Abscheid von gemeiner Ritter-
schafft und Adels wegen mit der nachbenannten eigenen
Händen unterschrieben und verzeichnet worden Montags
nach Simonis & Judæ Anno &c. 47.

Johann Brendel zu Homburg der ältere Burggraff
zu Friedberg.

Harmuth von Croneberg mein Hand.

Friedeich von Glersheim Burggraff zu Alzen;

Friederich von Sickingen.

Friederich von Dahlberg.

Friederich von Flecken der Jünger.

Friederich von Stockheim Handschriefft.

Eberhard Kämmerer von Wormbs genant von Dahlberg.

Hans Sieffriedt von Oberstein Handschriefft.

In Urkund mein Dham Knebels von Carzen-Elleben-
gen Amtmanns zu Oppenheim Handschriefft.

Johann

9

Johann Kuprecht von Budinggen Burggraff und
Ambtmann zu Gellnhausen.
Peter Scheinleinen mein Handschrift.
Bartholomaeus Faust von Stromberg.
Philips Cratz von Scharffenstein Ober-Ambt-
mann zu Trarbach.
Reichard Greiffenklaw von Volkraths.
Wolff von Mudersbach Handschrift.
Johann von Sponheim.
Hans Henrich von Morsheim.

Folgt die Kaysersl. Credenz- Schrift.

14 **D**er Römischen Kayserslichen Majestät Credenz-
Schrift zu der Ritterschafft des Rheinischen
Crantz auff dem Tag zu Wormbs auff Simonis & Juda
Anno &c. 47.

Carl von Gottes Gnaden Römischer
Kaysers zu allen Zeiten Mehrer des Reichs &c.

In Tebe Getreue: Wir haben Unsern und des Reichs
lieben getreuen Johann Brendel von Homburg
Burggraff zu Friedberg / in der Wetteraw Hauptmann /
von Cronberg dem ältern / und Friederich von Flers-
heim dem Jüngeren / Unseren Commissarien von einer
Hülff zu Unserem jüngsten Zug / und dann des Kaysersl.
Bunds / den Wir im Reich auffzurichten / im Übung
stehen / und anderer Sachen halber mit Euch zu hand-
len / wie Ihr von Ihnen sämblichen oder etlichen auß
Ihnen ausführlich vernehmen werd / und ist darauff
B Unser



Unser ernstliches gnädiges Begehren an Euch / Ihr
 wollet genannten Johann Brendelen / Hartmann von
 Cronenberg / und Friederichen von Flersheim in Ih-
 rem Anbringen / Werbung / und Handlung / sambt-
 lich / und sonderlich auff dießmahl / gleich und selbst
 gänglich und vollkommentlich glauben geben / und euch
 hierin Unserem Begehren / und Ihrem Anbringen nach
 dermassen gutwillig erzeigen und beweisen / wie Unser
 Zuversicht zu Euch stehet / daß wollen Wir zusambt
 dem / daß es dem Heyligen Reich Teutscher Nation,
 und Vaterland und allen Ständen / und Gliederen /
 und Euch selbst zu Befriedigung / Förderung / und
 Wohlfahrt gelangen werden / gegen Euch / sambt
 und sonderlich mit allen Gnaden zu erkennen / unver-
 gessen seyn / Geben in Unser und des Reichs Stadt
 Augspurg am vierdten des Monats Octobris Anno &c.
 47. Unsers Käyserthumbs im 27.

Carolus.

*Ad Mandatum Caesarea & Catho-
 licæ Majest. proprium.*

Obernburg Mpria.

Inscriptio.

Unseren / und des Reichs Lieben Getreuen N. gemeiner Rit-
 terschaft und Adel des Rheinischen Crayß / unterhalb dem
 Hagenawer Forst / und der Saar / bis an dem Erz-
 stift Cöllen / desgleichen Unserer und des Reichs Burg
 Friedberg derselben Burgmann / und Ritterschaft in der Wet-
 teraw und Westerwald bis an das Land von Bergen /
 so auff schier künfftig Tag Simonis und Judæ zu Wormbs ver-
 samlet seyn werden.

Folgt

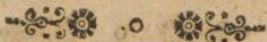
Folgt die Käyserl. Instruktion.

16. **D**er Römischen Käyserlichen Majestät Commissarien Instruktion in der Ritterschafft des Rheinischen Crantz gen Wormbs auff Simonis & Judæ Anno 47.

Carl von Gottes Gnaden Römischer Käyser zu allen Zeiten Mehreren des Reichs ꝛc.

Instruktion, was Unser des Reichs Lieben Getreuen Johann Brendel zu Homburg Burggraff zu Friedberg in der Wetteraw / Hartmann von Cronberg der älter / und Friederich von Flersheim der Jünger von Unfertwegen / als Unsere Commissarii bey gemeiner Gehorsamer Ritterschafft / und Adel des Rheinischen Crantz unterhalb dem Hagenawer Forst / und der Saar bis an den Erz-Stift Cöllen / desgleichen Unser und des Reichs Burg Friedberg derselben Burgmann / und der Ritterschafft in der Wetteraw / und Westerwald bis an das Land von Bergen / auff schier-künfftigen Tag Simonis & Judæ des Heil. Apostels in Unser und des Reichs Stadt Wormbs angesetzt / auff Unser Credentz-Schriefften handeln und werben sollen. 17.

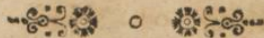
18. **E**rstlich sollen Sie in Neben-Uberantwortung Unsers Credentz-Brieffs Unseren gnädigen guten Willen / und alles Guts anzeigen / und darauff fürter



fürter zu erkennen geben / wie das Wir in keinen Zweifel
 stellten / Sie trügen noch gut Wissen / hätten auch sol-
 ches auß Unser Commissarien bey etlichen auß Ihnen
 hiervor gepflegter Handlung genugsamblich vernom-
 men / welcher massen Wir des nechst-verschiedenen Jahrs/
 durch vielfältig hohe Verursachungen etlich Unserer und
 des Reichs Ungehorsamer Weiß / auß eigenen fre-
 ventlichen Fürnehmen unterstanden nit allein andere /
 Uns und dem Reich eines Theils ohn Mittel und
 sonst angehörige Stück Ihres Gefallens zu ver-
 gewaltigen / zu verdrücken / und in Ihren Gewalt/
 als Ihre Landschafften / und zugehörigen dergleichen
 Auch die von Adel / so Uns als Römischen Käyser
 gleicher massen ohne Mittel zugethan / von Ihrem
 Adelichen Freyheiten Recht- und Berechtigkeiten zubrin-
 gen / und als Ihre Unterthan mit Schatzungen und
 in andere Weeg zu beschwehren / und wo Sie des statt
 gefunden erzwungen / sonder eins in Unser Käyserl. und
 Obrigkeit in mehr Weeg zum schwerlichsten gegriffen /
 und endlich nichts unterlassen haben / daß zu Ret-
 tung Christlicher Einigkeit / und schuldiger Gehor-
 samb / und zu Herstellung Friedens / Rech-
 tens und Güter / und Ordnung im Heiligen Reich
 thuen wolten / nachdem Wir Ihnen zwar ein gute
 Zeit zugesehen / und alles geduldet / zum letzten druck-
 lich bewegt worden / Uns Unsers Käyserlichen befohle-
 nen Ampts gleichwohl wieder Unseren Willen mit höch-
 ster Beschwerdt Unsers Gemüths (diweil weder War-
 nung / noch Vermahnung bey Ihnen statt finden wol-
 len) gegen Ihnen zu gebrauchen / und zu gebührender
 Straff verdienter zugreifen / damit die Ungehorsam-
 me

me wiederumb zu billichen / und schuldigen Gehorsamb
gebracht / und nachmahls Fried / Recht und Ruhe /
im Heyligen Reich / und anderen Gehorsamen Stän-
den / und auch sonderlich den löblichen Adel und Rit-
terschafft bey Ihren Freyheiten / und alten Herkommen
erhalten / und männiglich vor unbilligen Gewalt
unbedrängt bleiben und geschützt werden mögte / dar-
auß erfolgt daß Wir Uns in ein treffliche Rüstung begeben /
und die Mühe eine gute Zeit lang neben andern Ungele-
genheiten / Sorg und Tragnus Unserer Person und
Vermögens / wie leichtlich abzunehmen mit höchster
Verlehnung und Darstreckung des Unseren bisher un-
terhalten haben / und noch täglich unterhalten müs-
sen.

Die weil dann durch solche langwierige Kriegs- U-
bung Wir in Unseren Cammer- Guth / desgleichen
Unsere erbliche Königreiche / und Lande / die Uns hierin
Ihrer Hülff zum stattlichsten bewiesen und geleist ha-
ben / durch diese und andere vorige Kriegs- Übung
zum höchsten erschöpfft seyn / immassen daß Sie uns
zu Vollziehung der währenden Handlung nit so stattlich
als die Nothdurfft wohl erfurdete zu Hülff kommen mö-
gen / und aber diese Handlung fürnemblich **G D T**
dem Allmächtigen zu Lob / gemeinen Ständen des Hey-
ligen Reichs Teutscher Nation, auch Ihnen den von
der Ritterschafft und Adel (als obsteht) Uns als Ih-
ren einigen / und rechten Herren und ordentlicher Ob-
rigkeit zugehörig / und deshalb zu Vollziehung die-
ses löblichen nothwendigen Wercks / Ihre gebührende
Uns billich leisten und thun sollen / wie dann andere
gehorsame Stände und eines Theils der Ritterschafft /



die Wir derohalben auch ersucht / unangesehen daß Sie
 als Ritters-Leuthe Ihren Ritters-Dienst selbst persön-
 lich thun können / nicht destoweniger denselben in Geld
 zu bestatten bewilligt / und zum Theil geleistet haben.
 So wollen Wir Uns gnädiglich verstehen / Es werde
 die Ritterschafft und Adel das Orths auß oberzehltten
 Ursachen / und in Betrachtung Unseres gnädiglichen
 Ansuchens / hiebedor bey etlichen auß Ihnen dieses Pun-
 cten halben geschehen / sich in dem nit weniger dann an-
 dere von Adel willfährig und tröstlich erzeigen / und
 Sie darauff Unser gnädig und fleißig Begehren / daß
 sie sich hierin Ihres Theils auch zum stattlichsten an-
 greiffen / und zu Errichtung eines Theils / der über-
 mäßlichen Kriegs-Laften/ des Uns bis hieher auffge-
 llossen ist / und noch täglich auffgeheth / Uns ihre tröst-
 liche Hülff thun / und nemlich den gemeinen Pfennig /
 so nach vermög des jüngsten gehaltenen Spenrischen
 Reichs-Tag des 44. Jahrs bey Ihnen und sonst allen-
 thalben im Krieg einbracht worden / Uns jezo als bald
 zustellen / und dann zwischen Unser Frauen Liechtmeß-
 Tag des 10. 47. Jahrs der geringeren Zahl schier künff-
 tig den anderen gemeinen Pfennig abermahls einbringen
 und Uns / oder wer dann an Unser statt zu empfangen
 Befelch geben werden / gleicher Massen auch erlegen
 und verrichten wollen / wie auch andere des Adels / und
 würcklich der Adel in Schwaben eines auff Unser gnä-
 dig Besinnens gehorsamblich bewilligt / und den Ersten
 gemeinen Pfennig allbereit zugestellt / und bezahlt hat /
 wo aber der Erst gemeine Pfennig bey der Ritterschafft
 und wie obstehet noch nicht einbracht wäre / daß Sie
 denselben noch einziehen / und obberührter Massen fer-
 tig

tig machen / und verrichten / daß wolten Wir bey Ihnen gänzlich versehen vor Eins;

19. Zum Anderen so wissen Sie ohnzweiffel der mehrer Theil auß Ihnen / und sonderlich die so jüngst zu Oppenheim versandt gewesen Unserer Commiffarien und nemlich gedachtes Unsers und des Reichs Burggraffen zu Friedberg / und Weyland Bechtolden von Flersheim an Unser Seith gepflogene Handlung des Neuen Käyserlichen Bunds halben noch wohl zu erinnern.

Die weil dann diese Unsere ganze Handlung fürnemlich dem Heyligen Reich Teutscher Nation, und Batterland / und allen Derselben gehorsamen Ständen und Gliedern / auch insonderheit dem ganzen Teutschen Adel zu Befriedigung / Sicherung und aller Wohlfahrt / auch zu Erhaltung Friedens / Rechtens und aller Erbarkeit vorgenommen / damit ein jeder bey dem andern unverwältig / unbelästigt / in Frieden und Ruhe sitzen / und bleiben möge / und sich keiner gewaltthätigen Handlung / Verschwehrungen / oder Verdenckungen zu gewarten habe / wie dann solches Unserer Commiffarien hievor gepflogene Handlung mit weiter Ausführung mit sich bringt;

Und dann solches ein gemein Werck ist / daß einem jeden selbst zu Gutem kombt / davon sich auch billig niemand absonderen solle / wie sich dann auch der Adel in Schwaben hievor in gleiche Bündnuß eingelassen und das nit wenig Ehr / Nutzen befunden hat / und sich in diese gegenwärtige Bunds-Handlung auch einlassen / dergleichen der Adel anderer Orth im Heyligen Reich ohne Zweiffel auch thun wurde. So



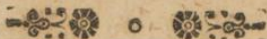
So seye demnach Unser ernstlich Besinnen und Begehren an gemeine Ritterschafft und Adel der Orth / Sie wollen sich von dieser ehrlichen löblichen und nutzlichen Handlung nicht absondern / noch sich dieses Ihren Theils in keinen Weeg beschweren / sondern Uns zu sonderem Gefallen auch Ihn selbst / und gemeiner Teutscher Nation, dem Vaterland zu Wohlfahrt / und Gutem hierin gehorsamblich und gutwillig einlassen / und auff diesen angeetzten Tag alsbald vergleichen und Ihre vollmächtige Gesandten mit nothdürfftigen gnugsamen Gewalt endlich zu handeln / auffs fürderlichst hieher zu Uns verordnen / und abfertigen / die Sache mit Uns oder anderen darzu verordneten nothdürfftlichen zu erwegen / berathschlagen / befürderen und endlich zu schliessen helfen :

20. **N**ach jezo alsobald diese vorbenante Craysse in etliche Bezirck austheilen / und dann etliche Haupt-Leuthe / und Ausschüß unter Ihnen machen / und verordnen / und Denselben Gewalt geben / von Ihrer aller wegen im künfftigen fürfallenden Sachen anzuhören / zu handeln und zu schliessen / damit / so Wir diesen oder sonst anderen Sachen halben / an Sie ferner zu gelangen hätten / daß solches alsdann bey denselbigen verordneten Haupt-Leuthen und Ausschüß zu jederzeit möge gesucht / und durch Sie verricht / und vollzogen werden / und nit vonnöthen seye / die ganze Ritterschafft und Adel von einer jeden Sachen wegen zu beschreiben / und in vergebentlichen schweren Reysen / Mühe und Arbeit zu bringen / Daß wollen Wir Uns bey Ihnen also gänzlich versehen / und zusambt dem /
daß

daß es dem Heyligen Reich Teutscher Nation, und gemeine Vatterland / und allen gehorsamen Ständen / auch gedachter Ritterschafft und Adel insonderheit / zu Sicherung / Auffnehmen / und aller Wohlfahrt ohne alle Zweifel gereichen werde / gegen Ihnen sämblichen / und sonderlich mit allen Gnaden / und in Guten erkennen / auch dieselben Ritterschafft und Adel bey Ihren habenden Freyheiten / und Herkommen / gnädiglich schützen / und handhaben / und nachdem Wir auch glaublich bericht seyn / daß noch ein gut Theil der vortigen bewilligten Reichs-Anlagen bey Ihnen anständig / und viel aus Ihnen Ihre Gebührnuß noch nit erlegt haben : so sollen gedacht Unsere Commissarien mit al-^{21.}lem Fleiß und Ernst anhalten / daß die so Ihren gebührenden Antheil noch nicht erlegt haben / denselben nochmahl ohn allen Abgang zum fürderlichsten erlegen / und richtig machen / auff das allenthalben Gleichheit gehalten / und einer vor den andern nit beschwehrt werde / wo sich aber einer / oder mehr des weigeren und seinen Theil nit erlegen wurden / daß Sie alsdann Uns die / oder Dieselbe mit Ihrem Tauff- und Zunahmen anzeigen / umb Uns der Gebühr gegen Ihnen weiter zu erzeigen ;

Und sollen Unsere Commissarien solches alles unferentwegen mit bestem möglichem Fleiß / wie Sie am sicherlichsten / süglichsten zu thun wissen / und Unserem gnädigen Vertrauen nachwerben / handeln / befürdern und anrichten / und Uns mit solcher Ihrer Handlung / und Anrichtung / und was Ihnen hierin begegnet wurde / eigentlich und unverzüglich berichten ;

In dem allem Sie Unserem gefälligen Wil-
E
len



Wissen und Meynung geben in Unser und des Reichs
Stadt Augspurg am 4ten Tag des Monats Octobris
Anno &c. im 47sten. Unsers Käyserthumbs im 27sten
und Unser Reiche im 32sten.

Carolus.

*Ad Mandatum Caesaris, & Catholicae
Majestatis proprium.*

J. Oberenburger *Mpria.*

22. **D**er gemeinen Ritterschafft und Adels beahrt,
schlagt Antwort den Käyserl. Commissarien auff
beschehene Werbung übergeben ultimo Octobris Anno
&c. 47.

Was im Nahm / und von wegen der Römischen Käy-
serl. Majestät Unsers allergnädigsten Herren durch
derselben Ihrer Majestät verordneter Commissarien die
Edelen und Ehrenvesten Johann Brendelen von Hom-
burg des Heiligen Reichs Burggraffen zu Fridberg /
Harmuth von Cronberg dem älteren / und Friderichen
von Flersheim dem Jüngerem Ihre Liebe Beteren /
Schwägeren und Freund / vermög habender und über-
gebender Käyserl. Instruction und Credenz-Schriefften
ein gemeiner Ritterschafft / und Adel des Rheinischen
Crantz unterhalb dem Hagenawer Forst / so allhier
gen Wormbs auff Freytag Simonis & Judæ, jetzt lauf-
fenden 47sten Jahrs in Ihrer Käyserl. Majestät Nah-
men beschriben gewesen / allergnädigst bracht / und mit
allen

allen Gutem / und getreuen Fleiß geworben und erzehlt worden ist / daß alles haben gemeine Ritterschafft und Adel / so der Käyserlichen Majestät zu unterthänigster schuldigen Gehorsam / und Ihnen den Commissarien zu freundlichen Willen / auff Ihr beschehenen Ausschreiben in guter Anzahl persöhnlich allhier erschienen / auch der Abwesenden Befelch / und Gewalthaber in aller Unterthänigkeit und mit gebührender Reverentz angehört und vernommen / und sich darauff wie Ihnen aufgelegt und gebührt / einer einhelligen / einfältigen Antwort verglichen / die Sie den Käyserlichen Commissarien fürter an die Käyser. Majestät unterthänigst / und wie das gemeiner Ritterschafft halb zu Erzeigung Ihrer unterthänigster Gehorsam / zum besten und füglichsten zu thun wissen / gelangen zu lassen / hiemit übergeben.

Und als Erstlich die Römische Käyserliche Majestät (mit Einführung was Sie in Vergangener Kriegsübung mit Darstreckung Ihrer Majestät Persohn / und Vermögens dem Heyligen Reich Teutscher Nation, sonderlich auch denen von der Ritterschafft und Adel zu Ihrem Nutz und Gutem auch zu Erhaltung Freyheiten / Friedens /) Rechtens / und aller Erbarkeit fürgenommen / an gemeiner Ritterschafft gnädigst gesonnen / und begehrt haben / Ihrer Majestät gebührende Hülff hierin auch zuleisten / und nemblich den gemeinen Pfenning / so hin zuvor des 44. Jahrs zu Widerstand gemeiner Christenheit Erb-Feind den Türcken bewilligt / und einbracht / jetzt alsbald zuzustellen / und fürter den anderen gemeinen Pfenning hinzwischen Unser Frauen Lichtmeß-Tag / des künfftigen 48. Jahrs auch einzu-



zubringen und zu beantworten / darauff wissen gemeine
 Ritterschafft und Adel sich wohl und vernünftiglich zu
 erinnern / daß Ihre Käyserliche Majestät als gemeiner
 Teutscher Nation des Heiligen Reichs / und Ihr aller-
 höchst von **GOTT** gegeben Haupt und Obrig-
 keit Sie in diesem sorglichen / und geschwehren Zeiten /
 und Läuften / zu Erhaltung / und Wiederbringung
 Friedens / Rechtens / und aller guter Policen / und
 Oberkeit / auch zu Trost und Erledigung der vertruckten
 und beschwehrtten erzeigt / gehalten und bewiesen habe /
 als einem Christlichen milden und gerechten Käyser ge-
 bührt / und in solchem allem Ihrer Majestät selbst Leib
 und Vermögen gar nit gespart haben / dessen Sie Ih-
 rer Majestät neben andern Ständen billich unterthänigst
 und zum allerhöchsten Danckbahr seyn solten / sich auch
 schuldig erkennen / derselben Ihrer Käyserl. Majestät
 als Ihrem wahren und rechten Herren in solchen
 und dergleichen / wie Ihre Vor-Elteren auch ge-
 than / als Ritter-Lenth Ihre Leib und Vermö-
 gen zuzusetzen / und die Hülffe nicht zu entziehen /
 wie Sie auch so Fürderung an Sie beschehen / unter-
 thänigst Ihren Vermögen geleist haben wolten;

Dieweil Sie dann nicht allein in obangezogenen
 Ihrer Käyserlichen Majestät erzehlen vernehmen / son-
 dern auch im jetzigen geschenehen Werbung und allen-
 thalben Ihrer Majestät gnädigste Neigung und Väter-
 terliches Gemüht spühren und empfinden / daß Sie
 den löblichen Adel bey Ihren *Exemptionen* /
 Freyheiten / Rechten und Gerechtigkeiten /
 und daß Sie nicht / wie andere gemeine
 Lenth

Leuth in beschwehrliche Dienstbarkeiten gezo-
 gen werden sollen / zu handhaben gedendcken /
 auch als Sie sich hiebevorn in des Heiligen Reichs bewil-
 ligte Türcken - Steuer / (dieweil es der ganzen Chri-
 stenheit gemeinen Obliegen) auff das gnädigst Ansuchen
 von Ihrer Majestät wegen bey Ihnen geschehen / wie-
 der herkommen mitleydiglich eingelassen / von Ihrer
 Römischen Käyserl. Majestät in Nahmen der Käyserl.
 Majestät mit nothdürfftigen Schein / und briefflichen
 Urkunden gnädigst versehen werden / daß Ihnen sol-
 ches an herbrachten Befreyungen in keinem Weeg nach-
 theilig / noch zu keiner Folge gezogen werden / sondern
 dessen hinfübro als frey Adels Perlohn erlassen seyn /
 und berührter Ihrer Freyheiten genießten sollten / auch
 die Erlegung auff solche Bertröstung desmahls also be-
 schehen / wie wohlberührter Erlegung halben von Ihrer
 Käyserl. Majestät und gemeiner Stände wegen abgeredt /
 daß solch Geld in keinen anderen / dann in bewilligten
 Gebrauch folgen / und dienen sollte / jedoch auff Ihrer
 Käyserl. Majestät jetzt gnädigst beschehenen Ansuchen
 und aus erzehlten reifflichen / und guten Ursachen so
 " seynd gemeine Ritterschafft und Adel dieses Bezurcks
 " unterthänigst gewilt / und urbietig / den gemeinen Pfen-
 " ning wieder bey Ihnen und Ihren Unterthanen des ver-
 " schiedenen 44sten Jahrs bewilliget / und erlegt ist /
 " auch was dessen noch einzubringen fürderlich zu erlegen /
 " und Ihrer Käyserl. Majestät folgen zu lassen / und bit-
 " ten ganz unterthänigst Ihre Käyserl. Majestät wolte
 " sol des von Ihnen in Gnaden annehmen / und gemeine
 " Ritterschafft und Adel aus vorangezeigten Ursachen /
 E 3 " daß



" daß es gegen Ihnen und Ihren Nachkommenden zu bes-
 " schwerlicher Einführung nit gezogen werden möge /
 " und auff nachfolgend Ihrer ferner Erbietten/ des andes-
 " ren geforderten gemeinen Pfenning allergnädigst erlas-
 " sen.

Und als zum Anderen von Ihrer Käyserl. Maje-
 stät wegen Ihm überschickter Instruktion auch gnädigst
 gesonnen und begehrt / daß sich gemeine Ritterschafft
 und Adel Ihres Theils nit beschwehren / sich in die für-
 habende Bündnuß mit anderen Ständen des Reichs ge-
 horsamblich und gutwilliglich mit einzulassen / auch voll-
 mächtige Verordnung zu diesem angesetzten Tag endlich
 beschließlich zu handelen thun wolten. Wiewohl nun
 gemeine Ritterschafft und Adel am Rheinstrom / und in
 der Wetteraw gemeiniglich von dem Tag zu Mainz
 Dienst = Tag nach Cantate dieß Jahrs desgleichen auch
 von Oppenheim / auch Dienst = Tags nach Ciriaci ange-
 regtes Jahrs Ihre Käyserliche Majestät nach der längst
 schriftlich unterthänigst Bericht haben / daß bey Ihren
 Vor = Elteren sich mit anderen Ständen in dergleichen
 Bündnuß / sonderlich zu Erhaltung deroeslbigen ein-
 zulassen / daß auch solches Ihres Käyserlichen Majestät
 der Dienst halben / damit Sie wie Ihre Vor = Elteren
 derselben Ihrer Majestät gewand allzeit unterthänigst
 willig und erbietig / mehr hinderlich / dann fürderlich seye
 und sonderlich dieweil Sie zuvor Ihrer Käy-
 slichen Majestät Hoch und Nieder zugethan/
 mit Pflichten und Nyden verwandt / auch
 derselben als Ihrem höchsten Haupt und
 Oberen

Oberen alle Gehorsamb zuleisten schuldig und willig / mit Erbietung / daß Sie sich des Friedens und der Justitien so Ihero Kaysersliche Majestät im Heiligen Reich zu ordnen Willens / und jezund im Werck seyn / unterwürffig machen / und zu Handhabung derselbigen / so viel Ihnen gebührt / Ihre vermögliche Dienst / wie Ihre Vor-Elteren darzustrecken / geneigt seyn / mit unwerthänigster Bitt / Ihre Kayserslichen Majestät wolle Sie solch ungewöhnlich unverschuldener Beschwehrungen / so zu Abnehmen und Schmäherung des Adels dienen mögen / gnädigst erlassen.

So haben auch gemeine Ritterschafft auff Ihrer Kayserslichen Majest. ferners Anhalten diese Ding ihrer Nothdurfft nach weiter bewogen / und darin zu den vorigen noch ferner allerley Beschwehrungen befunden / und daß der Adel dieser Zeit mehr von Grossen und Kleinen Oberkeiten viel weiters dann Ihre Vor-Elteren mit Böllen / beeden / Steuern / Schatzungen und anderen Reichwehrligkeiten / von Ihren Gütern und derselben Nutzungen belegt / und mit Pfändungen / Einziehungen / und Arrestirung Ihrer Güther zu Erlegung bezwungen werden / also daß Sie zu Erhaltung Ihres Ritterlichen und Adlichen Stands / an Ihrer Nahrung grossen Abbruch leiden / darzu von Ihrer Lehn wegen / die Sie von Churfürsten / Fürsten / Grafen und Herren und anderen haben / viel beschwerlich und verbindlicher zu Diensten / dann Ihre Vor-Elteren und vor Alters Herkommen erfordert / und genöthiget werden / wo Sie Verlust derselben nicht leiden wollen / solten Sie dan noch mehr Beschwerden auff sich nehmen und legen lassen /

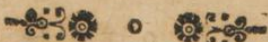


fen / wurde es endlich zu Ihrer Nachkommen / und des
 Adels verderblichen Abnehmen dienen und gereichen / daß
 Sie demnach Ihrer Nothdurfft nach Ihrer Käyserl.
 Majest. Sie hierin allergnädigst zu bedencken / haben un-
 angezeigt nit lassen können; und in Erwegung solch /
 und viel anderer Beschwehrungen / so gemeinen Adel
 hierauß erfolgen / so bitten die gemeine Ritter-schafft
 und Adel abermahls zum allerunterthänigsten / Ihre
 Käyserlichen Majest. wollen Sie solcher Bündtrauß und
 unverschuldeter Beschwörung allergnädigst erlassen /
 “ was Sie sonst Ihrer Käyserlichen Majest. als Ihrem
 “ höchsten Haupt und Oberen zu Erhaltung dersel-
 “ ben Hochheit / Reputation, Friedens und Rechts
 “ im Heiligen Reich Teutscher Nation Ihres Vermögens
 “ ungespart Leibs und Guts hülfflich erweisen mö-
 “ gen / das seyen Sie in schuldiger Gehorsamb / auch
 “ sich in keinem Weeg wieder Ihre Majest. gebrauchen /
 “ oder betrogen zu lassen / erbiethig.

“ Und in solchem Vertrauen daß Ihre Majest. Sie
 “ gebettener Gestalt solcher Ihrer / und Ihrer Nach-
 “ kommen nachtheiligen Beschwehrungen ganz gnädigst
 “ erlassen werde / damit dann Ihre Majest. allergnä-
 “ digst spühren und sehen mögen / daß Sie sich von der-
 “ selbigen keineswegs abzusönderen begehren / sondern
 “ nach Ihrem Vermögen unterthänigst zu gehorsamen
 “ und zu dienen willig / so haben Sie sich in solchem Fall
 “ Ihrer Käyserlichen Majest. zu unterthänigsten Willen
 “ eines freyen Reuter-Diensts verglichen / denselben
 “ Ihrer Käyserlichen Majest. auff Erfordern drey Wo-
 “ nat lang / oder im Fall der Nothdurfft auch den vierden/
 mit

mit vier hundert gerüsten Pferdten auff der Ritterschafft und Adels benannter Bezircks Kösten / getreulich zu leisten / und zu erhalten / auch mit dem Anhang / ob Ihre Majest. Derselben weiters bedürffen / und alsdann für sich selbst Dieselben in gewöhnliche Bestallung und Besoldung erhalten wolten / daß Sie Ihre Majest. wie andere Teutsche Reuter solchen Zug auch weiter zu dienen schuldig seyn solten / auch darauff alsbald nothdürfftig Vorsehung / und Einstellung gethan / daß in berührtem Krätz zwey Hauptmänner / nemlich auff dieser Seithen Rheins Franz Conrad von Sickingen / und auff jener Seithen Rheins Johann Brendel von Hornburg der Aeltere Burggraff zu Fridberg gewehlet / und jedem Theil sechs von den Orthen berührten Bezircks zum Ausschuß zugeben worden / denen Dingen ferner Ihre würckliche Vollziehung zu thun / die auch Befehl und Gewalt haben solten / von gemeiner Ritterschafft und Adels wegen / in diesen und anderen fürfallenden Sachen weiter die Nothdurfft zu berathschlagen / anzuhören / zuverrichten / und was gemeiner Ritterschafft und Adels halb hierin zum Besten dienen mag / fürzunehmen.

Es haben sich auch gemeine Ritterschafft und Adel entschlossen / was an hievor gewilligter Anlage / des gemeinen Pfenningis noch nicht erlegt / noch bezahlt ware / damit Gleichheit gehalten / daß solche Erlegung nochmahls von dem hinterstehenden zum allerfürderlichsten geschehen solle / daß der Römischen Kayserlichen Majest. Ihrem bewilligen nach / wie ob laut / derselb inbracht / gemein Pfenning endlich und gewißlich auff nechst künfftig Lichtmeß gefolgt werden möge / und welcher oder
D
welche



welche mittler Zeit daran säumig / daß dieselben / der
Kayserslichen Majest. allergnädigstes Begehren nach /
mit Ihrem Tauff / und Zunahmen verzeichnet / und der
Kayserslichen Majest. überschickt werden / sich der Gebühr
gegen Ihnen zuhalten.

Und ist auff solches alles gemeiner Ritterschafft / und
Adels freundlich und fleißig bitten / die Herren Com-
missarien wollen solch Ihr einfältig Antwort auff besche-
hen Kaysersliche Werbung mit einverleibten unterthänig-
sten Bitten / und Erbiethen mit dem allerbesten fügen /
wie Sie solches gemeiner Ritterschafft halben zum Be-
sten wohlthun könten / unterthänigst an die Kayserslichen
Majest. bringen / und gelangen lassen / mit Erbiethung
aller Ihres unterthänigsten Gehorsams und Wun-
schens / daß der Allmächtig Ihre Kaysersliche Majest.
der Teutscher Nation Ihrem Vatterland zu Wohlfahrt
in langwirriger glücklicher und sieglicher Regierung ge-
fristen wolle / daß wolten Sie und die Herren Commis-
sarien als Ihre Liebe Bettere / Schwägere / und Freund
hinwiederumb mit gutem Willen verdienen / Geben und
geschehen zu Wormbs Sambstag nach Simonis & Judæ
Anno &c. 1547.

23. Nahmen deren von der Ritterschafft
und Adel so auff dem Tag zu
Wormbs und bey der selben
Handlung Sambst-Tag nach
Simonis & Judæ Anno &c. 47.
erschieden seynd.

24. Jo:

24. **J**hann Brendel von Homburg der Aeltere des
 Heyligen Reichs Burggraff zu Fridberg.
 Hartmuth von Cronberg der Aelter.
 Friedrich von Flersheim der Jünger Burggraff zu
 Alzen alle drey Kayserl. Commissarien.

25. Nachbenennnte seynd zum Ausschuss
 von gemeiner Ritterschafft und Adel/
 die Werbungen zu berathschlagen ge-
 zogen worden.

Friederich Kämmerer von Wormbs genandt von
 Dahlberg.

Franz Conrad von Sickingen.

Philips von Hohneck.

Hans Seiffriedt von Oberstein.

Eberhard Kämmerer von Wormbs genant von Dahl-
 berg.

Hans Henrich von Morsheim.

Johann Knebel von Eagen. Ellenbogen Amtmann
 von Oppenheim.

Philips Ulmer von Dieburg.

Bartholomæus Faust von Stromberg Ambt-
 mann zu Kirchheim in Bolanden.

Philips Cratz von Scharffenstein Ober-Ambt-
 mann zu Trarbach.

Johann von Spönheim genandt Bache-
 rach.

Alexander von Brambach.

Philipps Breder vom Hohenslein.

Herr Johann Hilchen von Lorch Ritter.



Friederich von Stockheim Bisthum im Ringaw.
 Reichardt Greiffenklaw von Volraths.
 Wolff von Mundersdorff.

Hilgart von Staffel.

Henrich Riedesel von Bellersheim Vogt Germersheim.

Johann Ruprecht von Budinggen Burggraff.
 Gottfried zu Frankenstein.

Schweickard von Sickingen für sich selbst und als
 Gewalthaber.

Cuno Erbrechts von Durchheim und Ludwigen
 von Eschenaw.

Friederich von Fleckenstein der Jünger.

Philipps Jacob von Fleckenstein Gebrüder für sich
 selbst und als Gewalthaber.

Friederich von Flersheim des Aeltern und
 Christopheren von Dratte.

Pleicker von Rotenburg seines Vatters und
 Georgen von Blumenaw.

Henrich von Falckenstein für sich selbst und von
 wegen

Balthasaren von Falckenstein Schultheiß zu Ha-
 genaw/ und seines Vatters.

Henrich von Zeisheim für sich selbst und wegen
 Werner und Daniels von Zeisheim auch

Friederichen von Löwenstein des Jüngerem und
 Sorgen von Weyngarten.

Ortbunde von Wachenheim für sich selbst und von
 wegen

Christophel von Wachenheim seines Bruders
 Auch Herr Hansß Jost Freyherr zu Heydeck und

Phili.

Philipsen Jacobs von Settenberg.
 Joachim Lintz von Schwalbach für sich selbst und
 als Gewalthaber von wegen
 Michael von Rosenberg und
 Philips Harnacken von Meyenheim.
 Georg von Altdorff genandt Wohlschlag von we-
 gen

Henrich von Altdorff genandt Wohlschlag der Pfaltz
 Cammer-Meister hat Henrich Riedesel von Bellersheim
 Gewalt.

Friederich Steinrusch von Neidenfels.

Hans von Altdorff genandt Crobspers.

Görg von Worsheim.

Adam

Hans Hilger } von Hohneck.

Hans Jacob Christophel von Dahau.

Dahm von Sengsisheim.

Arnold von Wachenheim genandt vom Eichel den
 Aelter / Arnold von Wachenheim genant von Eichel der
 Jünger.

Hans von Erlichheim.

Peter Nagell von Diermstein für sich und von
 wegen

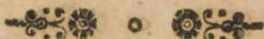
Friederichs von Löwenstein der Aelter / und
 Florenz von Beningen nachgelassen Kinder von
 wegen

Hans Plicker von Lichenberg Kinder /

Hans Dieterich Landschade von Steine.

Carl von Löwenstein.

Paulus Schlöderer von Lachen vor sich selbst und
 von wegen als Gewalthalter.



Wolff Bremers von Löwenstein von wegen
 Caspar Lerchen von Dirmstein;
 Johann von Spönheim genandt Bacherach / Ge-
 walt

Georg Wiland von Kardorff.

Philips von Kettenheim.

Hans Lensch von Lambeheim.

Hans Martin } von Wachenheim.

Hans Jacob }

Hans von der Hauben der Aelter vor sich und

Johannes von der Hauben;

Hansen von der Hauben der Jüngere und

Philipsen vom Jungen;

Jacob von Helmstadt Amtmann zu Dirmstein;

Johann Seifriedt Heppenheim.

Görg von Helmstadt.

Hans Erhardts }

Tiburtius Bechtold }

von Flersheim.

Görg

Wolff der Jüngere

Hans von Franckenheim durch seinen Sohn Godfrie-

den.

Hans Melchior von Morsheim.

Johann von Werschheim.

Philips Melchior Marschlet von Waldecken.

Friederich }

Hermann }

Hund von Saulheim.

Georg von Rudesheim.

Wolff von Frettenheim.

Hans zum Jungen für sich und von wegen

Henrichen

Henrichen } von Mauchenheim genandt Bechtolds
 Mattheisen } heim. Item
 Christofferen von Geißigheim / und von wegen
 Werner Köthen von Wanscheidt nachgelassene
 Kinder
 Hans Diether Landschade von Steinach von wegen
 Friederichen Sturmfeder.
 Wolff von Dahlberg der Jünger.
 Conrad } von Heppenheim genandt von Sals.
 Hermann }
 Philipps von Setten vor sich / und von wegen
 Hermann von Setten seinen Vatter /
 Melchior von Setten seinen Bruder.
 Hans Rens von Albsheim der Jünger.
 Friederich von Hedesdorff.
 Wengandt von Dienheim der Jünger.
 Christoffer von Meinshenck.
 Eberhardt von Erarodt.
 Philipps Wengandt Kessler von Sarmbsheimb für
 sich und von wegen
 Peters von Geishigheim und
 Dam Seltinß von Sahlern; von wegen
 Philippsen Wellich von Heppenheim genandt von
 Sal nachgelassene Kinder hat Befelch.
 Hans Siefried von Oberstein.
 Veltin von Sulzbach genandt von Hausen für sich
 und als Gewalthaber seines Schwagers.
 Philippsen Kephun von Flersheim.
 Philipps der Aelter }
 Philipps der Jünger } von Wolffsberg.

Nicolas



Nicolaus
 Hans Wolff } die Knoblauch Gebrüder.
 Eberhard }
 Hans von Obermain.
 Hans von Ingelheims nachgelassener Sohn ge-
 nannt Marsilius.
 Johann von Baltmannshansen von wegen
 Jörg von Löwen und Niclasen von Schmid-
 bergs / Erierischen Erb-Schencken hat /
 Peter von Löwen Befelch.
 Johann Stumpff von Waldeck.
 Lambrecht } Faust von Stromberg Gevettten.
 Paulus }
 Bernhard Rauchenheimer von Zwenbrücken.
 Heinrich von Kerpen.
 Dam Hilchen von Lorch.
 Christophel Herr zu Elz.
 Gangelff von Heuchelheim.
 Wolff Hermann Geispisheim.
 Daniel
 Henrich } von Langenatr.
 Arnold }
 Johann von Scharpffenstein.
 Philipps von Hohenstein / von wegen
 Caspar Knebels hat dem Knebel Befelch
 Andres von der Leyen von wegen der nachgemeldten
 Wilhelm und Ludwigs von Gunderspach.
 Ernbarde von Reiffenberg nachgelassener Sohn /
 Georgen von Schönborn hat Wolff von Maders-
 bach Gewalt.
 Der Jünger von Fleckerhausen genandt Kluppel.
 Görgen

Görge
Hans Reichard } von Elz Gebrüder.
Von wegen Endrisen und
Meffriden von Brambabach } hat Reichard Greiff
Engelhards von Stein nach } fenklar Befelch.
gelassener Wittwen/ und Sohne. }
Philippus von Croneberg.
Marfilius
Godfried }
Philippus der Aelter } von Reiffenberg.
Philippus der Jünger }
Caspar von Croneberg für sich und Fürmänder.
Eberhards von Croneberg.
Christoffer von Hattstein.
Philipsen von Lanebach.
Wolff von Hattstein für sich und seinen Bruder;
Joann Donner-Lorichheim.
Johann Egier Brendel von Homburg.
Bernhardt } Riedesel von Bellersheim hat Heinrich
Eberhardt } Riedesel Gewalten.
Wilhelm Weß von Feuerbach für sich und von wegen
Adam Wäysen von Feuerbach.
Hartmann von Bellersheim Amtmann zu Braunsfels
Marquard von Hohenwiesel
Günter Forstmeister von Gelnhausen
Johann von Lauter Amtmann zu Büdingen
von wegen
Lorenz von Fißborn Amtmann zu Orbe
Johann Küchenmeisters
Ludwig Reipracht von Büdingen und
Veltin von Hutten hat
E Johann



Johann Ruprecht von Büdingen Burggraff zu Beln-
hausen Gewalt und Befehl.

Philipp Brendel von Homburg für sich und von wegen
Eberharden Brendels seines Bruders und
Carlen von Stockheim.

Görg Otto von Schwalbach für sich und für seinen
Bruder

Peteren von Schwalbach.

Diether von Steinfurth für sich und von wegen
Naben von Dornbruck

Görg von Rüdelsheim für sich und für die Sahn-
Erben zu Rüdelsheim auch als Gewalthaber.

Niclasen

Johann } von Pfrauheim.

Henrichen }

Bernhard von Rüdelsheim.

Christoffelen von Buches für sich von wegen

Christoffelen von Pfrauheim.

Johann von Rheinberg.

Dietherich von Waltmanshausen.

Cuno von Reiffenberg.

Caspar Balthasar von Jemtraut / von wegen ge-
nandten von Schwalbach hat

Johann Brendel Burggraff Gewalt.

Johann von Gernstein von wegen

Bernhard von Ritteroffs genandt Liberbachs nachge-
lassener Kinder

Johann von Dahlberg als Fürmünder 12. 12.

26. Nachfolgende von Adel hattē sich in Schriff-
ten Ihres Ausbleibens entschuldiget mit dem
Anhang / was von gemeiner Ritterschafft
beschlossen demselbigen auch Folge zu thun.

Balthasar von Rosenberg.
 Werner von Obersheim für sich und seinen Stieffsohn
 Anthoni von Klingen / und zeigt an daß
 Hans } von Obersheim nicht mehr im Leben.
 Christoffel }
 Bastian und Hans Appell von Beckenheim.
 Heinrich Mottbach von Lindensels.
 Conrad Schütz von Holzhausen.
 Hans von Walbron zu Neuen Egelheim.
 Friederich Steben von Ingelheim.
 Johann von Dienheim Amtmann zu Kreuzenach.
 Görg Christoffel von Aspenheim
 Herr Wolff von Dhurem / Doctor Amtmann zu
 Bockenhausen.
 Bernhard von Geitzpitzheim.
 Eberhard Flach von Schwarzenburg.
 Hilger von Obertrauth.
 Philips Beuser von Ingelheim.
 Herr Philips Jacob von Helmstadt Ritter.
 Philips von Helmstadt der Jünger.
 Lawegen von Sirsperg Amtmann daselbst und
 Herr zu Dillingen.
 Bernhard von Glersheim genandt Mezenheim.
 Henrich Brömbser von Rudesheim Amtmann zu
 Wienecken.
 Diether von Hohenstein.
 Herr Conrad von Hattstein Ritter.
 Johann Brendel von Homburg der Jünger.
 Sebastian Beches Amtmann zu Buchtold.
 Wilhelm von Stockheim.
 Hieronymus von Carben und Emmerich von Carben.
E 2
Johann



Johann von Busch Hauptmann zu Franckfurth
und Amtmann zu Bornmessen.

Conrad Löw von Steinfurth.

Balthasar von Bilschhausen genandt Schrauten-
bach.

Harff von Bellersheim.

Philips Wolff von Dickersheim.

Beltin von der Heef zu der Heef.

Enders Schelm von Bergen.

Laurenz von Schwalbach.

Alle die von Bicken Gebrüder.

Gerhard Weiß von Feuerbach.

Hans Mauchenheim von Zwenbrücken der Kelter.

